

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 57

Bern, 6. März 2020

Besetzung

Oberrichter Kiener (Präsident i.V.),
Obergerichtssuppleantin Schaer, Oberrichterin Bratschi
Gerichtsschreiber Engel

Verfahrensbeteiligte

A._____, geb. [Geburtsdatum] 1959
a.v.d Fürsprecher B._____
Beschuldigte/Berufungsführerin 1

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwältin O._____
Berufungsführerin 2

und

C._____
a.v.d Fürsprecherin D._____
Straf- und Zivilklägerin 1

und

E._____
a.v.d. Fürsprecherin D._____
Straf- und Zivilklägerin 2

und

N._____
a.v.d. Rechtsanwältin M._____



Zivilklägerin 3

und

F._____

a.v.d. Rechtsanwältin G. _____

Straf- und Zivilklägerin 4 / Berufungsführerin 3

und

H._____

a.v.d. Rechtsanwältin G. _____

Straf- und Zivilklägerin 5 / Berufungsführerin 4

und

I._____

a.v.d. Fürsprecherin D. _____

Straf- und Zivilklägerin 6

und

J._____

a.v.d. Fürsprecherin D. _____

Straf- und Zivilklägerin 7

und

K._____

a.v.d. Fürsprecherin D. _____

Straf- und Zivilklägerin 8

und

L._____

a.v.d. Fürsprecherin D. _____

Straf- und Zivilklägerin 9

Gegenstand

Menschenhandel (gewerbsmässig), Förderung der Prostitution, Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts (qualifiziert), Geldwäscherei (gewerbsmässig)

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 11. Juli 2018 (PEN 2017 560)

Inhaltsverzeichnis

I. Formelles	8
1. Erstinstanzliches Urteil	8
2. Berufung	20
3. Beweisergänzungen	21
4. Anträge der Parteien.....	22
5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer.....	35
II. Einleitende Bemerkungen zum Vorverfahren	36
III. Gewerbsmässiger Menschenhandel	38
6. Sachverhalt und Beweiswürdigung.....	38
6.1 Anklagesachverhalt	38
6.2 Unbestrittener / Bestrittener Sachverhalt	41
6.3 Beweismittel	43
6.4 Modus operandi anhand der rechtskräftigen «Paradefälle».....	43
6.4.1 Äusserer Ablauf	43
6.4.2 Lebensverhältnisse in Thailand	44
6.4.3 Kontaktaufnahme und Reiseorganisation.....	49
6.4.4 Informationsfluss	49
6.4.5 Zwischenfazit.....	55
6.5 Umstrittene Fälle	56
6.5.1 Unbekannte Person für P.	56
6.5.2 Eine bis zwei unbekannte Personen für Q. und R.	57
6.5.3 Unbekannte «Frau, die von S. [Spitzname] kam»	57
6.5.4 U.	Error! Bookmark not defined.
6.5.5 Unbekannte Thailänderin	61
6.5.6 Unbekannte Thailänderin, genannt «W. [Spitzname]»	62
6.5.7 X.	Error! Bookmark not defined.
6.5.8 Y.	Error! Bookmark not defined.
6.5.9 Z.	Error! Bookmark not defined.
6.5.10 AA.	Error! Bookmark not defined.
6.5.11 AB.	Error! Bookmark not defined.
6.5.12 AC.	Error! Bookmark not defined.
6.5.13 AD.	Error! Bookmark not defined.
7. Rechtliche Würdigung.....	73
7.1 Anwendbarkeit des StGB	73

7.2	Menschenhandel	74
IV.	Förderung der Prostitution	76
8.	Sachverhalt und Beweiswürdigung	76
8.1	Anklagesachverhalt	76
8.2	Unbestrittener / Bestrittener Sachverhalt	78
8.3	Beweiswürdigung	78
9.	Rechtliche Würdigung	78
9.1	Förderung der Prostitution	78
9.2	Mittäterschaft der Beschuldigten	80
V.	Förderung der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz mit unrechtmässiger Bereicherungsabsicht	81
10.	Sachverhalt und Beweiswürdigung	81
10.1	Anklagesachverhalt	81
10.2	Unbestrittener / Bestrittener Sachverhalt	81
10.3	Umstrittene Fälle	82
10.3.1	Unbekannte Frau, «die von S. _____ [Spitzname] kam»	82
10.3.2	Unbekannte Thailänderin, genannt «AE. _____ [Spitzname]»	82
10.3.3	Unbekannte Thailänderin, genannt «W. _____ [Spitzname]»	82
10.3.4	Z. _____	Error! Bookmark not defined.
10.3.5	AB. _____	Error! Bookmark not defined.
10.3.6	AD. _____	Error! Bookmark not defined.
10.3.7	AF. _____	Error! Bookmark not defined.
11.	Rechtliche Würdigung	84
11.1	Anwendbares Recht	84
11.2	Qualifizierte Förderung der rechtswidrigen Einreise und des rechts- widrigen Aufenthalts in der Schweiz	84
VI.	Konkurrenzen	85
12.	Menschenhandel und Förderung der Prostitution	85
13.	Übrige Delikte	85
14.	Fazit	85
VII.	Strafzumessung	85
15.	Anwendbares Recht	85
16.	Allgemeine Grundlagen	86
17.	Strafart und Strafraumen	86
18.	Einsatzstrafe für gewerbsmässigen Menschenhandel	88

18.1	Vorbemerkung.....	88
18.2	Objektive Tatkomponente	88
18.2.1	Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts	88
18.2.2	Verwerflichkeit des Vorgehens	89
18.2.3	Bewertung	90
18.3	Subjektive Tatkomponente	90
18.3.1	Willensrichtung und Beweggründe	90
18.3.2	Vermeidbarkeit der Tat	90
18.3.3	Bewertung	90
18.4	Zwischenfazit.....	90
18.5	Geldstrafe.....	91
18.6	Ergebnis	92
19.	Asperation der übrigen Delikte	92
19.1	Vorbemerkung.....	92
19.2	Mehrfach begangene Förderung der Prostitution.....	93
19.3	Mehrfach und qualifiziert begangene Widerhandlung gegen das AuG	94
19.4	Asperation für qualifizierte Geldwäscherei	95
20.	Gesamtstrafen	96
21.	Täterkomponenten.....	96
22.	Bedingter Vollzug.....	98
23.	Konkretes Strafmass	98
24.	Anrechnung Haft.....	98
25.	Ersatzforderung	98
VIII.	Verwendung zugunsten der Geschädigten	99
26.	Voraussetzungen.....	99
27.	In concreto	99
28.	Umfang der Zusprechung	99
IX.	Kosten und Entschädigung	101
29.	Kosten.....	101
29.1	Erste Instanz.....	101
29.2	Obere Instanz	101
30.	Amtliche Entschädigungen	102
30.1	Rechtsanwalt B.	102
30.2	Fürsprecherin D.	102
30.3	Rechtsanwältin M.	102

30.4 Rechtsanwältin G. _____	103
X. Verfügungen	103
31. Rückversetzung in Strafvollzug	103
32. Beschlagnahmte Gegenstände	103
33. DNA-Profil	104
34. Biometrische erkennungsdienstliche Daten	104
XI. Dispositiv	105

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 11. Juli 2018 erkannte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht):

I.

A. _____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung des **Menschenhandels**, angeblich gewerbsmässig begangen in der Zeit von ca. 2010 bis 02.10.2014, zum Nachteil von
 - 1.1 unbekannte Person für P. _____ (Ziff. 1.1 AKS);
 - 1.2 eine bis zwei unbekannte Personen für Q. _____ und R. _____ alias R2. _____ alias R3. _____ (Ziff. 1.2 AKS);
 - 1.3 unbekannte Frau, „die von S. _____ [Spitzname] kam“ (Ziff. 1.6 AKS);
 - 1.4 U. _____, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Samut Prakan (Ziff. 1.58 AKS);
 - 1.5 unbekannte Thailänderin (auf Foto im MMS vom 17.02.2012 12:27:25 von der Nummer [Mobiltelefonnummer] an V. _____) (Ziff. 1.60 AKS);
 - 1.6 unbekannte Thailänderin genannt „W. _____ [Spitzname]“ (Ziff. 1.62 AKS);
 - 1.7 X. _____, geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nong Khai (Ziff. 1.64 AKS);
 - 1.8 Y. _____, geb. [Geburtsdatum] 1982 in Roi Et (Ziff. 1.65 AKS);
 - 1.9 Z. _____, m, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Khon Kaen (Ziff. 1.77 AKS);
 - 1.10 AA. _____ ("AA. _____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Roi Et (Ziff. 1.79 AKS);
 - 1.11 AB. _____, geb. [Geburtsdatum] 1990 in Bangkok (Ziff. 1.84 AKS);
 - 1.12 AC. _____, geb. [Geburtsdatum] 1975 in Maha Sarakham (Ziff. 1.87 AKS);
 - 1.13 AD. _____, geb. [Geburtsdatum] 1976 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 1.88 AKS).
2. von der Anschuldigung der **Förderung der Prostitution**, angeblich begangen in der Zeit von 2012 bis 02.10.2014, zum Nachteil von
unbekannte Frau, „die von S. _____ [Spitzname] kam“ (Ziff. 2.4 AKS).
3. von der Anschuldigung der **Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts**, angeblich mehrfach und qualifiziert mit Bereicherungsabsicht, teilweise versucht begangen in der Zeit von ca. 2010 bis 02.10.2014, für
 - 3.1 unbekannte Frau, „die von S. _____ [Spitzname] kam“ (Ziff. 3.6 AKS);
 - 3.2 unbekannte Thailänderin, genannt „AE. _____ [Spitzname]“ (Ziff. 3.60 AKS);
 - 3.3 unbekannte Thailänderin genannt „W. _____ [Spitzname]“ (Ziff. 3.62 AKS);
 - 3.4 Z. _____, m, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Khon Kaen (Ziff. 3.69 AKS);
 - 3.5 AB. _____, geb. [Geburtsdatum] 1990 in Bangkok (Ziff. 3.76 AKS);
 - 3.6 AD. _____, geb. [Geburtsdatum] 1976 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.80 AKS);

3.7 AF._____, [Geburtsdatum] 1991 in Buri Ram (*Versuch*) (Ziff. 3.81 AKS).

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. des **Menschenhandels**, **gewerbsmässig** und teilweise versucht begangen in der Zeit von ca. 2010 bis 02.10.2014, in FO._____, FP._____, FQ._____, FR._____, FS._____, FT._____, FV._____, FW._____, FX._____, FY._____, FZ._____, GA._____ und GB._____, zum Nachteil der nachfolgend aufgeführten thailändischen Staatsangehörigen:
 - 1.1 C._____ ("C._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Ziff. 1.3 AKS);
 - 1.2 E._____ ("E._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1982 in Sakon Nakhon (Ziff. 1.4 AKS);
 - 1.3 AG._____ ("AG._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1977 in Sukhothai (Ziff. 1.5 AKS);
 - 1.4 AH._____ ("AH._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Buri Ram (Ziff. 1.7 AKS);
 - 1.5 AI._____ ("AI._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Buri Ram (Ziff. 1.8 AKS);
 - 1.6 AJ._____ ("AJ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nong Khai (Ziff. 1.9 AKS);
 - 1.7 AK._____ ("AK._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Chaiyaphum (Ziff. 1.10 AKS);
 - 1.8 AL._____ ("AL._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 1.11 AKS);
 - 1.9 AM._____ ("AM._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1974 in Chaiyaphum (Ziff. 1.12 AKS);
 - 1.10 AN._____ ("AN._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1979 in Phayao (Ziff. 1.13 AKS);
 - 1.11 N._____ ("N._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1987 in Sukothai (Ziff. 1.14 AKS);
 - 1.12 unbekannter transsexueller Mann, genannt „AO._____ [Spitzname]“ (Ziff. 1.15 AKS);
 - 1.13 AP._____ ("AP._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 1.16 AKS);
 - 1.14 AQ._____ ("AQ._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1989 in Khon Kaen (Ziff. 1.17 AKS);
 - 1.15 AR._____ ("AR._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 1.18 AKS);
 - 1.16 AS._____ ("AS._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1981 in Si Sa Ket (Ziff. 1.19 AKS);

- 1.17 unbekannte Frau, genannt „AT._____ [Spitzname]“ (Ziff. 1.20 AKS);
- 1.18 unbekannte Frau (Ziff. 1.21 AKS);
- 1.19 AU._____ ("AU._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1987 in Udon Thani (Ziff. 1.22 AKS);
- 1.20 AW._____ ("AW._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1979 in Bangkok (Ziff. 1.23 AKS);
- 1.21 AX._____ ("AX._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1977 in Khon Kaen (Ziff. 1.24 AKS);
- 1.22 AY._____ ("AY._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Roi Et (Ziff. 1.25 AKS);
- 1.23 AZ._____ ("AZ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Ongkharak Nakhong Nayok (Ziff. 1.26 AKS);
- 1.24 BA._____ ("BA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Sukothai (Ziff. 1.27 AKS);
- 1.25 BB._____ ("BB._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Ziff. 1.28 AKS);
- 1.26 BC._____ ("BC._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1986 in Chaiyaphum (Ziff. 1.29 AKS);
- 1.27 BD._____ ("BD._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Prachin Buri (Ziff. 1.30 AKS);
- 1.28 BE._____ ("BE._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1976 in Surat Thani (Ziff. 1.31 AKS);
- 1.29 BF._____ ("BF._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Nakhon Sawan (Ziff. 1.32 AKS);
- 1.30 BG._____ ("BG._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1989 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 1.33 AKS);
- 1.31 F._____ ("F._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Ziff. 1.34 AKS);
- 1.32 BH._____ ("BH._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Maha Sarakham (Ziff. 1.35 AKS);
- 1.33 BJ._____ ("BJ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Sakon Nakhon (Ziff. 1.36 AKS);
- 1.34 BK._____ ("BK._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Bangkok (Ziff. 1.37 AKS);
- 1.35 BL._____ ("BL._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Maha Sarakham (Ziff. 1.38 AKS);
- 1.36 BI._____ ("BI._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Nong Khai (Ziff. 1.39 AKS);
- 1.37 BM._____ ("BM._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Ubon Rat-chathani (Ziff. 1.40 AKS);
- 1.38 BN._____ ("BN._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Bangkok (Ziff. 1.41 AKS);

- 1.39 BO._____ ("BO._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 1.42 AKS);
- 1.40 BP._____ ("BP._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 1.43 AKS);
- 1.41 BQ._____ ("BQ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Si Sa Ket (Ziff. 1.44 AKS);
- 1.42 BR._____ ("BR._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Chanthaburi (Ziff. 1.45 AKS);
- 1.43 H._____ ("H._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Chiang Rai (Ziff. 1.46 AKS);
- 1.44 BS._____ ("BS._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Chiang Rai (Ziff. 1.47 AKS);
- 1.45 BT._____ ("BT._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1973 in Loei (Ziff. 1.48 AKS);
- 1.46 BU._____ ("BU._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Kamphaeng Phet (Ziff. 1.49 AKS);
- 1.47 BV._____, geb. [Geburtsdatum] 1977 in Phrae (Ziff. 1.50 AKS);
- 1.48 unbekannter Thailänder, genannt „DB._____“ (Ziff. 1.51 AKS);
- 1.49 BW._____ ("BW._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Bangkok (Ziff. 1.52 AKS);
- 1.50 unbekannte Frau (BX._____ [Studio]) (Ziff. 1.53 AKS);
- 1.51 BY._____ ("BY._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Tak (Ziff. 1.54 AKS);
- 1.52 I._____ ("I._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1992 in Prachin Buri (Ziff. 1.55 AKS);
- 1.53 BZ._____ ("BZ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 1.56 AKS);
- 1.54 CA._____ ("CA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1989 in Kamphaeng Phet (Ziff. 1.57 AKS);
- 1.55 CB._____ ("CB._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Roi-Et (Ziff. 1.59 AKS);
- 1.56 CC._____ ("CC._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Chiang Mai (Ziff. 1.61 AKS);
- 1.57 CD._____ ("CD._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Maha Sarak-ham (Ziff. 1.63 AKS);
- 1.58 CE._____ ("CE._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Nan (Ziff. 1.66 AKS);
- 1.59 CF._____, [Geburtsdatum] 1985 in Kalasin (Ziff. 1.67 AKS);
- 1.60 CG._____ ("CG._____ [SPITZNAME]"), [Geburtsdatum] 1979 in Nakhon Sawan (Ziff. 1.68 AKS);
- 1.61 CH._____ ("CH._____ [Spitzname]"), [Geburtsdatum] 1977 in Prachin Buri (Ziff. 1.69 AKS);

- 1.62 Cl._____, [Geburtsdatum] 1988 in Ubon Ratchathani (Ziff. 1.70 AKS);
- 1.63 CJ._____, [Geburtsdatum] 1980 in Ubonratchathani (*Versuch*) (Ziff. 1.71 AKS);
- 1.64 CK._____, [Geburtsdatum] 1979 in Udon Thani (Ziff. 1.72 AKS);
- 1.65 CL._____ ("CL._____ [Spitzname]"), [Geburtsdatum] 1975 in Kalasin (Ziff. 1.73 AKS);
- 1.66 CM._____ ("CM._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1987 in Chumphon (Ziff. 1.74 AKS);
- 1.67 CN._____ ("CN._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Chiang Rai (Ziff. 1.75 AKS);
- 1.68 CO._____ ("CO._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Ziff. 1.76 AKS);
- 1.69 K._____ ("K._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1981 in Lampang (Ziff. 1.78 AKS);
- 1.70 J._____ ("J._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Suphan Buri (Ziff. 1.80 AKS);
- 1.71 CP._____ ("CP._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1993 (Ziff. 1.81 AKS);
- 1.72 L._____ ("L._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Suphan Buri (Ziff. 1.82 AKS);
- 1.73 CQ._____ ("CQ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1982 in Yasothon (Ziff. 1.83 AKS);
- 1.74 CR._____ ("CR._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Sakon Nakhon (Ziff. 1.85 AKS);
- 1.75 CS._____, [Geburtsdatum] 1983 in Udon Thani (Ziff. 1.86 AKS).

2. der **Förderung der Prostitution**, mehrfach und teilweise versucht begangen in der Zeit von 2012 bis 02.10.2014, in FO._____, FP._____, FQ._____, FR._____, FS._____, FT._____, FU._____, FV._____, FW._____, FX._____, FY._____, FZ._____, GA._____, GB._____ und evtl. anderswo, zum Nachteil von

- 2.1 C._____ ("C._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Ziff. 2.1 AKS);
- 2.2 E._____ ("E._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1982, in Sakon Nakhon (Ziff. 2.2 AKS);
- 2.3 AG._____ ("AG._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1977 in Sukhothai (*Versuch*) (Ziff. 2.3 AKS);
- 2.4 AH._____ ("AH._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Buri Ram (Ziff. 2.5 AKS);
- 2.5 AL._____ ("AL._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 2.6 AKS);
- 2.6 AI._____ ("AI._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Buri Ram (*Versuch*) (Ziff. 2.7 AKS);
- 2.7 AM._____ ("AM._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1974 in Chaiyaphum (Ziff. 2.8 AKS);

- 2.8 AN._____ ("AN._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1979 in Phayao (Ziff. 2.9 AKS);
- 2.9 unbekannte Transsexuelle, genannt „AO._____ [Spitzname]“ (Ziff. 2.10 AKS);
- 2.10 AQ._____ ("AQ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1989 in Khon Kaen (Ziff. 2.11 AKS);
- 2.11 AR._____ ("AR._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 2.12 AKS);
- 2.12 AS._____ ("AS._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1981 in Si Sa Ket (Ziff. 2.13 AKS);
- 2.13 unbekannte Frau, genannt AT._____ [Spitzname] (Ziff. 2.14 AKS);
- 2.14 unbekannte Frau (Ziff. 2.15 AKS);
- 2.15 AU._____ ("AU._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1987 in Udon Thani (Ziff. 2.16 AKS);
- 2.16 AZ._____ ("AZ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Ongkharak Nakhong Nayok (Ziff. 2.17 AKS);
- 2.17 BB._____ ("BB._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Ziff. 2.18 AKS);
- 2.18 BC._____ ("BC._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1986 in Chaiyaphum (Ziff. 2.19 AKS);
- 2.19 BD._____ ("BD._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1991 in Prachin Bu-ri (Ziff. 2.20 AKS);
- 2.20 BE._____ ("BE._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1976 in Surat Thani (Ziff. 2.21 AKS);
- 2.21 BF._____ ("BF._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Nakhon Sawan (Ziff. 2.22 AKS);
- 2.22 BG._____ ("BG._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1989 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 2.23 AKS);
- 2.23 F._____ ("F._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Ziff. 2.24 AKS);
- 2.24 BI._____ ("BI._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Nong Khai (Ziff. 2.25 AKS);
- 2.25 BU._____ ("BU._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Kamphaeng Phet (Ziff. 2.26 AKS);
- 2.26 BZ._____ ("BZ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 2.27 AKS);
- 2.27 CA._____ ("CA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1989 in Kamphaeng Phet (Ziff. 2.28 AKS);
- 2.28 CM._____ ("CM._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1987 in Chumphon (Ziff. 2.29 AKS);
- 2.29 J._____ ("J._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Suphan Buri (Ziff. 2.30 AKS).

3. der **Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts, mehrfach und qualifiziert mit Bereicherungsabsicht**, teilweise versucht begangen in der Zeit von ca. 2010 bis 02.10.2014, in Thailand und der Schweiz, für
 - 3.1 unbekannte Person für P._____ (Ziff. 3.1 AKS);
 - 3.2 eine bis zwei unbekannte Personen für Q._____ und R._____ alias R2._____ alias R3._____ (Ziff. 3.2 AKS);
 - 3.3 C._____ ("C._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Ziff. 3.3 AKS);
 - 3.4 E._____ ("E._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1982, in Sakon Nakhon (Ziff. 3.4 AKS);
 - 3.5 AG._____ ("AG._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1977 in Sukhothai (Ziff. 3.5 AKS);
 - 3.6 AH._____ ("AH._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Buri Ram (Ziff. 3.7 AKS);
 - 3.7 AI._____ ("AI._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Buri Ram (Ziff. 3.8 AKS);
 - 3.8 AJ._____ ("AJ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nong Khai (Ziff. 3.9 AKS);
 - 3.9 AK._____ ("AK._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Chaiyaphum (Ziff. 3.10 AKS);
 - 3.10 AL._____ ("AL._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 3.11 AKS);
 - 3.11 AM._____ ("AM._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1974 in Chaiyaphum (Ziff. 3.12 AKS);
 - 3.12 AN._____ ("AN._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1979 in Phayao (Ziff. 3.13 AKS);
 - 3.13 N._____ ("N._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Sukothai (Ziff. 3.14 AKS);
 - 3.14 unbekannte Transsexuelle, genannt „AO._____ [Spitzname]“ (Ziff. 3.15 AKS);
 - 3.15 AP._____ ("AP._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 3.16 AKS);
 - 3.16 AQ._____ ("AQ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1989 in Khon Kaen (Ziff. 3.17 AKS);
 - 3.17 AR._____ ("AR._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Rat-chasima (Ziff. 3.18 AKS);
 - 3.18 AS._____ ("AS._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1981 in Si Sa Ket (Ziff. 3.19 AKS);
 - 3.19 unbekannte Frau, genannt „AT._____ [Spitzname]“ (Ziff. 3.20 AKS);
 - 3.20 unbekannte Frau (Ziff. 3.21 AKS);
 - 3.21 AU._____ ("AU._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1987 in Udon Thani (Ziff. 3.22 AKS);

- 3.22 AW._____ ("AW._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1979 in Bangkok (Ziff. 3.23 AKS);
- 3.23 AX._____ ("AX._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1977 in Khon Kaen (Ziff. 3.24 AKS);
- 3.24 AY._____ ("AY._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Roi Et (Ziff. 3.25 AKS);
- 3.25 AZ._____ ("AZ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Ongkharak Nakhong Nayok (Ziff. 3.26 AKS);
- 3.26 BA._____ ("BA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Sukothai (Ziff. 3.27 AKS);
- 3.27 BB._____ ("BB._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Ziff. 3.28 AKS);
- 3.28 BC._____ ("BC._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1986 in Chaiyaphum (Ziff. 3.29 AKS);
- 3.29 BD._____ ("BD._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Prachin Buri (Ziff. 3.30 AKS);
- 3.30 BE._____ ("BE._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1976 in Surat Thani (Ziff. 3.31 AKS);
- 3.31 BF._____ ("BF._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Nakhon Sawan (Ziff. 3.32 AKS);
- 3.32 BG._____ ("BG._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1989 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.33 AKS);
- 3.33 F._____ ("F._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Ziff. 3.34 AKS);
- 3.34 BH._____ ("BH._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Maha Sarakham (Ziff. 3.35 AKS);
- 3.35 BJ._____ ("BJ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Sakon Nakhon (Ziff. 3.36 AKS);
- 3.36 BK._____ ("BK._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Bangkok (Ziff. 3.37 AKS);
- 3.37 BL._____ ("BL._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Maha Sarakham (Ziff. 3.38 AKS);
- 3.38 BI._____ ("BI._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Nong Khai (Ziff. 3.39 AKS);
- 3.39 BM._____ ("BM._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Ubon Ratchathani (Ziff. 3.40 AKS);
- 3.40 BN._____ ("BN._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Bangkok (Ziff. 3.41 AKS);
- 3.41 BO._____ ("BO._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.42 AKS);
- 3.42 BP._____ ("BP._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.43 AKS);

- 3.43 BQ._____ ("BQ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Si Sa Ket (Ziff. 3.44 AKS);
- 3.44 BR._____ ("BR._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Chanthaburi (Ziff. 3.45 AKS);
- 3.45 H._____ ("H._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Chiang Rai (Ziff. 3.46 AKS);
- 3.46 BS._____ ("BS._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Chiang Rai (Ziff. 3.47 AKS);
- 3.47 BT._____ ("BQ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1973 in Loei (Ziff. 3.48 AKS);
- 3.48 BU._____ ("BU._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Kamphaeng Phet (Ziff. 3.49 AKS);
- 3.49 BV._____, geb. [Geburtsdatum] 1977 in Phrae (Ziff. 3.50 AKS);
- 3.50 unbekannter Thailänder, genannt „DB._____“ (Ziff. 3.51 AKS);
- 3.51 BW._____ ("BW._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Bangkok (Ziff. 3.52 AKS);
- 3.52 unbekannte Frau (BX._____ [Studio]) (Ziff. 3.53 AKS);
- 3.53 BY._____ ("BY._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Tak (Ziff. 3.54 AKS);
- 3.54 I._____ ("I._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1992 in Prachin Buri (Ziff. 3.55 AKS);
- 3.55 BZ._____ ("BZ._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.56 AKS);
- 3.56 CA._____ ("CA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1989 in Kamphaeng Phet (Ziff. 3.57 AKS);
- 3.57 U._____, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Samut Prakan (Ziff. 3.58 AKS);
- 3.58 CB._____ ("CB._____ [Spitzname]"), [Geburtsdatum] 1980 in Roi-Et (Ziff. 3.59 AKS);
- 3.59 CC._____ ("CC._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Chiang Mai (Ziff. 3.61 AKS);
- 3.60 CD._____ ("CD._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Maha Sarakham (Ziff. 3.63 AKS);
- 3.61 X._____, geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nong Khai (Ziff. 3.64 AKS);
- 3.62 Y._____, geb. [Geburtsdatum] 1982 in Roi Et (Ziff. 3.65 AKS);
- 3.63 CM._____ ("CM._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1987 in Chumphon (Ziff. 3.66 AKS);
- 3.64 CN._____ ("CN._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Chiang Rai (Ziff. 3.67 AKS);
- 3.65 CO._____ ("CO._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Ziff. 3.68 AKS);
- 3.66 K._____ ("K._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1981 in Lampang (Ziff. 3.70 AKS);

- 3.67 AA._____ ("AA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Roi Et (Ziff. 3.71 AKS);
- 3.68 J._____ ("J._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Suphan Buri (Ziff. 3.72 AKS);
- 3.69 CP._____ ("CP._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1993 in Bangkok (Ziff. 3.73 AKS);
- 3.70 L._____ ("L._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Suphan Buri (Ziff. 3.74 AKS);
- 3.71 CQ._____ ("CQ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1982 in Yasothon (Ziff. 3.75 AKS);
- 3.72 CR._____ ("CR._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Sakon Nakhon (Ziff. 3.77 AKS);
- 3.73 CS._____, [Geburtsdatum] 1983 in Udon Thani (Ziff. 3.78 AKS);
- 3.74 AC._____, geb. [Geburtsdatum] 1975 in Maha Sarakham (Ziff. 3.79 AKS);
- 3.75 CT._____, geb. [Geburtsdatum] 1986 in Roi Et (Ziff. 3.82 AKS);
- 3.76 CU._____, geb. [Geburtsdatum] 1974 in Chon Buri (*Versuch*) (Ziff. 3.83 AKS);
- 3.77 CV._____, geb. [Geburtsdatum] 1986 in Chiang Mai (Ziff. 3.84 AKS);
- 3.78 CW._____, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Yasothon (Ziff. 3.85 AKS);
- 3.79 CX._____ geb. CX2._____, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Phichit (Ziff. 3.86 AKS);
- 3.80 CY._____, [Geburtsdatum] 1951 in Bangkok (Ziff. 3.87 AKS);
- 3.81 CZ._____ ("CZ._____ [Spitzname]"), [Geburtsdatum] 1995 in Nonthaburi (Ziff. 3.88 AKS);
- 3.82 BB._____ ("BB._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Ziff. 3.89 AKS);
- 3.83 BA._____ ("BA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Sukothai (Ziff. 3.90 AKS);
- 3.84 DA._____, [Geburtsdatum] 1977 in Thailand (Ziff. 3.91 AKS);
- 3.85 AZ._____ ("AZ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Ongkharak Nakhong Nayok (Ziff. 3.92 AKS);
- 3.86 BC._____ ("BC._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1986 in Chaiyaphum (Ziff. 3.93 AKS).
4. der **Geldwäscherei, gewerbsmässig** begangen in der Zeit vom 07.06.2013 bis 02.10.2014, in der Schweiz (Deliktsbetrag mindestens CHF 120'000.00)

und in Anwendung der Artikel

Art. 2 Abs. 2, 6, 22 Abs. 1, 34, 40, 42 Abs. 1, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 71, 182 Abs. 1 und 2, 195 lit. c bzw. aAbs. 3, Art. 305^{bis} Abs. 1 und 2 lit. c StGB;

Art. 116 Abs. 1 lit. a [*berichtigt mit Urteilsberichtigung vom 28. Januar 2019: lit. a und b*] und Abs. 3 lit. a AuG

Art. 422, 426 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **10 ½ Jahren**.

Die Untersuchungshaft von 748 Tagen wird im Umfang von 748 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 19.10.2016 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 180 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 5'400.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

3. Zur Bezahlung einer **Ersatzforderung** an den Kanton Bern für nicht mehr vorhandene Vermögenswerte, die der Einziehung unterlagen, im Betrag von **CHF 150'000.00**.

4. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 111'000.00 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung und die amtliche Verbeiständung der Privatklägerinnen) von CHF 243'793.65, insgesamt bestimmt auf CHF 354'793.65 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und die amtliche Verbeiständung der Privatklägerinnen auf **CHF 153'120.45**).

[Tabelle]

III.

1. [Amtliche Entschädigung für Fürsprecher B._____]
2. [Amtliche Entschädigung für Fürsprecherin D._____]
3. [Amtliche Entschädigung für Rechtsanwältin M._____]
4. [Amtliche Entschädigung für Rechtsanwältin G._____ für die Vertretung von F._____]
5. [Amtliche Entschädigung für Rechtsanwältin G._____ für die Vertretung von von H._____]

IV.

Im Zivilpunkt wird verfügt:

1. Es wird gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin C._____ einen Betrag von:
 - CHF 25'500.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 02.11.2013 als Schadenersatz, unter Vorbehalt weitergehender Schadenersatzansprüche, sowie
 - CHF 30'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 02.11.2013 als Genugtuung zu schulden.
2. Es wird gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin E._____ einen Betrag von:
 - CHF 16'300.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 30.08.2014 als Schadenersatz, unter Vorbehalt weitergehender Schadenersatzansprüche, sowie
 - CHF 35'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 30.08.2014 als Genugtuung zu schulden.
3. Es wird gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt, dass A._____ anerkannt hat:

- der Straf- und Zivilklägerin N._____ einen Betrag von CHF 10'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 31.07.2014 als Genugtuung zu schulden, sowie
 - sich gegenüber der Straf- und Zivilklägerin N._____ für den aus dem von ihr verübten Delikt entstandenen Schaden zu 100% haftbar zu erklären.
4. Es wird gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin F._____:
- einen Betrag von CHF 20'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 05.07.2014 als Schadenersatz,
 - den weiteren durch die Straftaten verursachten Schaden, insbesondere die Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung – soweit diese Kosten nicht von einer Versicherung übernommen werden –, sowie
 - einen Betrag von CHF 30'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 05.07.2014 als Genugtuung zu schulden.
5. Es wird gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin H._____:
- einen Betrag von CHF 18'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 15.05.2015 als Schadenersatz,
 - den weiteren durch die Straftaten verursachten Schaden, insbesondere die Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung – soweit diese Kosten nicht von einer Versicherung übernommen werden –, sowie
 - einen Betrag von CHF 15'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 15.05.2015 als Genugtuung zu schulden.
6. Es wird gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin I._____ einen Betrag von CHF 10'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 08.10.2014 als Genugtuung zu schulden.
7. Es wird gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin J._____ einen Betrag von CHF 15'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 30.09.2014 als Genugtuung zu schulden.
8. Es wird gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin K._____ einen Betrag von:
- CHF 18'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 01.10.2014 als Schadenersatz, unter Vorbehalt weitergehender Schadenersatzansprüche, sowie
 - CHF 15'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 01.10.2014 als Genugtuung zu schulden.
9. Es wird gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin L._____ einen Betrag von CHF 10'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 01.10.2014 als Genugtuung zu schulden.
10. Die Zivilklagen werden insoweit als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
11. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden.

V.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ geht in den Strafvollzug zurück.
2. Der beschlagnahmte Betrag von insgesamt CHF 15'733.55 wird eingezogen (Art. 70 StGB).
3. Folgende Gegenstände werden zur Verwertung eingezogen (Art. 70 StGB):
- [Auflistung]
4. Folgende Gegenstände verbleiben als Beweismittel bei den Akten:
- [Auflistung]
5. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. [Nummer]) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
6. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
7. [Eröffnungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldeten A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) mit Eingabe vom 17. Juli 2018 (pag. 21'650), die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern für Besondere Aufgaben mit Eingabe vom 23. Juli 2018 (pag. 21'652) und F._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin 4) sowie H._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin 5) mit Eingabe vom 27. Juli 2018 (pag. 21'655) fristgerecht die Berufung an. Mit Eingabe vom 31. Juli 2018 ersuchten C._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin 1), E._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin 2), I._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin 6), J._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin 7), K._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin 8) und L._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin 9) um Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung, ohne jedoch die Berufung gegen das ergangene Urteil anzumelden (pag. 21657).

Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 28. Januar 2019 (pag. 21'662 ff.).

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, vertreten durch Staatsanwältin O._____ (vgl. pag. 22'107), reichte am 11. Februar 2019 form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 22'012 ff.). Die Straf- und Zivilklägerinnen 4 und 5 reichten ihre Berufungserklärung am 18. Februar 2019 form- und fristgerecht ein (pag. 22'022 ff.). Die Berufungserklärung der Beschuldigten datiert vom 21. Februar 2019 (pag. 22'033 ff.).

Mit Verfügung vom 4. März 2019 sistierte die Verfahrensleitung das amtliche Mandat von Rechtsanwältin G._____ bis zur Wiederaufnahme ihrer Anwaltstätigkeit und setzte Rechtsanwältin FJ._____ als amtliche Anwältin der Straf- und Zivilklägerinnen 4 und 5 ein (pag. 22'047).

Keine der Parteien erklärte Anschlussberufung oder beantragte ein Nichteintreten auf die Berufung der Beschuldigten, der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern oder der Straf- und Zivilklägerinnen 4 und 5 (vgl. pag. 22'047, 22'054, 22'056).

Mit Eingabe vom 10. Mai 2019 erklärte die N._____ (nachfolgend: Zivilklägerin 3), sie habe sich ausschliesslich im Zivilpunkt als Privatklägerin konstituiert und ihre Zivilforderung sei wegen Anerkennung durch die Beschuldigte nicht mehr Gegenstand des oberinstanzlichen Verfahrens, weshalb sie auf eine Teilnahme an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung verzichte (pag. 22'068).

Mit Eingaben vom 17. Juni 2019 präzisierte bzw. beschränkte Rechtsanwalt B._____ auf Nachfrage der Verfahrensleitung seine Berufungserklärung vom 21. Februar 2019 dahingehend, dass die Beschuldigte die Zivilforderungen der Zivilklägerin 3 vollumfänglich anerkenne und in diesem Punkt keine Abänderung des vorinstanzlichen Urteils beantrage. Die Zivilforderungen seien damit nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens (pag. 22'085).

Am 4. Oktober 2019 teilte Rechtsanwältin G._____ mit, dass sie die Straf- und Zivilklägerinnen 4 und 5 wieder vertreten könne, worauf die Verfahrensleitung Rechtsanwältin FJ._____ aus dem amtlichen Mandat entliess und Rechtsanwältin G._____ wieder als amtliche Vertreterin der Straf- und Zivilklägerinnen 4 und 5 einsetzte.

Mit Eingabe vom 4. Februar 2020 präzisierte bzw. beschränkte Rechtsanwalt B._____ auf Nachfrage der Verfahrensleitung seine Berufungserklärung vom 21. Februar 2019 dahingehend, dass der Zivilpunkt von der Beschuldigten nicht angefochten werde (pag. 22'147). Rechtsanwältin D._____ teilte daraufhin am 5. Februar 2020 mit, dass sich die Straf- und Zivilklägerinnen 1, 2 und 6 – 9 aus dem Verfahren zurückziehen (pag. 22'148).

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 27. Februar 2020 erklärte Rechtsanwalt B._____ vorfrageweise, dass die Beschuldigte alle erstinstanzlichen Schuldprüche akzeptiere und ihre Berufung mithin auf das Strafmass beschränke.

3. **Beweisergänzungen**

Von Amtes wegen wurden in oberer Instanz ein aktueller Führungsbericht (datierend vom 3. Februar 2020, pag. 22'137 ff.; Korrektur vom 13. Februar 2020, pag. 22'151) sowie ein aktueller Strafregistrauszug (datierend vom 4. Februar 2020, pag. 22'145) über die Beschuldigte eingeholt.

Im Weiteren wurden zwei Abtretungserklärungen vom 18. Februar 2019 der Straf- und Zivilklägerinnen 4 und 5 (pag. 22'028 f.) zu den Akten erkannt.

Am 24. Februar 2019 ersuchte die Verfahrensleitung beim Strafgericht Basel-Stadt um Zustellung einer Kopie des Verhandlungsprotokolls im Verfahren gegen S._____ & Kons (pag. 22'165). Das Strafgericht Basel-Stadt konnte keine solche Kopie produzieren und stellte der Kammer stattdessen eine CD mit Audiodateien zu (pag. 22'178), welche im Einvernehmen mit den Parteien nicht zu den Akten erkannt und ohne Augenschein retourniert wurde (pag. 22'183).

Schliesslich wurde die Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung erneut zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 22'184 ff.).

4. **Anträge der Parteien**

Staatsanwältin O._____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 22'239 ff.):

A. **A.**_____

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung) vom 11.7.2018 **in Rechtskraft** erwachsen ist hinsichtlich

1. Der **Schuldsprüche**, wonach **A.**_____ des **gewerbsmässigen Menschenhandels** zum Nachteil der folgenden Personen schuldig erklärt wurde;

- 1.1 C._____ ("C._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Thailand) (Ziff. 1.3 AKS)
- 1.2 E._____ ("E._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1982, in Sakon Nakhon (Thailand) (Ziff. 1.4 AKS)
- 1.3 AH._____ ("AH._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Buh Ram (Thailand) (Ziff. 1.7 AKS)
- 1.4 N._____ ("N._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Sukothai (Thailand) (Ziff. 1.14 AKS)
- 1.5 BA._____ ("BA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Sukothai (Thailand) (Ziff. 1.27 AKS)
- 1.6 BD._____ ("BD._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1991 in Prachin Buri (Thailand) (Ziff. 1.30 AKS)
- 1.7 BE._____ ("BE._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1976 in Surat Thani (Thailand) (Ziff. 1.31 AKS)
- 1.8 F._____ ("F._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Thailand) (Ziff. 1.34 AKS)
- 1.9 H._____ ("H._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Chiang Rai (Thailand) (Ziff. 1.46 AKS)
- 1.10 I._____ ("I._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1992 in Prachin Buri (Thailand) (Ziff. 1.55 AKS)
- 1.11 K._____ ("K._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1981 in Lampang (Thailand) (Ziff. 1.78 AKS)
- 1.12 J._____ ("J._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1985 in Suphan Buri (Thailand) (Ziff. 1.80 AKS)
- 1.13 L._____ ("L._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Suphan Buri (Thailand) (Ziff. 1.82 AKS)
- 1.14 AG._____ ("AG._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1977 in Sukhothai (Thailand) (Ziff. 1.5 AKS)
- 1.15 AI._____ ("AI._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Buri Ram (Thailand) (Ziff. 1.8 AKS)
- 1.16 AJ._____ ("AJ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nong Khai (Thailand) (Ziff. 1.9 AKS)

- 1.17 AK._____ ("AK._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Chaiyaphum (Thailand) (Ziff. 1.10 AKS)
- 1.18 AL._____ ("AL._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 1.11 AKS)
- 1.19 AM._____ ("AM._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1974 in Chaiyaphum (Thailand) (Ziff. 1.12 AKS)
- 1.20 AN._____ ("AN._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1979 in Phayao (Thailand) (Ziff. 1.13 AKS)
- 1.21 Unbekannter transsexueller Mann, genannt „AO._____ [Spitzname]“, von Thailand (Ziff. 1.15 AKS)
- 1.22 AP._____ ("AP._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 1.16 AKS)
- 1.23 AQ._____ ("AQ._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1989 in Khon Kaen (Thailand) (Ziff. 1.17 AKS)
- 1.24 AR._____ ("AR._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 1.18 AKS)
- 1.25 AS._____ ("AS._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1981 in Si Sa Ket (Thailand) (Ziff. 1.19 AKS)
- 1.26 Unbekannte Frau, genannt „AT._____ [Spitzname]“, von Thailand (Ziff. 1.20 AKS)
- 1.27 Unbekannte Frau, von Thailand (Ziff. 1.21 AKS)
- 1.28 AU._____ ("AU._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1987 in Udon Thani (Thailand) (Ziff. 1.22 AKS)
- 1.29 AW._____ ("AW._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1979 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 1.23 AKS)
- 1.30 AX._____ ("AX._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1977 in Khon Kaen (Thailand) (Ziff. 1.24 AKS)
- 1.31 AY._____ ("AY._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Roi Et (Thailand) (Ziff. 1.25 AKS)
- 1.32 AZ._____ ("AZ._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1988 in Ongkharak Nakhong Nayok (Thailand) (Ziff. 1.26 AKS)
- 1.33 BB._____ ("BB._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Thailand) (Ziff. 1.28 AKS)
- 1.34 BC._____ ("BC._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1986 in Chaiyaphum (Thailand) (Ziff. 1.29 AKS)
- 1.35 BF._____ ("BF._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Nakhon Sawan (Thailand) (Ziff. 1.32 AKS)
- 1.36 BG._____ ("BG._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1989 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 1.33 AKS)
- 1.37 BH._____ ("BH._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Maha Sarakham (Thailand) (Ziff. 1.35 AKS)
- 1.38 BJ._____ ("BJ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Sakon Nakhon (Thailand) (Ziff. 1.36 AKS)
- 1.39 BK._____ ("BK._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 1.37 AKS)
- 1.40 BL._____ ("BL._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Maha Sarakham (Thailand) (Ziff. 1.38 AKS)

- 1.41 BI._____ ("BI._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Nong Khai (Thailand) (Ziff. 1.39 AKS)
- 1.42 BM._____ ("BM._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Ubon Ratchathani (Thailand) (Ziff. 1.40 AKS)
- 1.43 BN._____ ("BN._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 1.41 AKS)
- 1.44 BO._____ ("BO._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 1.42 AKS)
- 1.45 BP._____ ("BP._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 1.43 AKS)
- 1.46 BQ._____ ("BQ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Si Sa Ket (Thailand) (Ziff. 1.44 AKS)
- 1.47 BR._____ ("BR._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Chanthaburi (Thailand) (Ziff. 1.45 AKS)
- 1.48 BS._____ ("BS._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Chiang Rai (Thailand) (Ziff. 1.47 AKS)
- 1.49 BT._____ ("BT._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1973 in Loei (Thailand) (Ziff. 1.48 AKS)
- 1.50 BU._____ ("BU._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Kam phaeng Phet (Thailand) (Ziff. 1.49 AKS)
- 1.51 BV._____, geb. [Geburtsdatum] 1977 in Phrae (Thailand) (Ziff. 1.50 AKS)
- 1.52 Unbekannter Thailänder, genannt „DB._____“ (Ziff. 1.51 AKS)
- 1.53 BW._____ ("BW._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 1.52 AKS)
- 1.54 Unbekannte Frau (BX._____ [Studio]) (Ziff. 1.53 AKS)
- 1.55 BY._____ ("BY._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Tak (Thailand) (Ziff. 1.54 AKS)
- 1.56 BZ._____ ("BZ._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 1.56 AKS)
- 1.57 CA._____ ("CA._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1989 in Kamphaeng Phet (Thailand) (Ziff. 1.57 AKS)
- 1.58 CB._____ ("CB._____ [Spitzname]"), [Geburtsdatum] 1980 in Roi-Et (Thailand) (Ziff. 1.59 AKS)
- 1.59 CC._____ ("CC._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Chiang Mai (Thailand) (Ziff. 1.61 AKS)
- 1.60 CD._____ ("CD._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Maha Sarakham (Thailand) (Ziff. 1.63 AKS)
- 1.61 CE._____ ("CE._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Nan (Thailand) (Ziff. 1.66 AKS)
- 1.62 CF._____, [Geburtsdatum] 1985 in Kalasin (Thailand) (Ziff. 1.67 AKS)
- 1.63 CG._____ ("CG._____ [Spitzname]"), [Geburtsdatum] 1979 in Nakhon Sawan (Thailand) (Ziff. 1.68 AKS)
- 1.64 CH._____ ("CH._____ [Spitzname]"), [Geburtsdatum] 1977 in Prachin Buri (Thailand) (Ziff. 1.69 AKS)
- 1.65 CI._____, [Geburtsdatum] 1988 in Ubon Ratchathani (Thailand) (Ziff. 1.70 AKS)
- 1.66 CJ._____, [Geburtsdatum] 1980 in Ubonratchathani (Thailand) (Ziff. 1.71 AKS)

- 1.67 CK._____, [Geburtsdatum] 1979 in Udon Thani (Thailand) (Ziff. 1.72 AKS)
 - 1.68 CL._____, ("CL._____, [Spitzname]"), [Geburtsdatum] 1975 in Kalasin (Thailand) (Ziff. 1.73 AKS)
 - 1.69 CM._____, ("CM._____, [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Chumphon (Thailand) (Ziff. 1.74 AKS)
 - 1.70 CN._____, ("CN._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Chiang Rai (Thailand) (Ziff. 1.75 AKS)
 - 1.71 CO._____, ("CO._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Thailand) (Ziff. 1.76 AKS)
 - 1.72 CP._____, ("CP._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1993 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 1.81 AKS)
 - 1.73 CQ._____, ("CQ._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1982 in Yasothon (Thailand) (Ziff. 1.83 AKS)
 - 1.74 CR._____, ("CR._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Sakon Nakhon (Thailand) (Ziff. 1.85 AKS)
 - 1.75 CS._____, [Geburtsdatum] 1983 in Udon Thani (Thailand) (Ziff. 1.86 AKS)
2. Der **Schuldsprüche**, wonach A._____, der **Förderung der Prostitution** zum Nachteil der folgenden Personen schuldig erklärt wurde;
- 2.1 C._____, ("C._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Thailand) (Ziff. 2.1 AKS)
 - 2.2 E._____, ("E._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1982, in Sakon Nakhon (Thailand) (Ziff. 2.2 AKS)
 - 2.3 AG._____, ("AG._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1977 in Sukhothai (Thailand) (Ziff. 2.3 AKS)
 - 2.4 AH._____, ("AH._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Buh Ram (Thailand) (Ziff. 2.5 AKS)
 - 2.5 AL._____, ("AL._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 2.6 AKS)
 - 2.6 AI._____, ("AI._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Buri Ram (Thailand) (Ziff. 2.7 AKS)
 - 2.7 AM._____, ("AM._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1974 in Chaiyaphum (Thailand) (Ziff. 2.8 AKS)
 - 2.8 AN._____, ("AN._____, [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1979 in Phayao (Thailand) (Ziff. 2.9 AKS)
 - 2.9 Unbekannte Transsexuelle, genannt „AO._____, [Spitzname]“, m, von Thailand (Ziff. 2.10 AKS)
 - 2.10 AQ._____, ("AQ._____, [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1989 in Khon Kaen (Thailand) (Ziff. 2.11 AKS)
 - 2.11 AR._____, ("AR._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 2.12 AKS)
 - 2.12 AS._____, ("AS._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1981 in Si Sa Ket (Thailand) (Ziff. 2.13 AKS)
 - 2.13 Unbekannte Frau, genannt AT._____, [Spitzname], von Thailand (Ziff. 2.14 AKS)
 - 2.14 Unbekannte Frau, von Thailand (Ziff. 2.15 AKS)
 - 2.15 AU._____, ("AU._____, [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1987 in Udon Thani (Thailand) (Ziff. 2.16 AKS)

- 2.16 AZ._____ ("AZ._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1988 in Ongkharak Nakhong Nayok (Thailand) (Ziff. 2.17 AKS)
 - 2.17 BB._____ ("BB._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Thailand) (Ziff. 2.18 AKS)
 - 2.18 BC._____ ("BC._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1986 in Chaiyaphum (Thailand) (Ziff. 2.19 AKS)
 - 2.19 BD._____ ("BD._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1991 in Prachin Buri (Thailand) (Ziff. 2.20 AKS)
 - 2.20 BE._____ ("BE._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1976 in Surat Thani (Thailand) (Ziff. 2.21 AKS)
 - 2.21 BF._____ ("BF._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Nakhon Sawan (Thailand) (Ziff. 2.22 AKS)
 - 2.22 BG._____ ("BG._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1989 in Nakhon Rat-chasima (Thailand) (Ziff. 2.23 AKS)
 - 2.23 F._____ ("F._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Thailand) (Ziff. 2.24 AKS)
 - 2.24 BI._____ ("BI._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Nong Khai (Thailand) (Ziff. 2.25 AKS)
 - 2.25 BU._____ ("BU._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Kamphaeng Phet (Thailand) (Ziff. 2.26 AKS)
 - 2.26 BZ._____ ("BZ._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Rat-chasima (Thailand) (Ziff. 2.27 AKS)
 - 2.27 CA._____ ("CA._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1989 in Kamphaeng Phet (Thailand) (Ziff. 2.28 AKS)
 - 2.28 CM._____ ("CM._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Chumphon (Thailand) (Ziff. 2.29 AKS)
 - 2.29 J._____ ("J._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1985 in Suphan Buh (Thailand) (Ziff. 2.30 AKS)
3. Der **Schuldsprüche**, wonach A._____ der Förderung der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts, mehrfach und mit Bereicherungsabsicht begangen, schuldig erklärt wurde;
- 3.1 unbekannte Person für P._____ ("P._____ [Spitzname]") (Ziff. 3.1 AKS)
 - 3.2 1-2 unbekannte Personen für das Team „Q._____ [Spitzname] / R._____ [Spitzname]“, Q._____ ("Q._____ [Spitzname]") / R._____ alias R2._____ alias R3._____ ("R._____ [Spitzname]") (Ziff. 3.2 AKS)
 - 3.3 C._____ ("C._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Thailand) (Ziff. 3.3 AKS)
 - 3.4 E._____ ("E._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1982, in Sakon Nakhon (Thailand) (Ziff. 3.4 AKS)
 - 3.5 AG._____ ("AG._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1977 in Sukhothai (Thailand) (Ziff. 3.5 AKS)
 - 3.6 AH._____ ("AH._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Buri Ram (Thailand) (Ziff. 3.7 AKS)
 - 3.7 AI._____ ("AI._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Buh Ram (Thailand) (Ziff. 3.8 AKS)

- 3.8 AJ._____ ("AJ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nong Khai (Thailand) (Ziff. 3.9 AKS)
- 3.9 AK._____ ("AK._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Chaiyaphum (Thailand) (Ziff. 3.10 AKS)
- 3.10 AL._____ ("AL._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 3.11 AKS)
- 3.11 AM._____ ("AM._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1974 in Chaiyaphum (Thailand) (Ziff. 3.12 AKS)
- 3.12 AN._____ ("AN._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1979 in Phayao (Thailand) (Ziff. 3.13)
- 3.13 N._____ ("N._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Sukothai (Thailand) (Ziff. 3.14 AKS)
- 3.14 Unbekannte Transsexuelle, genannt „AO._____ [Spitzname]“, m, von Thailand (Ziff. 3.14 AKS)
- 3.15 AP._____ ("AP._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 3.16 AKS)
- 3.16 AQ._____ ("AQ._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1989 in Khon Kaen (Thailand) (Ziff. 3.17 AKS)
- 3.17 AR._____ ("AR._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 3.18 AKS)
- 3.18 AS._____ ("AS._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1981 in Si Sa Ket (Thailand) (Ziff. 3.19 AKS)
- 3.19 Unbekannte Frau, genannt „AT._____ [Spitzname]“, von Thailand (Ziff. 3.20 AKS)
- 3.20 Unbekannte Frau, von Thailand (Ziff. 3.21 AKS)
- 3.21 AU._____ ("AU._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1987 in Udon Thani (Thailand) (Ziff. 3.22 AKS)
- 3.22 AW._____ ("AW._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1979 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 3.23 AKS)
- 3.23 AX._____ ("AX._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1977 in Khan Kaen (Thailand) (Ziff. 3.24 AKS)
- 3.24 AY._____ ("AY._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Roi Et (Thailand) (Ziff. 3.25 AKS)
- 3.25 AZ._____ ("AZ._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1988 in Ongkharak Nakhong Nayok (Thailand) (Ziff. 3.26 AKS)
- 3.26 BA._____ ("BA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Sukothai (Thailand) (Ziff. 3.27 AKS)
- 3.27 BB._____ ("BB._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Thailand) (Ziff. 3.28 AKS)
- 3.28 BC._____ ("BC._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1986 in Chaiyaphum (Thailand) (Ziff. 3.29 AKS)
- 3.29 BD._____ ("BD._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1991 in Prachin Buri (Thailand) (Ziff. 3.30 AKS)
- 3.30 BE._____ ("BE._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1976 in Surat Thani (Thailand) (Ziff. 3.31 AKS)
- 3.31 BF._____ ("BF._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Nakhon Sawan (Thailand) (Ziff. 3.32 AKS)

- 3.32 BG._____ ("BG._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1989 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 3.33 AKS)
- 3.33 F._____ ("F._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Thailand) (Ziff. 3.34 AKS)
- 3.34 BH._____ ("BH._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Maha Sarakham (Thailand) (Ziff. 3.35 AKS)
- 3.35 BJ._____ ("BJ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Sakon Nakhon (Thailand) (Ziff. 3.36 AKS)
- 3.36 BK._____ ("BK._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 3.37 AKS)
- 3.37 BL._____ ("BL._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Maha Sarakham (Thailand) (Ziff. 3.38 AKS)
- 3.38 BI._____ ("BI._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Nong Khai (Thailand) (Ziff. 3.39 AKS)
- 3.39 BM._____ ("BM._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Ubon Ratchathani (Thailand) (Ziff. 3.40 AKS)
- 3.40 BN._____ ("BN._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 3.41 AKS)
- 3.41 BO._____ ("BO._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 3.42 AKS)
- 3.42 BP._____ ("BP._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 3.43 AKS)
- 3.43 BQ._____ ("BQ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Si Sa Ket (Thailand) (Ziff. 3.44 AKS)
- 3.44 BR._____ ("BR._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Chanthaburi (Thailand) (Ziff. 3.45 AKS)
- 3.45 H._____ ("H._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1980 in Chiang Rai (Thailand) (Ziff. 3.46 AKS)
- 3.46 BS._____ ("BS._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Chiang Rai (Thailand) (Ziff. 3.47 AKS)
- 3.47 BT._____ ("BT._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1973 in Loei (Thailand) (Ziff. 3.48 AKS)
- 3.48 BU._____ ("BU._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Kam phaeng Phet (Thailand) (Ziff. 3.49 AKS)
- 3.49 BV._____, geb. [Geburtsdatum] 1977 in Phrae (Thailand) (Ziff. 3.50 AKS)
- 3.50 Unbekannter Thailänder, genannt „DB._____“ (Ziff. 3.51 AKS)
- 3.51 BW._____ ("BW._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 3.52 AKS)
- 3.52 Unbekannte Frau (BX._____ [Studio]) (Ziff. 3.53 AKS)
- 3.53 BY._____ ("BY._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1983 in Tak (Thailand) (Ziff. 3.54 AKS)
- 3.54 I._____ ("I._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1992 in Prachin Buri (Thailand) (Ziff. 3.55 AKS)
- 3.55 BZ._____ ("BZ._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 3.56 AKS)

- 3.56 CA._____ ("CA._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1989 in Kamphaeng Phet (Thailand) (Ziff. 3.57 AKS)
- 3.57 U._____, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Samut Prakan (Thailand) (Ziff. 3.58 AKS)
- 3.58 CB._____ ("CB._____ [Spitzname]"), [Geburtsdatum] 1980 in Roi-Et (Thailand) (Ziff. 3.59 AKS)
- 3.59 CC._____ ("CC._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Chiang Mai (Thailand) (Ziff. 3.61 AKS)
- 3.60 CD._____ ("CD._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Maha Sarakham (Thailand) (Ziff. 3.63 AKS)
- 3.61 X._____, geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nong Khai (Thailand) (Ziff. 3.64 AKS)
- 3.62 Y._____, geb. [Geburtsdatum] 1982 in Roi Et (Thailand) (Ziff. 3.65 AKS)
- 3.63 CM._____ ("CM._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Chumphon (Thailand) (Ziff. 3.66 AKS)
- 3.64 CN._____ ("CN._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Chiang Rai (Thailand) (Ziff. 3.67 AKS)
- 3.65 CO._____ ("CO._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Thailand) (Ziff. 3.68 AKS)
- 3.66 K._____ ("K._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1981 in Lampang (Thailand) (Ziff. 3.70 AKS)
- 3.67 AA._____ ("AA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Roi Et (Thailand) (Ziff. 3.71 AKS)
- 3.68 J._____ ("J._____ [Spitzname]"), m, geb. [Geburtsdatum] 1985 in Suphan Buri (Thailand) (Ziff. 3.72 AKS)
- 3.69 CP._____ ("CP._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1993 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 3.73 AKS)
- 3.70 L._____ ("L._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1991 in Suphan Buri (Thailand) (Ziff. 3.74 AKS)
- 3.71 CQ._____ ("CQ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1982 in Yasothon (Thailand) (Ziff. 3.75 AKS)
- 3.72 CR._____ ("CR._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1978 in Sakon Nakhon (Thailand) (Ziff. 3.77 AKS)
- 3.73 CS._____, [Geburtsdatum] 1983 in Udon Thani (Thailand) (Ziff. 3.78 AKS)
- 3.74 AC._____, geb. [Geburtsdatum] 1975 in Maha Sarakham (Thailand) (Ziff. 3.79 AKS)
- 3.75 CT._____, geb. [Geburtsdatum] 1986 in Roi Et (Thailand) (Ziff. 3.82 AKS)
- 3.76 CU._____, geb. [Geburtsdatum] 1974 in Chon Buri (Thailand) (Ziff. 3.83 AKS)
- 3.77 CV._____, geb. [Geburtsdatum] 1986 in Chiang Mai (Thailand) (Ziff. 3.84 AKS)
- 3.78 CW._____, m, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Yasothon (Thailand) (Ziff. 3.85 AKS)
- 3.79 CX._____ geb. CX2._____, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Phichit (Thailand) (Ziff. 3.86 AKS)
- 3.80 CY._____, [Geburtsdatum] 1951 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 3.87 AKS)
- 3.81 CZ._____ ("CZ._____ [Spitzname]"), [Geburtsdatum] 1995 in Nonthaburi (Thailand) (Ziff. 3.88 AKS)
- 3.82 BB._____ ("BB._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Thailand) (Ziff. 3.89 AKS)
- 3.83 BA._____ ("BA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1985 in Sukothai (Thailand) (Ziff. 3.92 AKS)

- 3.84 DA._____, [Geburtsdatum] 1977 in Thailand (Ziff. 3.91 AKS)
- 3.85 AZ._____ ("AZ._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1988 in Ongkharak Nak-hong Nayok in Thailand (Ziff. 3.92 AKS)
- 3.86 BC._____ ("BC._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1986 in Chaiyaphum (Thailand) (Ziff. 3.93 AKS)
4. Des **Schuldpruchs**, wonach A._____ der **gewerbsmässigen Geldwäscherei** schuldig erklärt wurde.

II.

A._____ sei zusätzlich **schuldig zu erklären**:

1. des **Menschenhandels, gewerbsmässig** begangen in der Zeit von ca. 01.11.2009 bis 02.10.2014 in FO._____, FP._____, FQ._____, FR._____, FS._____, FT._____, FU._____, FV._____, FW._____, FX._____, FY._____, FZ._____, GA._____, GB._____, zum Nachteil der nachfolgend aufgeführten Personen:
 - 1.1. unbekannte Person für P._____ ("P._____ [Spitzname]") (Ziff. 1.1 AKS)
 - 1.2. 1-2 unbekannte Personen für das „Team Q._____ [Spitzname] / R._____ [Spitzname]“ (Q._____ ("Q._____ [Spitzname]“) und R._____ alias R2._____ alias R3._____ (Ziff. 1.2 AKS)
 - 1.3. Unbekannte Frau, „die von S._____ [Spitzname] kam“ (Ziff. 1.6 AKS)
 - 1.4. U._____, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Samut Prakan (Thailand) (Ziff. 1.58 AKS) 1.5. Unbekannte Thailänderin, (auf Foto im MMS vom [Geburtsdatum] 2012 12:27:25 von der Nummer [Mobiltelefonnummer] an V._____ (Ziff. 1.60 AKS)
 - 1.6. Unbekannte Thailänderin genannt „W._____ [Spitzname]“ (Nr. 42 Fotobogen FU._____ (Ziff. 1.62 AKS)
 - 1.7. X._____, geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nong Khai (Thailand) (Ziff. 1.64 AKS)
 - 1.8. Y._____, geb. [Geburtsdatum] 1982 in Roi Et (Thailand) (Ziff. 1.65 AKS)
 - 1.9. Z._____, m, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Khan Kaen (Thailand) (Ziff. 1.77 AKS)
 - 1.10. AA._____ ("AA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Roi Et (Thailand) (Ziff. 1.79 AKS)
 - 1.11. AB._____, geb. [Geburtsdatum] 1990 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 1.84 AKS)
 - 1.12. AC._____, geb. [Geburtsdatum] 1975 in Maha Sarakham (Thailand) (Ziff. 1.87 AKS)
 - 1.13. AD._____, geb. [Geburtsdatum] 1976 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 1.88 AKS)
2. der **Förderung der Prostitution, mehrfach und mittäterschaftlich** begangen mit der jeweiligen Studiobetreiberin in der Zeit von 2012 bis 02.10.2014 in FO._____, FY._____ und evtl. anderswo zum Nachteil der nachfolgend aufgeführten Personen:
 - 2.1 Unbekannte Frau, „die von S._____ [Spitzname] kam“, von Thailand (Ziff. 2.4 AKS)
3. der **Förderung der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz, mehrfach und mit Bereicherungsabsicht qualifiziert** in der Zeit von ca. 01.11.2009 bis 02.10.2014 in Thailand und in der Schweiz begangen im Zusammenhang mit den aufgeführten Personen:
 - 3.1 Unbekannte Frau, „die von S._____ [Spitzname] kam“, von Thailand (Ziff. 3.6 AKS)

- 3.2 Unbekannte Thailänderin, genannt „AE. _____ [Spitzname]" (auf Foto im MMS vom 17.02.2012 von der Nummer [Mobiltelefonnummer] bzw. auf die Nummer [Mobiltelefonnummer] von V. _____ aus Handy DC. _____) (Ziff. 3.60 AKS)
- 3.3 Unbekannte Thailänderin genannt „W. _____ [Spitzname]" (Nr. 42 Fotobogen FU. _____) (Ziff. 3.62 AKS)
- 3.4 Z. _____, m, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Khon Kaen (Thailand) (Ziff. 3.69 AKS)
- 3.5 AB. _____, geb. [Geburtsdatum] 1990 in Bangkok (Thailand) (Ziff. 3.76 AKS)
- 3.6 AD. _____, geb. [Geburtsdatum] 1976 in Nakhon Ratchasima (Thailand) (Ziff. 3.80 AKS)
- 3.7 AF. _____, [Geburtsdatum] 1991 in Buri Ram (Thailand) (Ziff. 3.81 AKS)

Art. 34, 40, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 71, 182 Abs. 1 und 2, 195 Bst. c StGB

Art. 116 Abs. 1 Bst. a und b i.V.m Abs. 3 Bst. a AIG

Art. 426 ff. StPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 12 Jahren**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
2. zu einer **Geldstrafe** von 200 Tagessätzen zu **CHF 30.00**;
3. zur Bezahlung einer **Ersatzforderung** von nicht unter **CHF 120'000.00**;
4. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr von CHF 3000.00 gemäss Art. 21 VKD).

B. Verfügungen

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Die beschlagnahmten Gegenstände seien einzuziehen und zu vernichten (Art. 69 StGB).
2. A. _____ sei in Sicherheitshaft zu belassen (Art. 231 Abs. 1 Bst. a StPO).
3. Die Honorare der amtlichen Verteidiger sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
4. Das Urteil sowie die Begründung seien u.a. fedpol mitzuteilen (Art. 1 Ziff. 3 Mitteilungsverordnung)

Rechtsanwältin G. _____ ihrerseits stellte und begründete für die Straf- und Zivilklägerinnen 4 und 5 folgende Anträge (pag. 22'250 ff.):

- I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 11. Juli 2018 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als

A.

A. _____ schuldig erklärt wurde:

1. des Menschenhandels, gewerbsmässig begangen, sowie der Förderung der Prostitution, z.N. von F. _____, geb. [Geburtsdatum] 1991 (Ziff. 1.31 und 2.23 Dispositiv)
2. des Menschenhandels, gewerbsmässig begangen, z.N. von H. _____, geb. [Geburtsdatum] 1980 (Ziff. 1.43 Dispositiv)

B.

Im Zivilpunkt verfügt wurde, dass:

1. Gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt wird, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin F._____ zu schulden:
 - einen Betrag von CHF 20'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 05.07.2014 als Schadenersatz
 - den weiteren durch die Straftaten verursachten Schaden, insbesondere die Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung – soweit diese Kosten nicht von einer Versicherung übernommen werden –, sowie
 - einen Betrag von CHF 30'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 05.07.2014 als Genugtuung
2. Gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt wird, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin H._____ zu schulden:
 - einen Betrag von CHF 18'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 15.05.2015 als Schadenersatz,
 - den weiteren durch die Straftaten verursachten Schaden, insbesondere die Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung – soweit diese Kosten nicht von einer Versicherung übernommen werden –, sowie
 - einen Betrag von CHF 15'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 15.05.2015 als Genugtuung

II. A._____ sei in Anwendung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen zu verurteilen:

1. zu einer angemessenen Sanktion;
2. zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**;
3. zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**;
4. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von CHF 30'225.35 an die Straf- und Zivilklägerin F._____ sowie von CHF 17'793.40 an die Straf- und Zivilklägerin H._____ für die Aufwendungen im **erstinstanzlichen Verfahren**;
5. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** gemäss eingereichter Kostennoten an die Straf- und Zivilklägerinnen F._____ und H._____ für die Aufwendungen im **oberinstanzlichen Verfahren**.

III. Weiter sei zu verfügen:

1. Der gemäss Ziff. V.2 des Urteildispositivs eingezogene Betrag von insgesamt CHF 15'733.55 sei in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB den Berufungsführerinnen F._____ und H._____ zuzusprechen, proportional zu ihrer Schadenersatzforderung (ausmachend eine prozentuale Quote von 52.6 % zu Gunsten von F._____ und 47.4 % zu Gunsten von H._____).

2. Der Verwertungserlös der gemäss Ziff. V.3 des Urteildispositivs zur Verwertung eingezogenen Gegenstände sei nach Abzug der Verwertungskosten in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB bis zur Deckung ihrer Zivilforderungen den Berufungsführerinnen F._____ und H._____ zuzusprechen, in erster Linie proportional zu ihrer Schadenersatzforderung (ausmachend eine prozentuale Quote von 52.6 % zu Gunsten von F._____ und 47.4 % zu Gunsten von H._____), in zweiter Linie proportional zu ihrer Genugtuungsforderung (ausmachend eine prozentuale Quote von 66.7 % zu Gunsten von F._____ und 33.3 % zu Gunsten von H._____) und zuletzt im Umfang der Zinsen.
3. Die der Beschuldigten auferlegte Geldstrafe von CHF 5'400.00 sowie die Ersatzforderung des Kantons Bern gegenüber der Beschuldigten von CHF 150'000.00 gemäss Ziff. 11.2 und 11.3 des Urteildispositivs seien in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. a und c StGB bis zur Deckung ihrer Zivilforderungen den Berufungsführerinnen F._____ und H._____ zuzusprechen, in erster Linie proportional zu ihrer Schadenersatzforderung (ausmachend eine prozentuale Quote von 52.6 % zu Gunsten von F._____ und 47.4 % zu Gunsten von H._____), in zweiter Linie proportional zu ihrer Genugtuungsforderung (ausmachend eine prozentuale Quote von 66.7 % zu Gunsten von F._____ und 33.3 % zu Gunsten von H._____) und zuletzt im Umfang der Zinsen.
4. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Berufungsführerinnen die gemäss Urteilsdispositiv Ziffer IV.4 und IV.5 von der Beschuldigten anerkannten Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen in dem Umfang an den Staat abtreten, in welchem sie durch die Zuwendungen nach Art. 73 StGB gemäss Ziffer 1 bis 3 hiervoor gedeckt sind.

Rechtsanwalt B._____ seinerseits stellte und begründete für die Beschuldigte folgende Anträge (pag. 22'254 ff.):

I.

Es sei **festzustellen**, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 11. Juli 2018 insofern **in Rechtskraft erwachsen ist**, als **A._____**, ngt.,

schuldig erklärt wurde

1. des **Menschenhandels**, gewerbsmässig und teilweise versucht begangen,
2. der **Förderung der Prostitution**, mehrfach und teilweise versucht begangen,
3. der **Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts**, mehrfach und qualifiziert mit Bereicherungsabsicht, teilweise versucht begangen, sowie
4. der **Geldwäscherei**, alles gemäss Ziff. II des Urteils des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 11. Juli 2018,

sowie dass die in **den Ziffern II. - V. getroffenen Verfügungen und Feststellungen in Rechtskraft** erwachsen sind.

II.

A._____, sei

frei zu sprechen

1. von der Anschuldigung **des Menschenhandels**, angeblich gewerbsmässig begangen in der Zeit von ca. 2010 bis 02.10.2014 zum Nachteil von

- 1.1. unbekannte Person für P._____ (Ziff. 1.1 AKS);
- 1.2. eine bis zwei unbekannte Personen für Q._____ und R._____ alias R3._____ alias R3._____ (Ziff. 1.2 AKS);
- 1.3. unbekannte Frau, „die von S._____ [Spitzname] kam" (Ziff. 1.6 AKS);
- 1.4. U._____, geb. [Geburtsdatum] 1987 in Samut Prakan (Ziff. 1.58 AKS);
- 1.5. unbekannte Thailänderin (auf Foto im MMS vom 17.02.2012 12:27:25 von der Nummer [Mobiltelefonnummer] an V._____) (Ziff. 1.60 AKS);
- 1.6. unbekannte Thailänderin genannt „W._____ [Spitzname]" (Ziff. 1.62 AKS);
- 1.7. X._____, geb. [Geburtsdatum] 1975 in Nong Khai (Ziff. 1.64 AKS);
- 1.8. Y._____, geb. [Geburtsdatum] 1982 in Roi Et (Ziff. 1.65 AKS);
- 1.9. Z._____, m, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Khon Kaen (Ziff. 1.77 AKS);
- 1.10. AA._____ ("AA._____ [Spitzname]"), geb. [Geburtsdatum] 1984 in Roi Et (Ziff. 1.79 AKS);
- 1.11. AB._____, geb. [Geburtsdatum] 1990 in Bangkok (Ziff. 1.84 AKS);
- 1.12. AC._____, geb. [Geburtsdatum] 1975 in Maha Sarakham (Ziff. 1.87 AKS);
- 1.13. AD._____, geb. [Geburtsdatum] 1976 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 1.88 AKS);
2. von der Anschuldigung der **Förderung der Prostitution**, angeblich begangen in der Zeit von 2012 bis 02.10.2014, zum Nachteil von unbekannte Frau, „die von S._____ [Spitzname] kam" (Ziff. 2.4 AKS);
3. von der Anschuldigung der **Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts**, angeblich mehrfach und qualifiziert mit Bereicherungsabsicht, teilweise versucht begangen in der Zeit von ca. 2010 bis 02.10.2014, für
 - 3.1. unbekannte Frau, „die von S._____ [Spitzname] kam" (Ziff. 3.6 AKS);
 - 3.2. unbekannte Thailänderin, genannt „AE._____ [Spitzname]" (Ziff. 3.60 AKS);
 - 3.3. unbekannte Thailänderin genannt „W._____ [Spitzname]" (Ziff. 3.62 AKS);
 - 3.4. Z._____, m, geb. [Geburtsdatum] 1983 in Khon Kaen (Ziff. 3.69 AKS);
 - 3.5. AB._____, geb. [Geburtsdatum] 1990 in Bangkok (Ziff. 3.76 AKS);
 - 3.6. AD._____, geb. [Geburtsdatum] 1976 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.80 AKS);
 - 3.7. AF._____, [Geburtsdatum] 1991 in Buri Ram (Versuch) (Ziff. 3.81 AKS),
 ohne **Ausrichtung einer Entschädigung** und ohne **Ausscheidung von Verfahrenskosten**.

III.

A._____, vgt., sei gestützt auf die Schuldsprüche zu verurteilen

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 8 1/2 Jahren**,

unter **Anrechnung** der ausgestandenen **Untersuchungshaft von 749 Tagen** sowie unter **Berücksichtigung** des vorzeitigen Strafantritts am 19.10.2016.

2. zu einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 30.00**, ausmachend **CHF 5'400.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe sei **aufzuschieben** und die **Probezeit auf 3 Jahre** festzusetzen.

IV.

1. Die Verfahrenskosten vor oberer Instanz seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
2. Es seien die notwendigen Verfügungen zu erlassen.
3. Es sei das Honorar der amtlichen Verteidigung gerichtlich festzusetzen.

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das erstinstanzliche Urteil wurde durch die Beschuldigte, die Generalstaatsanwaltschaft und die Straf- und Zivilklägerinnen 4 und 5 jeweils nur teilweise angefochten.

Ziff. 1 des erstinstanzlichen Urteildispositivs (Freisprüche von den Vorwürfen des gewerbsmässig begangenen Menschenhandels, der Förderung der Prostitution und der mehrfach und qualifiziert mit Bereicherungsabsicht begangenen Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts) wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft vollumfänglich angefochten und ist daher durch die Kammer neu zu beurteilen.

Der **Schuldpunkt** gemäss Ziff. II.1 – 4 des erstinstanzlichen Urteildispositivs (Schuldsprüche wegen gewerbsmässigem Menschenhandel, mehrfach und teilweise versucht begangener Förderung der Prostitution, mehrfach und qualifiziert mit Bereicherungsabsicht, teilweise versucht begangener Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts sowie gewerbsmässiger Geldwäscherei) blieb – nach Beschränkung der Berufung durch die Beschuldigte – unangefochten. Die erstinstanzlichen Schuldsprüche sind folglich in Rechtskraft erwachsen.

Der **Sanktionenpunkt** gemäss Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs wurde sowohl durch die Beschuldigte als auch durch die Generalstaatsanwaltschaft angefochten und ist daher durch die Kammer neu zu beurteilen.

Die in **Ziff. III** des erstinstanzlichen Urteildispositivs festgelegten amtlichen Entschädigungen sind von der materiell-rechtlichen Beurteilung abhängig und daher nicht der Rechtskraft zugänglich. Sie sind von der Kammer neu zu beurteilen.

Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (Zivilpunkt) wurde von keiner der Parteien angefochten und ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Ziff. V des erstinstanzlichen Urteildispositivs (weitere Verfügungen) wurde durch die Straf- und Zivilklägerinnen 4 und 5 angefochten. Ihre Berufung zielt auf Gutheissung ihres Gesuchs gemäss Art. 73 StGB. Im Weiteren sind die Ziff. 1, 5 und 6 von der materiell-rechtlichen Beurteilung abhängig und daher nicht der Rechtskraft zugänglich. Das Gesuch sowie die erwähnten Ziffern sind daher durch die Kammer neu zu beurteilen. Demgegenüber blieben die Ziff. 2 – 4 unangefochten und sind in Rechtskraft erwachsen.

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Sie darf Entscheide nicht zum Nachteil der Beschuldigten abän-

dern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (sogenanntes Verschlechterungsverbot, Art. 391 Abs. 2 StPO). Vorliegend hat die Generalstaatsanwaltschaft Berufung gegen die Ziff. I und gegen den Sanktionenpunkt gemäss Ziff. II des erstinstanzlichen Urteildispositivs erhoben. Ziff. I und der Sanktionenpunkt gemäss Ziff. II des vorinstanzlichen Urteildispositivs dürfen daher auch zum Nachteil der Beschuldigten abgeändert werden. Die Kammer ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO).

II. Einleitende Bemerkungen zum Vorverfahren

Dem Anzeigerapport vom 22. Dezember 2016 (pag. 357 – 404) lässt sich entnehmen, dass aus früheren Strafverfahren wegen Menschenhandels Erkenntnisse gegen verschiedene Drahtzieher gewonnen werden konnten. Aufgrund von umfangreichen Ermittlungen und verschiedenen Aussagen ergab sich ein Tatverdacht gegen die Beschuldigte (Spitzname: «A._____ [Spitzname]») als eine dieser Drahtzieherinnen. So sagte beispielsweise die Abnehmerin, Vermittlerin und Betreiberin des Studios «DD._____ [Studio]» in GC._____, DC._____, in ihrem eigenen Verfahren aus, mehrere thailändische Staatsangehörige von verschiedenen thailändischen Vermittlern übernommen und in der Schweiz an diverse Bordelle weitervermittelt zu haben. Sie sagte unter anderem aus, die Beschuldigte habe Dokumente, Frauen, Tickets und Visa organisiert. Es sei die Beschuldigte, die die Frauen nach Dänemark, England, in die USA, nach Italien, Frankreich und in die Schweiz schicke.

Durch den Polizeiattaché in Bangkok wurden diese Informationen aufgenommen und weiter bearbeitet. Insbesondere wurde durch die Analyse zahlreicher Visumsanträge wiederkehrende Elemente (E-Mail-Adressen, Rufnummern, Firmenregister, etc.) festgestellt, welche den Verdacht gegen die Beschuldigte weiter erhärteten. Den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern wurde schliesslich mitgeteilt, dass die Beschuldigte Ende September 2014 in die Schweiz reisen werde.

Am 28. September 2014 flog die Beschuldigte mit drei jungen Thailänderinnen in GB._____ ein. Eine der drei Frauen wurde nach Ankunft in der Schweiz in ein Bordell in FY._____ und die anderen beiden in ein Studio in FW._____ geführt. Die Beschuldigte reiste alleine nach FU._____ weiter. Sie konnte in der Folge an insgesamt zwei Tagen von der Kantonspolizei Bern observiert werden. Zudem wurde ihr Mobiltelefon in Echtzeit überwacht.

Am letzten Tag ihres Aufenthalts (2. Oktober 2014) kaufte die Beschuldigte am Vormittag in einer Bijouterie in FU._____ ein, traf sich danach in Olten mit einer Sexarbeiterin und in FQ._____ mit einer Bordellbetreiberin (aus dem Chatverkehr ergibt sich, dass die Beschuldigte von diesen Geld übernahm) und begab sich schliesslich samt Reisegepäck zum Flughafen GB._____. Dort angekommen, tätigte sie mehrere Einkäufe, bevor sie vor ihrem Abflug von der Flughafenpolizei angehalten wurde. Bei ihrer Anhaltung konnten u.a. sieben Billig-Mobiltelefone, ein iPad sowie Bargeld, Schmuck, Uhren und andere Wertgegenstände im Wert von insgesamt CHF 24'796.00 sichergestellt werden (vgl. neben dem erwähnten Anzeigerapport auch pag. 810 ff.).

Am 8. Oktober 2014 wurden im Rahmen einer koordinierten Aktion sechs Studios an der DE._____ [Strasse] in FY._____ sowie ein Studio an der DF._____ [Strasse] in FW._____ durchsucht und die jeweils anwesenden Personen kontrolliert. Die Sexarbeiterinnen versteckten sich bei Eintreffen der Polizei in Geheimeinstiegen hinter verschiebbaren Kühlschränken, auf Vordächern, hinter Brettern und auf Dachböden hinter diversem Unrat (vgl. pag. 921 ff. sowie pag. 11'340 ff.). Insgesamt wurden elf Personen als mutmassliche Opfer von Menschenhandel der FIZ (Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration) bzw. einer Partnerorganisation zugeführt. Gegen die Betreiberin des Studios an der DF._____ [Strasse] in FW._____, DG._____, sowie gegen ihren Freund wurde eine separate Strafuntersuchung eröffnet.

Am 24. März 2015 wurde gestützt auf ein Rechtshilfeersuchen eine Liegenschaft sowie zwei Fahrzeuge der Beschuldigten durch die Royal Thai Police durchsucht. Dabei wurden u.a. 13 Reispässe, 23 Bankbücher, 10 Mobiltelefone, Flugtickets, Wertpapiere, Notizbücher und ein Stapel leerer Aus- und Einreiseformulare sichergestellt.

Im Laufe der Untersuchung wurden die sichergestellten Datenträger ausgewertet. Mittels des bei der Anhaltung der Beschuldigten sichergestellten iPad konnten sich die Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diversen E-Mail-Konten der Beschuldigten verschaffen. Auf diesen wurden diverse erotische Bilder von Sexarbeiterinnen sowie insgesamt 165 ungeöffnete E-Mails von Reiseveranstaltern gefunden. Des Weiteren wurde bei der Auswertung der sichergestellten Mobiltelefone eine enorme Anzahl von Chat-Nachrichten entdeckt. Diese waren allesamt in Thailändisch verfasst und konnten daher nur mit einer Übersetzerin ausgewertet werden. Anfänglich wurden sämtliche Chatverbindungen nach fallrelevanten Bildern durchsucht. Aufgrund der verwendeten Pseudonyme (Chat-ID) konnten zu Beginn keine Rückschlüsse auf die Identität der einzelnen Chatpartner gemacht werden. Durch zunehmende Fallkenntnisse konnten schlussendlich 40 Chats mutmasslichen Opfern zugewiesen werden. Die Inhalte der ausgewerteten Chats passten grösstenteils mit den polizeilichen Kenntnissen und Drittaussagen zusammen. Insgesamt wurden 83 Chats extrahiert, übersetzt und ausgewertet.

Weiter wurden Editionen bei verschiedenen Finanzinstituten (DV._____ [Finanzinstitut] sowie Schweizer und thailändische Banken) angeordnet und die erhaltenen Kontoauszüge laufend mit den Ermittlungserkenntnissen abgeglichen. Wichtige Ermittlungsansätze ergaben sich auch aus den über 100 Visumsanträgen, die bei verschiedenen europäischen Botschaften in Thailand als Beweismittel ediert wurden. Die Angaben in den Anträgen ergaben Hinweise auf mutmassliche Opfer.

Nachdem die Beschuldigte in Untersuchungshaft versetzt wurde, schrieb sie ihrem in Thailand lebenden Ex-Ehemann mehrere Briefe, in denen sie ihm klare Anweisungen weitergeben wollte. So schrieb sie ihm kurz nach ihrer Verhaftung, er soll sich keine Sorgen machen: Die Familie habe genügend Geld zum Überleben. Er solle ihr ganzes Geld an Bankomaten abheben, wozu sie ihm den Code für sämtliche Bankkarten mitteilte. Weiter wurde ihr Ex-Ehemann mehrfach angewiesen, einen bestimmten FK._____ zu kontaktieren, welcher dafür sorgen solle, dass ihr Verfahren in Thailand weitergeführt werde.

In mehreren koordinierten Aktionen wurden die ausserkantonalen Betreiberinnen, d.h. die Abnehmerinnen von den mutmasslichen Opfern, angegangen. Dabei wurden durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden separate Strafverfahren gegen die jeweiligen Betreiberinnen und Aufsichtspersonen eröffnet. Ebenfalls waren sogenannte Überweisungspersonen in die Tätigkeiten der Bordelbetreiberinnen und Aufsichtspersonen involviert, welche Schuldgelder der Opfer an die Beschuldigte überwiesen. Schliesslich gibt es mehrere Beteiligte und weitere im Verfahren erwähnte Personen in Thailand. Bei der von der Beschuldigten immer wieder erwähnten «Q._____ [Spitzname]», in deren Auftrag sie gehandelt haben will, handelt es sich beispielsweise um Q._____, eine weitere Drahtzieherin in Thailand, die u.a. aus dem Verfahren gegen DC._____ bekannt ist. Die Bordellbetreiberin DH._____ äusserste in ihrem Verfahren auf Vorhalt eines Fotos der Beschuldigten den prägnanten Ausspruch: «Big Number One in Thailand. A._____ [Spitzname]!» (pag. 7'394 Z. 458).

Aufgrund der Geburtsorte steht fest, dass viele der Opfer aus dem Norden und insbesondere aus dem Nordosten von Thailand stammen. Die Nordostregion, d.h. die Region Isan, ist die ärmste Region Thailands und der vorherrschende Wirtschaftssektor ist nach wie vor die Landwirtschaft.

III. Gewerbsmässiger Menschenhandel

6. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6.1 Anklagesachverhalt

Der Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, in der Zeit von November 2009 bis Oktober 2014 in der Rolle als Anwerberin und Anbieterin gewerbsmässigen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in 88 Fällen begangen zu haben, indem sie folgenden Sachverhalt verwirklicht habe (siehe zum Ganzen pag. 20'742 ff.):

Sie habe für insgesamt 88 Opfer kurzzeitig gültige Touristenvisa für den Schengenraum sowie Flüge in die Schweiz organisiert und finanziert und sie sodann an Bordelle in der Schweiz und Dänemark vermittelt. Dort seien die Opfer ohne rechtmässig erlangte Aufenthalts- und ohne Arbeitsbewilligung der Prostitution nachgegangen. Im Gegenzug hätten die Opfer regelmässig Schulden von bis zu CHF 30'000.00 in der Prostitution abzarbeiten gehabt (Schuldenmodell I; insgesamt 30 Opfer) oder die jeweilige Abnehmerin der Opfer habe der Beschuldigten als Vermittlungsgebühr ca. CHF 6'000.00 bis CHF 12'000.00 pro Person bezahlt. In diesem Fall hätten die Opfer die Schulden bei der Studiobetreiberin abarbeiten müssen (Schuldenmodell II; insgesamt 58 Opfer). Die Abarbeitung der Schulden sei unabhängig vom Modell jeweils unter Aufteilung der Einnahmen zu 50/50 erfolgt (d.h. 50 % seien vorab an die Studiobetreiberin gegangen, 50 % seien für die Abzahlung der Schulden verwendet worden). Dies habe zur Folge gehabt, dass den Opfern kaum eigenes Geld zur Verfügung gestanden sei und sie praktisch die ganzen Einkünfte hätten abliefern müssen. Ausgenommen hiervon seien lediglich CHF 1'000.00 gewesen, die sie an ihre Familienangehörigen hätten überweisen oder für ihre eigene Bedürfnisse verwenden können, wobei das Geld aber denjeni-

gen 50 % entnommen worden sei, die auch für die Schuldenabzahlung bestimmt gewesen seien.

Bei der Visumsbeschaffung sei die Beschuldigte wie folgt vorgegangen: Sie habe den 88 Opfern mehrheitlich bei der Schweizer oder der italienischen Vertretung kurzzeitig gültige Touristenvisa für den europäischen Schengenraum organisiert und finanziert. Damit eine europäische Botschaft ein solches Touristenvisum ausgestellt habe, habe die Beschuldigte das Visumantragsformular vollständig ausfüllen sowie den Beleg einer bestätigten Flugreservation (Hin- und Rückflug), eine Reisekrankenversicherungspolice, eine Arbeitsbestätigung, einen Bankauszug der letzten drei Monate mit genügenden finanziellen Mitteln und den Nachweis einer reservierten Unterkunft beibringen müssen. Da die Opfer die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Touristenvisums von sich aus nicht erfüllt hätten, habe die Beschuldigte sie bei der Visumsbeantragung unterstützt und habe wo nötig die entsprechenden Belege gefälscht bzw. habe diese fälschen lassen. Um eine feste Anstellung vorzutäuschen, habe sie die Opfer i.d.R. als Teilhaberin einer Firma im Firmenregister registriert. Selten bzw. in einer früheren Phase habe sie die feste Arbeit mittels Lohnausweis einer Firma vorgetäuscht. Weiter habe die Beschuldigte den Beleg für die Flugreservation durch ihr Reisebüro erstellt. Um ein regelmässiges Einkommen sowie genügend Mittel für die Reise nachzuweisen, habe sie oftmals den nötigen Betrag auf das Bankkonto der Visumsantragstellerin überwiesen und Ein- und Ausgänge im Bankbüchlein gefälscht bzw. den Betrag und die Ein- und Ausgänge fälschen lassen. Danach sei der entsprechende Betrag auf das Konto der Beschuldigten zurückbezahlt worden. Ebenfalls sei sie für den Beleg eines Reiseprogramms und von Hotelbuchungen besorgt gewesen. Daneben habe die Beschuldigte den mit Behördengängen nicht vertrauten und oftmals dem Englischen nicht mächtigen Opfern meistens das Visumsantragsformular ausgefüllt und die Bearbeitungskosten des Visumsantrags übernommen. Weiter habe sie die Opfer instruiert, wie beim Vorsprechen am Schalter der Firma, die im Auftrag der Botschaft die Visumsanträge entgegengenommen habe, und wie im Fall von Nachfragen seitens der Botschaft vorzugehen gewesen sei.

Neben der Visumsbeschaffung sei die Beschuldigte dafür besorgt gewesen, den Opfern einen Flug in die Schweiz zu organisieren und zu finanzieren. Den Pass mit dem eingeklebten Visumsticker und das Flugticket habe die Beschuldigte i.d.R. persönlich kurz vor der Abreise am Flughafen in Bangkok übergeben. Oft habe sie den Opfern zudem ein Billig-Mobiltelefon übergeben, um mit ihnen während der Reise, insbesondere bei einer Zwischenlandung und nach der Ankunft in GB. _____ in Kontakt zu treten. Einzelne Personen habe sie persönlich in die Schweiz (bzw. nach Dänemark) begleitet.

Die jeweilige Studiobetreiberin, deren Aufsichtsperson oder Überweisungspersonen aus dem Umfeld der Studiobetreiberin hätten regelmässig tranchenweise Gelder aus dem 50 %-Anteil der Opfer zwecks Schuldenabzahlung oder die jeweilige Vermittlungsgebühr von CHF 6'000.00 bis CHF 12'000.00 an die Beschuldigte weitergeleitet. Dies sei entweder direkt an die Beschuldigte oder via Familienmitglieder der Studiobetreiberinnen, die in Thailand gewohnt hätten, geschehen. Zudem habe

die Beschuldigte anlässlich von regelmässigen Besuchen in die Schweiz persönlich i.d.R. CHF 20'000.00 bis CHF 30'000.00 in den Studios einkassiert.

Die Opfer hätten zwar im Zeitpunkt, als sie sich auf ihre Vermittlung in die Schweiz einliessen, oftmals gewusst, dass sie der Prostitution nachgehen würden. Ebenfalls sei ihnen oft bewusst gewesen, dass sie die ihnen auferlegte Schulden in Höhe von CHF 20'000.00 bis CHF 30'000.00 abzarbeiten hätten. Darüber hinaus hätten sie jedoch höchstens rudimentäre Kenntnisse der Arbeits- und Lebensbedingungen gehabt. Namentlich hätten sie i.d.R. erst nach Ankunft im Studio erfahren, dass ihre Einkünfte im Modus 50/50 aufgeteilt würden. Auch weitere Einzelheiten seien ihnen regelmässig verschwiegen worden, wie z.B. die Zahlungspflicht für die Kosten fürs Essen (CHF 100.00 pro Woche) oder das Internetinsar (CHF 400.00 pro Monat), den illegalen Aufenthaltsstatus und die fehlende Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, wie die Prostitutionstätigkeit ausgestaltet gewesen sei, der Wohnort und die Wohnsituation.

Die Opfer hätten aus armen Verhältnissen gestammt und seien i.d.R. schlecht ausgebildet gewesen. Sie hätten Unterstützungspflichten für ihre Angehörigen gehabt. Zudem hätten sie selber und/oder ihre Eltern Schulden gehabt, für deren Abzahlung sie als Töchter mitverantwortlich gewesen seien. Die in Thailand erzielten Einkünfte hätten für den Lebensunterhalt der Opfer und deren Familienangehörige nicht ausgereicht.

Die bezweckte sexuelle Ausbeutung habe im Profit bestanden, den die Beschuldigte sowie die Bordellbetreiberinnen aus der Prostitution der 88 Opfer zu ziehen beabsichtigt hätten und der aufgrund der im Modus 50/50 abzuzahlenden Schulden von bis zu CHF 30'000.00 massiv gewesen sei. Die Ausbeutung habe verstärkt werden sollen durch die geltenden Arbeits- und Lebensbedingungen in den Studios, welche die Autonomie in der Prostitutionsausübung und die persönliche Freiheit der Opfer stark eingeschränkt habe. Es sei jeweils beabsichtigt gewesen, die Opfer aufgrund der ihnen auferlegten Schulden für die Reise- und Visumsorganisation in einer Schuldknechtschaft zu halten, die einerseits zu einer Abhängigkeit von der Beschuldigten und andererseits von den jeweiligen Studiobetreiberinnen hätte führen sollen. Die Opfer seien somit verpflichtet gewesen, die horrenden Schulden abzarbeiten. Zudem seien sie dringend auf Geld für ihre Familien und damit auf den Arbeitsplatz im Studio angewiesen gewesen. Der bezweckten Ausbeutung habe weiter gedient, dass ihr ausländerrechtlicher Status es den Opfern verunmöglichen würde, einer rechtmässigen Arbeit nachzugehen; die illegale Prostitution habe ihre einzige Einnahmequelle bedeutet. Dass die Opfer keine Landessprache beherrscht hätten und sich örtlich sowie bezüglich der hiesigen Gepflogenheiten nicht auskannten hätten, habe ihre Position zusätzlich geschwächt. Schliesslich habe auch der in der thailändischen Kultur tief verankerte Respekt vor älteren Personen in Kombination mit den aufgezählten Faktoren zum Gehorsam der Opfer geführt und damit die bezweckte Ausbeutung gefördert.

Die Beschuldigte habe ihre Vermittlungstätigkeit in der Art eines Berufes ausgeführt. Der Umsatz habe mindestens CHF 688'000.00 betragen. Das erzielte Einkommen habe ihrem Lebensunterhalt und demjenigen ihrer Familie gedient. Sie habe zigfach delinquant. Ihre Vermittlungstätigkeit sei darauf angelegt gewesen, das

Geschäft in dieser Art weiter zu betreiben, wobei sie sich auf ein funktionierendes Arbeitsnetz habe verlassen können.

6.2 *Unbestrittener / Bestrittener Sachverhalt*

Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten gewerbsmässigen Menschenhandel an insgesamt 88 Opfern vor. Die Vorinstanz unterteilte diese Fälle in fünf Gruppen:

- | | | |
|----------|---|--|
| Gruppe 1 | = | «Paradefälle», bei denen der Anklagesachverhalt praktisch lückenlos nachgewiesen werden kann (insgesamt 10 Opfer, darunter die 9 Straf- und Zivilklägerinnen); |
| Gruppe 2 | = | «Standardfälle», bei denen eine Vielzahl von Indizien vorliegen, wonach sich das Geschehen gleich abspielte wie im Anklagesachverhalt umschrieben (insgesamt 48 Opfer); |
| Gruppe 3 | = | «heikle Fälle», bei denen immerhin mehrere Indizien vorliegen, wonach sich das Geschehen gleich abspielte wie Anklagesachverhalt umschrieben (insgesamt 9 Opfer); |
| Gruppe 4 | = | «Freisprüche», bei denen nicht genügend Indizien vorliegen, um davon ausgehen zu können, das Geschehen hat sich gleich abgespielt wie Anklagesachverhalt umschrieben (insgesamt 13 Opfer); |
| Gruppe 5 | = | «Dänemark-Fälle», die sich nicht in der Schweiz, sondern in Dänemark abspielten (insgesamt 8 Opfer). |

In allen Fällen der Gruppen 1 bis 3 sowie der Gruppe 5 erfolgte erstinstanzlich ein Schuldspruch, der (nach Beschränkung der Berufung durch die Verteidigung anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung) in Rechtskraft erwachsen ist. Betreffend die Fälle der Gruppe 4 wurde die Beschuldigte frei gesprochen, wogegen die Staatsanwaltschaft Berufung einlegte. Gegenstand der Beweiswürdigung sind daher nachfolgend einzig noch die Fälle der Gruppe 4 («Freisprüche»).

Dabei ist der Anklagesachverhalt bzw. der *modus operandi* der Beschuldigten im Grundsatz unbestritten. Die Beschuldigte gibt in 75 Fällen zu, den Opfern die Reise in die Schweiz organisiert und finanziert zu haben. Sie gibt auch zu, die Opfer an Sex-Studios vermittelt zu haben, damit sie dort sexuell ausgebeutet werden konnten. Sie bestätigte zudem auch, nie ein Opfer in die Schweiz vermittelt zu haben, das nicht arm und auf Geld angewiesen war. Sie bestreitet jedoch, dass die Fälle der Gruppe 4 («Freisprüche») von diesem *modus operandi* erfasst gewesen seien. So behauptet sie teilweise, lediglich das Visum organisiert zu haben (vgl. E. 6.5.1, 6.5.2, 6.5.4, 6.5.7, 6.5.8, 6.5.10, 6.5.11, 6.5.12 und 6.5.13 hiernach), und teilweise, überhaupt nichts mit den Opfern zu tun gehabt zu haben (vgl. E. 6.5.3, 6.5.5, 6.5.6 und 6.5.9 hiernach).

Wie bereits erwähnt, lassen sich nur bei den 10 «Paradefällen» alle Elemente des Anklagesachverhalts lückenlos nachweisen. In 65 Fällen bestehen teilweise Beweislücken, die Beschuldigte gab aber den Anklagesachverhalt zu. In den vorliegend noch umstrittenen 13 Fällen liegen teilweise nur einzelne Indizien dafür vor, dass sich das Geschehen wie im Anklagesachverhalt umschrieben zugetragen hat.

Die Staatsanwaltschaft begründete die oberinstanzlich beantragten 13 Schuldsprüche mit dem Argument, aus den «Paradefällen» lasse sich ein *modus operandi* der Beschuldigten ableiten. Sie sei in den 10 «Paradefällen» sowie den weiteren 65 erstinstanzlichen Schuldsprüchen jeweils genau gleich vorgegangen. Zudem liege eine Vielzahl von Indizien vor, die nahelegten, dass sie auch in den freigesprochenen Fällen gleich vorgegangen sei. Es sei daher davon auszugehen, die Beschuldigte habe in allen Fällen gleich gehandelt. Es ergebe sich ein stimmiges Gesamtbild, mit welchem sich allfällige Beweislücken bei den «Freisprüchen» (Gruppe 4) schliessen liessen (pag. 21'410, pag. 22'211 ff.).

Die Verteidigung hielt dagegen, der Grundsatz in «*dubio pro reo*» gebiete es, in jedem einzelnen der 88 Fälle lückenlos nachzuweisen, dass die Beschuldigte die Opfer an ein Bordell in der Schweiz vermittelt und dabei eine Hilflosigkeit ausgenutzt oder über die Lebens- oder Arbeitsverhältnisse in der Schweiz getäuscht habe. Es gehe nicht an, aus 10 Fällen pauschal und ohne entsprechende Beweise abzuleiten, die Beschuldigte habe in 88 Fällen jeweils genau gleich gehandelt. In den noch umstrittenen Fällen der Gruppe 4 («Freisprüche») lägen kaum belastende Beweismittel vor, weshalb in *dubio pro reo* Freisprüche zu erfolgen habe (vgl. Plädoyernotizen pag. 21'452 ff.; pag. 22'191).

Die Vorinstanz wählte einen Mittelweg: sie bewies zunächst anhand der 10 «Paradefälle» den *modus operandi* der Beschuldigten und untersuchte alsdann in den übrigen Fällen, ob genügend Indizien dafür vorliegen, um davon ausgehen zu können, das Geschehen habe sich gleich abgespielt wie in den «Paradefällen» (vgl. vorinstanzliche Urteilsbegründung pag. 21'676).

Das Vorgehen der Vorinstanz scheint angemessen und sachgerecht. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Indizien sind Tatsachen, aus denen auf das Vorliegen einer unmittelbar entscheidenderheblichen Tatsache geschlossen werden kann. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 1.2). Es kann vorliegend nicht erwartet werden, dass in jedem der 88 Fälle lückenlos z.B. eine Hilflosigkeit der Opfer oder eine Täuschung durch die Beschuldigte nachgewiesen wird. Ist ein klarer *modus operandi* erkennbar, scheint es gerechtfertigt anzunehmen, dass die beschuldigte Person auch in anderen Fällen gleich vorgegangen ist, sofern genügend Indizien dafür vorliegen, dass der Einzelfall vom *modus operandi* umfasst war. Das gilt namentlich bei der Frage der tatsächlichen Zustimmung in Fällen von Menschenhandel, in welchen dieser Begriff aufgrund der vielfältigen Abhängigkeiten, in der sich eine Prostituierte befinden kann, insbesondere, wenn sie sich ins Ausland begeben hat, restriktiv auszulegen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_128/2013 vom 7. November 2013 E. 1.2). In diesem Zusammenhang ist auch auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum sogenannten «Seriendelikt» hinzuweisen. Die Figur des Seriendelikts findet insbesondere bei mehrfachem Betrug Anwendung. Bei einem serienmässig begangenen Betrug handelt der Täter häufig nach demselben

Muster, wobei das Handlungsmuster nicht auf ein konkretes Opfer, sondern auf eine ganze Opfergruppe angelegt ist. In dieser Konstellation darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Gericht, soweit die Einzelfälle in tatsächlicher Hinsicht gleich gelagert sind und sich bezüglich Opfergesichtspunkten nicht wesentlich unterscheiden, die Tatbestandsmerkmale des Betrugs, namentlich das Element der arglistigen Täuschung, zunächst in allgemeiner Weise für alle Einzelhandlungen gemeinsam prüfen. Eine ausführliche fallbezogene Erörterung der einzelnen Merkmale muss nur in denjenigen Fällen erfolgen, die in deutlicher Weise vom üblichen Handlungsmuster abweichen. Dies setzt voraus, dass sich die einzelnen betrügerischen Handlungen tatsächlich voneinander unterscheiden. Wo die Vorgehensweise bei den Einzelfällen nicht nur ähnlich oder gleich gelagert, sondern identisch ist, ist eine Prüfung der einzelnen Täuschungshandlungen nicht notwendig, sofern sich die Vorgehensweise schon aufgrund des Handlungsmusters für alle Opfer als arglistig erweist. Das gilt namentlich bei Seriendelikten mit einer unüberschaubaren Zahl von Geschädigten, wenn nachgewiesen ist, dass diese durch gleichartige, insbesondere etwa öffentlich geäußerte falsche Angaben getäuscht worden sind. Die Annahme eines Serienbetrugs darf allerdings nicht dazu führen, dass der Grundsatz «in dubio pro reo» als Beweislastregel unterlaufen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_1179/2013 vom 28. August 2014 E. 1.2).

Die Kammer beleuchtet daher nachfolgend anhand der rechtskräftigen «Paradefälle» zunächst den von der Beschuldigten angewendeten *modus operandi* (E. 6.4 hiernach). Alsdann untersucht sie, ob in den Fällen der Gruppe 4 («Freisprüche») genügend Indizien vorliegen, um davon auszugehen, diese seien ebenfalls vom *modus operandi* der Beschuldigten umfasst gewesen (E. 6.5 hiernach).

Es bleibt anzumerken, dass namentlich die Opfer N._____, F._____, J._____ und AZ._____ zwar biologisch männlichen Geschlechts sind. Zur besseren Lesbarkeit verwendet die Kammer jedoch bei allen Opfern jeweils das Femininum.

6.3 *Beweismittel*

Auf eine Zusammenfassung der vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismittel wird aufgrund des enormen Aktenumfangs (58 Bundesordner, wobei allein die Aussagen rund 20 Ordner füllen) verzichtet. Sämtliche Aktenstücke, die Eingang in die Erwägungen fanden, werden an entsprechender Stelle in der Urteilsbegründung zitiert.

6.4 *Modus operandi anhand der rechtskräftigen «Paradefälle»*

6.4.1 **Äusserer Ablauf**

Betreffend den äusseren Ablauf des *modus operandi* der Beschuldigten (Reiseorganisation und Vermittlung an Bordelle) kann vollumfänglich auf die übersichtliche Darstellung und überzeugende Würdigung der vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismittel durch die Vorinstanz verwiesen werden (pag. 21'677 – 21'869), zumal die Beschuldigte selber den Anklagesachverhalt in Bezug auf die überwiegende Mehrheit der angeklagten Fälle akzeptierte. Nachfolgend soll daher nur noch ergänzend auf das Element der Einwilligung bzw. darauf eingegangen werden, in-

wiefern die Beschuldigte ihre Opfer täuschte und/oder deren Hilflosigkeit ausnutzte. Dabei interessieren insbesondere die Lebensverhältnisse der Opfer in Thailand, der Ablauf der Reiseorganisation und der Informationsfluss. Diese Elemente sollen anhand der rechtskräftigen «Paradefälle» dargelegt werden.

6.4.2 Lebensverhältnisse in Thailand

Die Mehrheit der Opfer in den Paradefällen stammt aus dem Norden (N._____, H._____, K._____) bzw. dem Nordosten (E._____, C._____, F._____) Thailands, den ärmsten Regionen des Landes, in denen der vorherrschende Wirtschaftssektor nach wie vor die Landwirtschaft ist (pag. 401). Die meisten Opfer gaben denn auch an, in Thailand in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen zu sein bzw. gelebt zu haben. Oder aber sie rechnen sich zwar der Mittelschicht zu, sprechen aber gleichzeitig von einer hohen Schuldenlast. Gemein ist jedenfalls allen Opfern der «Paradefälle», dass sie sich in einer prekären finanziellen Situation befanden.

So sagte C._____ beispielsweise aus, ihre Eltern seien als Reisbauern tätig und sie habe zwei jüngere Geschwister. Sie habe es nicht so einfach gehabt und sei in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen. Als es Geldprobleme gegeben habe und ihr Vater ins Gefängnis gegangen sei, habe sie mit 15 Jahren die Schule verlassen müssen. Ein bis zwei Jahre danach habe sie begonnen, als Seviertochter und Prostituierte zu arbeiten. Sie sei fürsorgepflichtig für die ganze Familie, d.h. für den Vater, die Mutter, die Geschwister und die Grosseltern. Sie habe mindestens TBH 30'000 (ungefähr CHF 900.00) im Monat abgeben müssen. Ihr seien daher nach Abzug der Fixkosten bloss noch TBH 3'000 (ungefähr CHF 90.00) pro Monat geblieben. Dies habe nicht zum Leben gereicht. Zudem habe sie ganz viele Schulden gehabt. Das seien zum einen Bankschulden ihres Vaters gewesen und hätten sich auf TBH 50'000 (ungefähr CHF 1'500.00) belaufen. Des Weiteren habe sie Schulden beim Staat. Sie habe dort einen Kredit von TBH 30'000 (ungefähr CHF 900.00) aufgenommen. Schliesslich gebe es offene Versicherungsprämien der Eltern und Grosseltern, für die sie aufkommen müsse. Das seien TBH 5'000 (ungefähr CHF 150.00) pro Person, d.h. insgesamt TBH 20'000 (ungefähr CHF 600.00) pro Jahr. Insgesamt habe sie vor ihrem Abflug in die Schweiz etwa TBH 150'000 (ungefähr CHF 4'500.00) Schulden gehabt. Sie habe in Thailand im Jahr 2009/2010 einmal versucht, sich mit Medikamenten das Leben zu nehmen. Sie habe einfach Mühe gehabt mit dem Leben (pag. 5'184 Z. 49 ff.; pag. 5'224 Z. 67 ff.; pag. 5'323 Fragen 109 ff.).

E._____ gab an, ihre Eltern hätten als Reisbauern gearbeitet und sie habe drei Geschwister, die allesamt jünger seien als sie. Sie besitze zusammen mit ihrem Lebenspartner in Thailand ein kleines Alkoholgeschäft/Restaurant. Die beiden hätten eine Tochter. Sie sagte aus, nicht in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen zu sein, da ihr Verdienst zum Leben gereicht habe. Sie sei aber fürsorgepflichtig gegenüber ihrer Mutter und ihrer Tochter und müsse die Eltern ihres Freundes finanziell unterstützen. Zudem helfe sie, die Schulden ihrer Eltern in Höhe von TBH 200'000 (ungefähr CHF 6'000.00) abzubezahlen. Sie habe in Thailand durch ihr Lokal etwas mehr als TBH 20'000 (ungefähr CHF 600.00) im Monat verdient.

Nach allen Auslagen seien ihr und ihrem Freund ca. TBH 5'000 (ungefähr CHF 150.00) zum Leben geblieben (pag. 3'441 Z. 50 ff.; pag. 3'481 Z. 51 ff.).

N._____ sagte aus, sie sei in der Mittelschicht aufgewachsen. Ihr Vater habe in der Baubranche gearbeitet und ihre Mutter sei Hausfrau gewesen. Des Weiteren habe sie einen jüngeren Bruder, der eine Frau und zwei Kinder habe. Nach der Schulzeit begann N._____ mit 17 oder 18 Jahren im Service und im Cabarett zu arbeiten. Sie habe die Gäste zum Trinken animieren müssen und sei mit ihnen manchmal auch mitgegangen und habe mit diesen Geschlechtsverkehr gehabt. Sie habe keinen fixen Monatslohn gehabt. Je mehr die Kunden aber getrunken hätten, desto mehr habe sie verdient. Alles in allem habe sie dort ca. TBH 4'000 – 5'000 (ungefähr CHF 120.00 – 150.00) verdient. Das Geld habe nicht zum Leben gereicht. Sie habe zudem ihre Eltern unterstützen müssen und habe Geld nach Hause geschickt, wenn es möglich gewesen sei. Sie habe einen Teil des Lebensunterhalts der Eltern finanziert. Das sei in Thailand so, man unterstütze die Eltern. Ihre Eltern hätten zwar schon Monat für Monat leben können, aber einfach nur, was nötig gewesen sei. Sie hätten zudem Schulden gehabt wegen eines Autos (pag. 6'152 Z. 142 ff.; pag. 6'164 Z. 57 ff.).

F._____ gab an, ihr Vater sei Beamter gewesen und ihre Mutter Hausfrau. Als F._____ klein gewesen sei, seien die finanziellen Verhältnisse der Familie mittelmässig gewesen. Später hätten sie dann aber Schulden machen müssen und es sei schwierig geworden. Aufgrund der Schulden seien sie arm gewesen. Sie habe seine Ausbildung als Flugbegleiterin nach drei Jahren abgebrochen. Danach sei sie nach Phuket gegangen und habe in einer Bar bzw. als Prostituierte gearbeitet. Sie habe die Schulden ihrer Eltern begleichen müssen. Diese beliefen sich auf etwa TBH 4 Mio. (ungefähr CHF 120'000.00). Diese Schulden hätten von ihrer Ausbildung, dem Hausbau ihrer Eltern, einem Landkauf, dem Auto der Eltern und dem Laden ihrer Schwester gestammt. Sie habe die Schulden begleichen müssen, weil sie die älteste Tochter gewesen sei. Das gehöre zur thailändischen Kultur. Damit seien die Schulden ihre Schulden gewesen. Aufgrund der vorhandenen Schulden habe sie sich nicht gut und traurig gefühlt. Sie habe ihre Pflicht als gute Tochter erfüllen wollen. Sie sei wegen des Geldes und der Zukunft in die Schweiz gereist, damit sie besser zu Hause helfen könne (pag. 6'822 Z. 50 ff.; pag. 6'993 Z. 65 ff.; pag. 7'061 Fragen 65 ff.).

L._____ sagte aus, sie komme aus einer ärmlichen Gegend und sei in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen. Ihre Mutter sei verstorben, als sie 10 Jahre alt gewesen sei. Ihr Vater sei altersbedingt arbeitslos und sie habe fünf Geschwister. Sie habe daher ihre Familie finanziell unterstützen müssen. Zudem habe sie ihre Ausbildung zur Buchhalterin selber finanzieren müssen. Als sie 17 Jahre alt gewesen sei, habe sie daher begonnen zu arbeiten. Mit dem Verdienst habe sie ihre Schule finanziert und ihre Familie, d.h. ihren Vater und ihre Geschwister, finanziell unterstützt. Ihr letzter monatlicher Verdienst in Thailand war ca. TBH 11'000 – 12'000 (ungefähr CHF 330.00 – 360.00). Davon habe sie ca. TBH 3'000 (ungefähr CHF 90.00) für die Unterstützung ihrer Familie gebraucht. Das restliche Geld habe sie für sich zur Verfügung gehabt, was ihr jedoch nicht gereicht habe. Sie habe daher Kredit-Schulden machen müssen. Sie habe mittlerweile TBH 40'000 (ungefähr

CHF 1'200.00) Schulden. Diese Schulden seien der Grund gewesen, weshalb sie in die Schweiz gekommen sei. Sie habe ihre Schulden zurückzahlen wollen (pag. 3'589 Z. 42 ff.; pag. 3'652 Z. 131 ff.).

I._____ gab an, ihre Familie habe früher einmal dem Mittelstand angehört. Ihr Vater habe bei der Gemeinde gearbeitet und ihre Mutter als Verkäuferin. Sie habe drei Geschwister gehabt, wobei ihr kleiner Bruder jedoch bereits verstorben sei. Nach der obligatorischen Schulzeit sei I._____ schwanger geworden und habe zu Hause ihrer Mutter im Haushalt geholfen. Mittlerweile habe sie zwei Söhne, die beide bei der Mutter von I._____ lebten. Sie müsse alle Ausgaben ihrer Eltern und ihrer beiden Kinder übernehmen. Die Lebensunterhaltskosten in Thailand beliefen sich auf monatlich mindestens TBH 20'000 (ungefähr CHF 600.00). Ihr letzter monatlicher Verdienst sei TBH 70'000 (ungefähr CHF 2'100.00). Mit diesem Geld habe sie für alles gesorgt, was im Haus gewesen sei, d.h. für Wasser, Strom etc. Sie, ihr älterer Bruder, dessen Ehefrau und sein Kind, ihre ältere Schwester, ihre Eltern, sie und ihr Ehemann würden alle in einem Hause wohnen. Nach den festen Unterhaltskosten habe sie noch ca. TBH 30'000 – 40'000 (ungefähr CHF 900.00 – 1'200.00) für sich gehabt, was eigentlich zum Leben ausreiche. Ein grosses Problem seien aber die Schulden ihrer Eltern sowie die darauf laufenden Schuldzinsen. Ihre Eltern hätten Schulden in Höhe von TBH 2 Mio. (ungefähr CHF 60'000.00). Die Schulden seien dadurch entstanden, dass ihr Vater Geld für eine Affäre ausgegeben habe. Die Schulden würden ihre Mutter sehr belasten. Ihre Familie stehe sehr unter Druck wegen den Schulden. Es kämen immer wieder verschiedene Personen täglich bei ihnen vorbei und ermahnten sie. Diese Personen würden ihnen sagen, sie müssten zahlen, sonst würden sie ihnen dieses oder jenes wegnehmen. Das Einkommen der Familie reiche nicht einmal, um die Zinsen von TBH 70'000 (ungefähr CHF 2'100.00) zu bezahlen. Die Schulden nähmen daher immer mehr zu, es sei kein Ende in Sicht. Dies alles belaste I._____ sehr und mache sie traurig. Sie sei in die Schweiz gekommen, um ihren Eltern zu helfen, von diesen Schulden loszukommen. Sie habe etwas besseres gesucht, um mehr Geld zu verdienen und die Schulden zu begleichen (pag. 9'018 Z. 47 ff.; pag. 9'065 Z. 64 ff.).

K._____ sagte aus, ihre finanzielle Situation in Thailand sei nicht sehr gut gewesen. Es habe zum Leben gereicht, jedoch habe sie nichts sparen können. Sie sei in einem Dorf auf dem Land in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen. Ihre Eltern hätten als Reisbauern gearbeitet. Sie habe zwei Geschwister, die beide arbeiteten. K._____ habe eine Massageschule in Thailand absolviert, ansonsten jedoch keinen Beruf erlernt. Sie habe 16 Jahre in einer Fabrik und zwei Jahre als Masseurin gearbeitet. Sie sei verheiratet und habe zwei Kinder. Sie leben von ihrem Mann und ihren Kindern getrennt. Sie habe Fürsorgepflichten gegenüber ihren Eltern und ihren Kindern. Ihr letzter monatlicher Verdienst als Masseurin in Thailand sei ca. TBH 4'500 (ungefähr CHF 135.00) gewesen. Sie habe nicht so viele Kunden gehabt. Für das Überleben nach Abzug der Fixkosten blieb ihr monatlich nicht mehr viel. Den grössten Teil musste sie monatlich für das Auto-Leasing bezahlen. Das waren ca. TBH 1'000 – 1'500 (ungefähr CHF 30.00 – 45.00). Sie habe für ihren Vater einen Traktor geleast. Dafür habe sie TBH 600'000 (ungefähr CHF 18'000.00) abzahlen müssen. Ansonsten habe sie keine Schulden gehabt. Sie

sei in die Schweiz gereist, weil sie gedacht habe, sie brauche das Geld (pag. 7'879; pag. 7'882 Z. 40 ff.; pag. 7'932 Z. 71 ff.).

J._____ gab an, sie sei bei ihrer Mutter in schlechten finanziellen Verhältnissen aufgewachsen. Ihre Mutter habe in einem Lebensmittelgeschäft gearbeitet, um Geld zu verdienen. Sie sei alleinerziehend gewesen. Sie sei mit J._____ im siebten Monat schwanger gewesen, als sie sich von ihrem leiblichen Vater getrennt habe. Ihre Mutter sei seit 2012 auf der linken Körperseite gelähmt, da sie einen Hirnschlag erlitten habe. Seitdem könne sie nicht mehr laufen und sich nicht mehr gut bewegen. J._____ habe ihre Tante und ihren Stiefbruder bezahlt, damit diese zu ihrer Mutter schauen würden. Sie habe zwei Stiefbrüder, beide jünger als sie. Der Stiefvater kenne ihre Mutter seit ihrer Kindheit. Ihr leiblicher Vater sei verstorben. J._____ habe nach der obligatorischen Schulzeit keinen Beruf erlernt, sondern habe zuerst zwei Jahre in einem Supermarkt und danach sechs oder sieben Jahre in einer Fabrik gearbeitet. Danach sei sie für einen Monat nach Singapur gegangen, um dort als Prostituierte zu arbeiten, bevor sie wieder zurück nach Thailand gegangen sei. Sie müsse ihre Mutter, ihre zwei Stiefbrüder sowie andere Verwandte, die im Haus wohnten (Bruder, Cousine und Tante), finanziell unterstützen. Ihr letzter monatlicher Verdienst in Thailand sei TBH 10'000 (ungefähr CHF 300.00) gewesen. Dies habe nach Abzug des Geldes für die Fürsorge ihrer Mutter nicht gereicht, um zu überleben. Sie habe sich daher bei ihrem Vorgesetzten im Umfang von TBH 30'000 (ungefähr CHF 900.00) verschulden müssen. Zudem habe sie noch TBH 30'000 Kreditkartenschulden (pag. 8'269 Z. 47 ff.; pag. 8'313 Z. 69 ff.).

L._____ sagte aus, sie sei als Einzelkind aufgewachsen und habe einen Sohn. Ihre Eltern hätten ganz früher einmal als einfache Arbeiter (die Mutter habe Reis angepflanzt und der Vater habe auf Baustellen ausgeholfen) gearbeitet, hätten später aber ihre Tätigkeiten wegen gesundheitlicher Probleme (Grauer Star bzw. Herzprobleme) aufgeben müssen. Die Kosten für die Behandlung der gesundheitlichen Probleme (ihre Mutter habe mehrere Operationen hinter sich und ihr Vater müsse jeden Monat in die Klinik) habe L._____ tragen müssen, da ihre Eltern keine Krankenversicherung gehabt hätten. Auch für den Unterhalt für ihren Sohn habe sie aufkommen müssen. Sie sei vom Vater des Kindes getrennt und er helfe ihnen schon lange nicht mehr. Ihre Familie habe nie zu viel gehabt, es sei immer ein bisschen wenig gewesen, da ihre Eltern manchmal zwei Tage zu arbeiten gehabt hätten und dann wieder an drei Tagen nicht. Wenn sie nicht gearbeitet hätten, hätten sie auch nichts verdient. Bevor L._____ in die Schweiz gekommen sei, habe sie ebenfalls nicht mehr gearbeitet, sondern nur noch zu ihrem Sohn geschaut. Zur der Zeit, als ihre Mutter gearbeitet habe, habe sie etwa TBH 200 (ungefähr CHF 6.00) pro Tag verdient und das habe für die ganze Familie reichen müssen. Wenn sie beispielsweise Milch für ihren Sohn gebraucht habe, habe sie es ihrer Mutter gesagt und diese sei dann einkaufen gegangen. Wenn ihr Vater noch etwas dazu verdient habe, hätten sie sich gegenseitig ausgeholfen. Zu der Zeit, als ihre Eltern keine Arbeit gehabt hätten, hätten sie ab und zu Geld von Freunden oder Bekannten ausgeliehen. Das seien jeweils so TBH 300 – 500 (ungefähr CHF 9.00 – 15.00) gewesen. Zudem habe sie für den Kontakt mit der Beschuldigten drei Mal nach Bangkok reisen müssen. Für die Reisen habe sie von der Bank Geld ausleihen müssen, weshalb sie bei dieser ungefähr TBH 20'000 (ungefähr CHF 600.00)

Schulden habe. Sie sei in die Schweiz gereist, da sie ihrer Familie habe helfen wollen. Ihre Mutter habe Probleme mit den Augen und ihr Vater Probleme mit dem Herzen. Sie habe Geld verdienen wollen, um sie zu unterstützen (pag. 6'372 Z. 58 ff.).

AZ._____ sagte aus, sie sei im Norden von Bangkok bei ihren Grosseltern auf dem Land aufgewachsen. Am Anfang sei es nicht so gut gewesen bei ihrer Familie. Ihre Mutter habe in einer Fabrik gearbeitet. Ihr Vater habe überhaupt nicht gearbeitet. Sie hätten nicht viel Geld gehabt, was schwierig gewesen sei für die Familie. Sie hätten arme Verhältnisse und auch immer finanzielle Probleme gehabt. Es sei schwierig gewesen, so durchzukommen. Die Schule habe sie selber finanzieren müssen, indem sie in einem Restaurant gearbeitet habe. Ihre Eltern hätten nicht das Geld dafür gehabt. Mit 22 Jahren habe sie die Ausbildung zur Sozialarbeiterin abgeschlossen und anschliessend ungefähr zwei Jahre in diesem Beruf gearbeitet. Sie habe in dieser Zeit TBH 13'800 (ungefähr CHF 410.00) verdient, was zwar schon viel Geld gewesen sei, sie habe aber sich selber und ihre acht Jahre jüngere Schwester finanzieren und noch Stipendien für die Ausbildung zurückbezahlen müssen. Danach habe sie in einem Spital gearbeitet. Während dieser Zeit sei ihr Vater schwer an Lungenkrebs erkrankt und gestorben. Sie habe von der Stadt einen Kredit für die Beerdigung ihres Vaters aufnehmen müssen. Sie habe dann angefangen, in einem Autosalon zu arbeiten, um mehr Geld zu verdienen und ihre Schulden abbezahlen zu können. Es sei aber schlechter gelaufen, als gedacht. Sie sei dann nach Malaysia und Singapur gegangen und habe dort jeweils in einer Bar gearbeitet. Sie habe mit Kunden Getränke getrunken und dafür eine Provision erhalten. Da sie gut verdient habe, sei sie noch einmal nach Malaysia gegangen. Ein zweites Mal habe sie aber nicht nach Singapur gehen können, weshalb sie angefangen habe, in Thailand als Prostituierte zu arbeiten. Ein Transvestit habe ihr dann gesagt, sie soll doch mal versuchen, in die Schweiz zu gehen. Die Schulden von CHF 30'000.00 habe sie schliesslich akzeptiert, weil sie keinen anderen Weg gehabt habe. Sie hätte ja nicht ewig nach Singapur oder Malaysia zurückgehen können und in Thailand selber sei es schwierig gewesen, Geld zu verdienen. Deshalb habe sie gedacht, sie müsse einverstanden sein und habe nichts anderes wählen können. Vor dem Abflug habe sie geweint und mit ihrer Mutter telefoniert. Auch ihre Mutter habe geweint. Sie habe keine Ahnung gehabt, was sie in der Schweiz erwarte. Sie habe nichts über die Reise gewusst oder wie lange sie dauern werde. In diesem Moment habe sie alles rückgängig machen wollen. Sie habe Angst gehabt und als das Flugzeug gestartet sei, habe sie zurückgeschaut und gedacht, dass sie zurück nach Thailand möchte. Sie sei in einem Konflikt gewesen; sie sei soweit glücklich gewesen mit ihrer Familie in Thailand, habe aber gewusst, dass sie der Familie helfen müsse. Sie habe alleine reisen müssen, habe kein Geld gehabt und nicht gewusst, was sie erwarte. Aber sie habe mehr an die anderen gedacht als an sich (pag. 5'445 Z. 67 ff.; pag. 5'515 Z. 90 ff.; pag. 5'528 Z. 582 ff.; pag. 5'529 Z 607 ff.).

Aus den Aussagen der Opfer ergibt sich somit, dass sie sich alle in einer finanziell prekären Situation befanden. Teilweise wuchsen sie bereits in ärmlichen Verhältnissen auf, verfügten über eine geringe Schulbildung, hatten ein niedriges Einkommen und waren gegenüber ihren Eltern und Geschwistern unterstützungs-

pflichtig. Teilweise hatten die Opfer deshalb finanzielle Probleme, weil sich ihre Familie in hohem Mass verschuldet hatte. Allen Opfern ist jedenfalls gemein, dass auf ihnen ein hoher finanzieller Druck lastete und sie auf Geld angewiesen waren. Dies wurde von der Beschuldigten mehrfach und zuletzt an der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung bestätigt, anlässlich welcher sie angab, nie jemanden in die Schweiz vermittelt zu haben, der nicht arm gewesen sei (pag. 22'187 Z. 156 ff.):

6.4.3 Kontaktaufnahme und Reiseorganisation

Aufgrund der beschriebenen finanziellen Probleme der Opfer kam es schliesslich zum Kontakt mit der Beschuldigten. Meist entstand der Kontakt über eine Mittelsperson, die das Opfer an die Beschuldigte vermittelte (statt vieler siehe pag. 5'185 Z. 122 ff.).

Anlässlich des ersten Treffens mit der Beschuldigten sprachen die Opfer mit ihr über die Reise in die Schweiz. Zudem gaben sie ihr gewisse Dokumente ab: eine Kopie der Identitätskarte, den Pass und ein Bankbüchlein (pag. 5'229 Z. 251; pag. 6'159 Z. 360 ff.). Am Ende des Treffens sagte die Beschuldigte den Opfern jeweils, sie sollen warten, bis sie sie wieder kontaktiere (statt vieler siehe pag. 5'229 Z. 254 ff.).

Nachdem die Beschuldigte die erforderlichen Dokumente zusammengestellt hatte, kontaktierte sie die Opfer und kündigte ihnen an, in ein paar Tagen würden sie bei einer Botschaft das Visum beantragen. Bis dahin sollten sie die Angaben in den Dokumenten (wie beispielsweise den Firmenregistrauszug) auswendig lernen (statt vieler siehe pag. 5'239 Z. 280 ff.).

Am Tag des Visumsantrags übergab die Beschuldigte den Opfern die Dokumente und wartete sodann vor der Botschaft, während die Opfer hinein gingen und den Visumsantrag stellten (statt vieler siehe pag. 5'231 Z. 300 ff.). Die Beschuldigte instruierte sie darüber, was für Antworten sie auf welche Fragen der Behörden geben sollen (statt vieler siehe pag. 5'187 Z. 216 ff.).

Die Behörden stellten das Visum anhand der abgegebenen Dokumente aus und sendeten die Reiseunterlagen an die Beschuldigte. Die Opfer bekamen diese von der Beschuldigten jedoch erst am Abflugtag oder nur kurz davor ausgehändigt (statt vieler siehe pag. 5'232 Z. 361 f.).

Am Abflugtag traf sich die Beschuldigte mit den Opfern direkt am Flughafen und händigte ihnen die Reisedokumente aus. Sie gab ihnen Instruktionen, wie sie sich nach Ankunft am Flughafen in GB. _____ verhalten sollen, informierte sie darüber, dass sie abgeholt würden, gab ihnen jeweils ein Mobiltelefon mit und machte zu Erkennungszwecken ein Foto von ihnen. Die Opfer setzten sich sodann ins Flugzeug und flogen nach GB. _____ (statt vieler siehe pag. 5'188 Z. 261 ff.).

6.4.4 Informationsfluss

Keines der Opfer in der Gruppe 1 («Paradefälle») gab an, vor seinem Abflug von der Beschuldigten vollständig und zufriedenstellend über sein weiteres Schicksal in der Schweiz aufgeklärt worden zu sein. Bei jedem Opfer verheimlichte die Beschuldigte entweder gewisse Informationen, oder aber sie rückte damit erst zu ei-

nem so späten Zeitpunkt raus, dass sich die Opfer überrumpelt fühlten und es für sie kein Zurück mehr gab.

So erfuhr C._____ beispielsweise vom Schuldbetrag von CHF 30'000.00 erst anlässlich ihres ersten Treffens mit der Beschuldigten, bei welchem sie bereits ihren Reisepass etc. abgeben sollte und mithin in diesem Zeitpunkt den Entschluss, in die Schweiz zu reisen, bereits im Grundsatz gefasst hatte. Die Beschuldigte gab den Betrag zudem in CHF und nicht TBH an, was ungewöhnlich wirkt angesichts der Tatsache, dass es sich um ein Treffen zwischen zwei thailändischen Staatsangehörigen in Thailand handelte. C._____ gab denn auch an, beim Treffen mit der Beschuldigten keine Vorstellung davon gehabt zu haben, wie hoch der Betrag von CHF 30'000.00 in TBH tatsächlich sei (pag. 5'229 Z. 237 ff.). Sie habe aber nicht nachgefragt, da sie unbedingt in die Schweiz gewollt habe (pag. 5'329 Frage 181). Des Weiteren informierte die Beschuldigte C._____ nicht darüber, wie hoch ihre Einnahmen in der Schweiz sein würden bzw. wie lange es dauern werde, bis sie ihre Schulden abbezahlt haben werde. Sie gab C._____ lediglich an, man könne in der Schweiz «viel Geld verdienen» (pag. 5'185 Z. 155 ff.; pag. 5'328 Frage 172). Über das Schuldenmodell, welches de facto die Höhe der Schulden verdoppelte (von CHF 30'000.00 auf CHF 60'000.00), wurde C._____ erst nach ihrer Ankunft in der Schweiz informiert (pag. 5'186 Z. 159 ff.; pag. 5'187 Z. 248 ff.; pag. 5'234 Z. 432 ff.). Über die Arbeitsverhältnisse in der Schweiz informierte die Beschuldigte C._____ überhaupt nicht (pag. 5'328 Frage 174). Diese entsprachen im Ergebnis denn auch offenbar nicht ihren Vorstellungen, gab C._____ doch an, als sie in Bangkok als Prostituierte gearbeitet habe, seien die Arbeitsbedingungen «freier» gewesen (pag. 5'328 Frage 175). Ferner gab die Beschuldigte C._____ an, Miete und Lebenskosten seien in den CHF 30'000.00 inbegriffen, was nicht der Wahrheit entsprach (pag. 5'185 Z. 155 ff.; pag. 5'187 Z. 248 ff.). C._____ erfuhr erst bei Übergabe der Dokumente, d.h. erst am Abflugtag, dass sie sich mit dem Touristen-Visum nur für kurze Dauer in der Schweiz aufhalten durfte. Zuvor habe sie jeweils gedacht, das Visum sei für eine längere Zeit gültig. Dadurch war ihr erst im Nachhinein bewusst geworden, dass sie sich vor der Polizei verstecken müssen (pag. 5'235 Z. 453 ff.). Dass sie mit einem Touristenvisum in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen durfte, wusste sie überhaupt nicht (pag. 5'234 Z. 459 ff.).

E._____ dachte, sie komme in die Schweiz, um hier zu servieren. Erst nachdem sie im Bordell angekommen war, wurde ihr eröffnet, dass sie nicht servieren, sondern mit Kunden den Beischlaf vollziehen soll. Sie habe sodann gesagt, dass sie das nicht tun werde, worauf ihr vorgehalten wurde, dass sie das machen müsse, ansonsten könne sie nicht bleiben. E._____ habe das nicht akzeptieren können. Da ihr aber gesagt worden sei, sie müsse das machen, und da sie keinen Rappen Geld bei sich gehabt habe, habe sie sich fügen müssen. Sie sei nicht wegelaufen, da sie nicht gewusst habe wohin, kein Geld gehabt habe, kein Deutsch gesprochen habe und auch nicht gewusst habe, wo sie hätte Hilfe holen können. Sie habe sich schrecklich gefühlt, aber sie habe einfach gemusst, um zu überleben, ansonsten wäre sie nicht geblieben (pag. 3'488 Z. 407 ff.). Ihr wurde gesagt, dass sie in der Schweiz [im Service] in einem Monat ziemlich gutes Geld verdienen und auch ein gutes Trinkgeld erhalten würde, monatlich nach allen Abzügen etwa

CHF 3'000.00 – 4'000.00 (pag. 3'482 Z. 147 ff.). Tatsächlich habe sie dann aber [in der Prostitution] bloss CHF 50.00 – 100.00 pro Woche verdient (pag. 3'492 Z. 535 ff.). Sie habe bis zum Abflugtag nicht gewusst, wohin genau sie gehen würde (pag. 3'485 Z. 276 ff.). Sie habe für Visum und Flugticket TBH 200'000 (ungefähr CHF 6'000.00) bezahlt und gar nicht daran gedacht, dass das zu teuer sei. Sie habe einfach gedacht, dass sie das Geld in der Schweiz wieder verdienen würde. Man habe ihr auch gesagt, dass das Visum ein Jahr lang gültig sei. Sie habe nicht gewusst, dass es sich nur um ein kurzzeitig gültiges Touristenvisum handle (pag. 3'486 Z. 301 ff.).

Auch bei **N.**_____ war die Aufklärung mangelhaft. So habe sie beispielsweise gedacht, sie werde in der Schweiz etwa TBH 50'000 (ungefähr CHF 1'500.00) pro Woche verdienen. Tatsächlich seien es dann aber nur etwa CHF 1'000.00 gewesen. Das sei weniger gewesen, als sie erwartet habe. Grund sei gewesen, dass es sehr wenig Kunden und gleichzeitig viele Sexarbeiterinnen gehabt habe (pag. 6'156 Z. 262 f.; pag. 6'168 Z. 183 ff.). Hinzu komme, dass sie von ihrem Verdienst die Hälfte an die Bordellbetreiberin habe abgeben müssen. Von ihrer Hälfte habe sie dann noch CHF 125.00 pro Woche für Essen und CHF 400.00 pro Monat für Internetwerbung abgeben müssen. Sie habe bereits in Thailand gewusst, dass sie 50 % werde abgeben müssen. Von den Kosten für Essen und Internetwerbung habe sie allerdings erst in der Schweiz erfahren. Sie sei darüber relativ enttäuscht gewesen, da sie den Eindruck gehabt habe, dass das viel Geld sei. Sie sei sehr müde gewesen, da sie nicht erwartet habe, dass das auf sie zukomme, aber sie habe nichts tun können. Zudem habe sie ja nicht so viel arbeiten können, wie sie gerne gewollt habe (pag. 6'174 Z. 409 ff.).

F._____ wurde nicht direkt gesagt, dass sie in der Schweiz als Prostituierte arbeiten werde. Sie habe es aber dennoch gewusst, da man ansonsten gar nicht so viel Geld verdienen könne (pag. 7'064 Fragen 99 ff.). Auch ihr nannte die Beschuldigte die Höhe der Schulden erst, nachdem sie ihr bereits alle Dokumente übergeben hatte und sie den Visumsantrag hätte unterschreiben sollen (pag. 6'831 Z. 431 ff.). Als sie den Betrag in CHF gehört habe, habe sie sich gedacht, es sei nicht viel. Wenn sie ihn nun aber in TBH umrechne, werde ihr bewusst, dass es doch viel gewesen sei (pag. 6'997 Z. 247 f.). Auch ihr sei gesagt worden, dass man in der Schweiz viel Geld verdienen könne und dass sie den Schuldbetrag schnell zurückbezahlt haben werde (pag. 6'826 Z. 177 ff.; pag. 7'066 Fragen 136 ff.; pag. 7'068 Frage 162). Sie habe aufgrund dieser Angaben gedacht, dass sie die Schulden innert zwei Monaten zurückbezahlt haben werde. Dem sei aber nicht so gewesen (pag. 6'998 Z. 249 ff.). Erst in der Schweiz habe sie nämlich von der Bordellbetreiberin (BF._____) vom Schuldenmodell erfahren, welches ihre Schulden de facto verdoppelt habe. Sie sei schockiert gewesen, als sie erfahren habe, dass sie insgesamt nun CHF 50'000.00 (CHF 25'000.00 an die Beschuldigte und CHF 25'000.00 an BF._____) abarbeiten müsse. Sie sei besorgt gewesen, habe Kopfschmerzen bekommen und sich Sorgen gemacht. Sie habe gearbeitet und gearbeitet und den Betrag doch nicht zurückzahlen können. Sie habe sich betrogen gefühlt. Als sie sich die Zahlen [in CHF] angeschaut habe, habe es nach wenig ausgesehen, aber wenn sie sie nun [in TBH] umrechne, sehe sie, dass es schon viel sei. Sie habe nicht einmal gewusst, wieviel ein Schengenvisum und ein Retour-

Flug überhaupt koste und dass CHF 25'000.00 ein enorm viel höherer Betrag sei (pag. 6'831 Z. 433 f.; pag. 6'868 Z. 114 ff.; pag. 6'998 Z. 253 ff.; pag. 7'067 Fragen 146 ff.; pag. 7'076 Fragen 274 ff.). Ihr sei erst bei ihrem Eintreffen im Bordell erläutert worden, dass sie während 24 Stunden pro Tag für Freier zur Verfügung stehen müsse (pag. 6'867 Z. 84 ff.). Schliesslich habe sie auch erst in der Schweiz erfahren, dass ihr Visum nur acht Tage lang gültig sein werde und sie sich hier illegal aufhalten werde (pag. 6'826 Z. 157 ff.; pag. 6'868 Z. 128 ff.; pag. 7'070 Frage 180).

Auch bei H._____ war es so, dass die Beschuldigte sie erst über die Höhe der Schulden informierte, als ihr ihren Reisepass etc. schon übergeben wollte (pag. 6'381 Z. 396). Zudem wusste H._____ offenbar nicht vom 50/50-Schuldenmodell, das de facto ihre Schuldenlast verdoppelte («Ist es möglich, dass [...] eine 50/50 Aufteilung bestand, nämlich 50 an S._____ [Spitzname] und 50 an A._____ [Spitzname]?» – «Das weiss ich nicht. Ich wusste einfach, dass ich meine Schulden zurückzahlen muss», pag. 6'385 Z. 563 ff. bzw. Z. 547 ff.). Im Übrigen sind die Aussagen von H._____ wenig ergiebig und wirken naiv. Sie macht den Eindruck, als habe sie kaum eine Vorstellung davon gehabt, auf was sie sich eingelassen habe, und einfach nach dem Motto «Augen zu und durch» alle Bedingungen akzeptiert bzw. sich über diese gar nicht erst informiert habe, um ihrer Familie zu helfen (vgl. pag. 6'388 Z. 665 ff.: «A._____ [Spitzname] wurde zwei Wochen nachdem Sie mit der Arbeit begannen verhaftet. Wie ging es mit der Schuldenzahlung weiter?» – «Ich habe es immer gemacht, wie ganz am Anfang. Wie das weiterging, weiss ich nicht.» – «Sie konnte im Gefängnis ja gar kein Geld mehr empfangen.» – «Ich habe einfach weitergearbeitet, bis meine Schulden abbezahlt waren.»; vgl. ferner pag. 6'381 Z. 406 ff.; pag. 6'381 Z. 410 ff.; pag. 6'381 Z. 421 ff.; pag. 6'387 Z. 630 ff.). In diesem Sinn sprechen ihre Aussagen jedenfalls nicht dafür, dass sie sich aufgeklärt und informiert auf die Vereinbarung mit der Beschuldigten einliess.

I._____ sagte aus, ihr sei vor ihrer Abreise gesagt worden, sie müsse in der Schweiz Massagen anbieten und wenn sie wolle, könne sie auch Sex anbieten. Als sie angekommen sei, sei es dann aber gerade umgekehrt gewesen: zuerst habe sie sexuelle Dienstleistungen anbieten müssen und erst danach habe sie noch massieren dürfen. Sie habe nach ihrer Ankunft denn auch zunächst abgelehnt, Freier zu bedienen, habe es schlussendlich aber doch getan, da sich durch die Reiseorganisation ihre Schulden erhöht hätten. Sie hätte zudem auch gar kein Geld gehabt, um nach Thailand zurückzukehren (pag. 9'020 Z. 135 ff.; pag. 9'021 Z. 187 ff.; pag. 9'078 Z. 519 ff.). I._____ gab weiter an, ihr sei vor ihrer Abreise gesagt worden, sie würde (nach der Aufteilung 50/50) pro Stunde CHF 50.00 verdienen. Sie habe gedacht, dass in diesem Fall zwei Stunden schon viel seien und sie davon viel nach Hause schicken könne. Weiter sei ihr gesagt worden, dass Essen und Trinken gratis sei (pag. 9'021 Z. 187 ff.; pag. 9'070 Z. 230 ff.). Sie habe daher einfach gedacht, sie komme in die Schweiz, um Geld zu verdienen und dieses dann nach Hause zu schicken. Weiter sei die Annahme gewesen, dass Essen und Trinken gratis sei und sie alles Geld nach Hause schicken könne. Dem sei aber nicht so gewesen. Sie habe alles bezahlen müssen: Miete, Essen, Wohnen. Und von dem Geld, welches sie verdient habe, habe sie die Hälfte abgeben müs-

sen. Es sei dann unter dem Strich nicht mehr so viel gewesen, wie sie vorher gedacht habe (pag. 9'071 Z. 278 ff.; pag. 9'080 Z. 621 ff.). Bezüglich des Visums sei ihr gesagt worden, wenn es einmal ausgestellt sei, könne sie machen was sie wolle. Das machten viele so. Als sie das Visum dann erhalten habe, habe sie gesehen, dass es nur sieben Tage gültig sei und sie auch nicht arbeiten dürfe. Sie hätten ihr aber gesagt, es funktioniere trotzdem (pag. 9'022 Z. 210 ff.; pag. 9'073 Z. 334 ff.).

Bei **K.**_____ gab an, sie erst am Tag des Abflugs erfahren, dass sie in die Schweiz reisen werde (pag. 7'937 Z. 252 f.). Sodann habe sie zwar gewusst, dass sie der Beschuldigten CHF 20'000.00 schulden werde und dass das viel Geld sei. Sie habe aber nicht gewusst, wieviel sie in der Schweiz verdienen werde (pag. 7'934 Z. 149 ff.). Sie habe aber gedacht, in der Schweiz werde sie bestimmt mehr als CHF 20'000.00 verdienen (pag. 7'938 Z. 268 ff.). Ihr sei nämlich gesagt worden, in der Schweiz werde Prostitution gut bezahlt (pag. 7'884 Z. 117 ff.). Betreffend die Lebens- und Arbeitsumstände habe sie lediglich gewusst, dass sie Arbeit annehmen müsse, die mit Sex zu tun habe, und dass sie zuerst die Schulden abbezahlen müsse, bevor sie Geld erhalte (pag. 7'935 Z. 144 ff.). Vom Schuldenmodell aber, wonach sie neben den CHF 20'000.00 an die Beschuldigte auch noch CHF 20'000.00 an die Bordellbetreiberin abgeben müsse, habe sie erst nach ihrer Ankunft in der Schweiz erfahren (pag. 7'938 Z. 286 f.).

J._____ sagte aus, sie habe von den Schulden von CHF 25'000.00 sowie davon, dass sie 50 % ihrer Einnahmen an die Beschuldigte werde abgeben müssen, erst erfahren, als sie das Visum bereits gehabt habe (pag. 8'321 Z. 341 ff.; pag. 8'322 Z. 396 ff.). Vom Schuldenmodell, d.h. davon, dass sie zusätzlich zu den CHF 25'000.00 an die Beschuldigte noch CHF 25'000.00 an die Bordellbetreiberin bezahlen müsse, habe sie erst in der Schweiz erfahren (pag. 8'322 Z. 389 ff.; noch undifferenziert auf pag. 8'274 Z. 262 ff.). Sie habe daher gedacht, dass sie die Schulden innert vier bis fünf Monaten werde abzahlen können (pag. 8'322 Z. 407 f.). Die Beschuldigte habe ihr vor ihrer Abreise nichts über die Tätigkeit in der Schweiz erzählt, denn sie habe bereits gewusst, dass sie sich werde prostituieren müssen. Die Beschuldigte habe einfach gesagt, dass sie gewissenhaft und konzentriert arbeiten solle (pag. 8'320 Z. 300 ff.). Sie habe nicht gewusst, in welcher Stadt in der Schweiz sie arbeiten werde (pag. 8'320 Z. 313 ff.). Als sie in die Schweiz gekommen sei, habe sie CHF 100.00 fürs Essen und auch etwas für Werbung abgeben müssen. Sie wisse aber nicht genau, wie das abgelaufen sei bzw. ob dies von ihrer Hälfte oder von derjenigen der Bordellbetreiberin bezahlt worden sei (pag. 8'326 Z. 532 ff.).

L._____ gab an, die Beschuldigte habe ihr nichts über die Umstände der Prostitutionsarbeit in der Schweiz gesagt. Auch über den Verdienst sei nicht gesprochen worden. Sie habe ihr einzig gesagt, dass sie in der Schweiz der Sexarbeit nachgehen werde. Die meisten Informationen habe sie per Telefon von der Bordellbesitzerin «DG._____ [Spitzname]» (DG._____) erhalten, bevor sie in die Schweiz gekommen sei. DG._____ [Spitzname] habe ihr gesagt, dass der Verdienst 50/50 aufgeteilt werde. Essen und Leben seien gratis. Sie habe ihr auch gesagt, dass das Visum pauschal TBH 500'000 (ungefähr CHF 15'000.00) kosten werde (pag. 3'591 Z. 149 ff.). Es bleibt unklar, ob diese Angaben der Wahrheit entspra-

chen oder ob DG._____ nicht doch einen Betrag für Essen und Internetwerbung auf die Schulden draufschlug, wie sie selber angab. Klar ist jedenfalls, dass L._____ vor ihrer Reise in die Schweiz nichts vom Schuldenmodell wusste. Bevor sie in die Schweiz kam, dachte sie, dass sie 50 % ihrer Einnahmen werde abgeben müssen, die anderen 50 % jedoch für sich behalten dürfe. Als sie dann aber angefangen habe zu arbeiten, war es so, dass sie 50 % für Schulden habe bezahlen und die anderen 50 % DG._____ habe abgeben müssen (pag. 3'670 Z. 797 ff.). Sie habe daher erst im Nachhinein gemerkt, dass sie in Wirklichkeit den doppelten Schuldbetrag bezahlen müsse (pag. 3'672 Z. 849 ff.).

AZ._____ gab an, sie habe sich nicht vorstellen können, wie das Leben in der Schweiz sein werde. Sie habe gewusst, welcher Tätigkeit sie in der Schweiz nachgehen werde. Die Beschuldigte habe ihr gesagt, dass sie in der Schweiz als Sexarbeiterin viel Geld verdienen könne. Sie habe ihr aber nicht im Detail erzählt, wie oft sie in einem Tag bedienen müsse, sie habe ihr einfach gesagt, dass sie in wenigen Monaten sehr viel Geld verdienen werde, welches sie dann zurück nach Thailand nehmen könne. Sie habe gewusst, dass sie in der Schweiz in einem Haus in einem Zimmer sein werde, wo sie auf die Kundschaft warten werde, und dass sie weniger Freiheit haben werde, als in einem Pub oder einer Bar. Von den Schulden in Höhe von CHF 30'000.00 habe sie erst erfahren, als sie der Beschuldigten bereits die Dokumente übergeben habe. Als sie den Betrag gehört habe, habe sie sich gedacht, dass es sehr viel Geld sei. Aber die Beschuldigte habe mit ihr diskutiert und habe das so gut machen können, dass sie ihr geglaubt habe, dass sie ihr das Geld schnell zurückzahlen können werde. Sie habe ihr gesagt, dass Transsexuelle in der Schweiz sehr viel Geld verdienen könnten und dass es ein Leichtes sein werde, in zwei bis drei Monaten alles zurückzuzahlen. Sie habe zuerst gedacht, dass das Bordell ein Haus sein werde, aber als sie angekommen sei, habe sie gesehen, dass es ein Studio gewesen sei mit Zimmern. Sie habe ein komisches Gefühl gehabt. Sie habe die Vorstellung gehabt, dass sie in ein Haus kommen werde, dass sie wie eine Familie sein würden, dass sie alleine arbeiten und ein Schlafzimmer haben werde. Aber dem sei nicht so gewesen. Es habe verschiedene Zimmer gehabt und ein Zimmer mit «Bodyschaum» und auch ein Domina-Zimmer. Es sei ein komisches Gefühl für sie gewesen. Sie habe sich nicht vorstellen können, auch dort zu schlafen (pag. 5'525 Z. 547 ff.).

Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass über keines der Opfer der Gruppe 1 («Paradefälle») gesagt werden kann, es sei vollumfänglich über die Bedingungen der Vereinbarung mit der Beschuldigten aufgeklärt worden. Das krasseste Beispiel ist E._____, die nicht wusste, dass sie sich wird prostituieren müssen. Aber auch die anderen Opfern wussten nicht, unter welchen Arbeitsbedingungen sie der Prostitution nachzugehen hätten. Ein weiterer grosser Punkt, der den meisten Opfern verschwiegen wurde, ist das Schuldenmodell bzw. der Umstand, dass die Opfer den mit der Beschuldigten vereinbarten Schuldbetrag im gleichen Umfang auch noch an die Bordebetreiberin abliefern mussten, was ihre Schuldenlast de facto verdoppelte. Vielen der ohnehin bereits auf Geld angewiesenen Opfern wurde zudem auch vorgespiegelt, sie würden in der Schweiz viel mehr Geld verdienen, als sie es schliesslich taten (wobei insbesondere das Schuldenmodell und die Kosten für Essen und Internetwerbung sowie die geringe Anzahl Kunden bei grosser An-

zahl Sexarbeiterinnen mitspielte). Schliesslich war einer Grosszahl der Opfer auch nicht bewusst, dass sie sich illegal in der Schweiz aufhalten und hier arbeiten würden.

Hinzu kommt, dass die Beschuldigte mit Informationen nur sehr spärlich und zu einem Zeitpunkt rausrückte, als sie die Opfer damit überrumpelte oder sich diese bereits zu einem gewissen Grad verpflichtet hatten. So erfuhren beispielsweise manche von der exorbitanten Höhe der Schulden erst, nachdem sie bereits all ihre Unterlagen zum ersten Treffen mit der Beschuldigten mitgebracht und damit keine Möglichkeit mehr hatten, den (verdächtigerweise) in CHF angegebenen Schuldbetrag in TBH umzurechnen. Viele erfuhren davon sogar erst nach Ausstellen des Visums. Ein weiteres Beispiel ist die kurze Gültigkeitsdauer des Visums, das den meisten erst am Abflugtag ausgehändigt wurde.

6.4.5 Zwischenfazit

Die Beschuldigte organisierte für die Opfer der Gruppe 1 («Paradefälle») die Reise in die Schweiz und vermittelte sie an hiesige Bordelle, wo sie im Modus 50/50 Schulden in Höhe von bis zu CHF 30'000.00 in der Prostitution abarbeiten mussten (einlässlich dazu die Vorinstanz, vgl. E. 6.4.1 hiervor, weshalb vorliegend auf eine ausführliche Darstellung verzichtet wird).

Die Opfer stammten allesamt entweder aus ärmlichen Verhältnissen und/oder hatten viele Schulden in Thailand. Sie waren daher dringend auf Geld angewiesen. Dies war der Grund, weshalb sie sich mit der Beschuldigten in Kontakt setzten. Diese versprach ihnen in der Schweiz einen grossen Verdienst in der Prostitutionsarbeit. Dabei verschwieg sie ihnen wesentliche Umstände, denen sie in der Schweiz ausgesetzt waren, wie beispielsweise die Arbeitsbedingungen, das Schuldenmodell, die Höhe der Einnahmen oder die Illegalität des Aufenthalts. Zudem rückte sie mit Informationen nur verzögert raus und zu einem Zeitpunkt, den es den Opfern erschwerte, noch einen Rückzieher zu machen. Dies führte dazu, dass keines der Opfer vollständig über Schulden-, Lebens- und Arbeitsumstände aufgeklärt war, als es sich in die Schweiz begab.

Treffend in Bezug auf den modus operandi der Beschuldigten scheint daher die Aussage von C._____ anlässlich ihrer Einvernahme vom 23. Oktober 2014 (pag. 5'185 Z. 155 ff.):

A._____ [Spitzname] sagte mir, ich würde hier als Prostituierte arbeiten. A._____ [Spitzname] hat mir nicht gross erzählt, was ich hier machen würde. Ich hatte keine andere Wahl. A._____ [Spitzname] sagte mir, dass es hier in der Schweiz gut wäre und man viel Geld verdienen würde. Da meine Familie arm ist und wir dringend Geld brauchten, hatte ich keine andere Wahl.

Nachfolgend soll in den angefochtenen Fällen untersucht werden, ob genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie vom in E. 6.4 dargelegten modus operandi der Beschuldigten umfasst waren.

6.5 Umstrittene Fälle

6.5.1 Unbekannte Person für P._____

Quellen: Kein Deliktsblatt, Einvernahmen der Beschuldigten vom 6. Januar 2016 (pag. 1'513 ff.), vom 25. Februar 2016 (pag. 1'857 ff.) und vom 1. Juli 2016 (pag. 2'978 ff.), Einvernahme von DC._____ vom 11. Mai 2012 (pag. 4'690 ff.)

Die Beschuldigte gab auf Vorhalt der Fotodokumentation an, für P._____ vielleicht eine Person gemacht bzw. ein Visum ausgestellt zu haben. P._____ gehöre ebenfalls zu einer Organisation in Thailand, die Visa ausstelle. Die Beschuldigte wisse aber nicht, wie gross P._____ sei oder wie viele Helfer sie habe. Das sei Anfang 2012 gewesen. Die Frau sei dann zu «DC._____ [Spitzname]» *[Anm.: DC._____, Vermittlerin und Betreiberin des Studios «DD._____ [Studio]» in GC._____, wurde im April 2012 verhaftet]* gegangen. Sie wisse aber nicht mehr, wer diese Person gewesen sei, da sie nicht viel mit P._____ zusammengearbeitet habe. Sie habe die Person jedenfalls nicht als Teilinhaberin einer ihrer Firmen angegeben, da sie dies zu jener Zeit noch nicht gemacht habe. Stattdessen habe sie von Firmen einen Lohnausweis verlangt, damit es so aussehe, als ob die Person bei ihnen arbeite. Mit den Firmenregistereinträgen habe sie erst Anfang 2012 angefangen. Als Gegenleistung für das Visum habe sie von P._____ TBH 150'000 (ungefähr CHF 4'500.00) bzw. TBH 100'000 (ungefähr CHF 3'000.00) erhalten (pag. 1'538 Z. 820 ff.; pag. 1'859 Z. 77 ff.; pag. 3019 Z. 1'298 ff.).

Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte frei mit der Begründung, die Aussagen der Beschuldigten seien vage und allgemein gehalten. Es sei daher unklar, ob das Opfer Thailand überhaupt verlassen habe, ob es Schulden bei der Beschuldigten gehabt habe oder ob es freiwillig der Prostitution nachgegangen sei (pag. 21'891).

Nach dem erstinstanzlichen Urteil akzeptierte die Beschuldigte den erstinstanzlichen Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das AuG in Bezug auf die unbekannte Person für P._____.

Die Beschuldigte ist somit geständig, ein Visum für die «unbekannte Person für P._____» organisiert zu haben, und gibt hierzu auch Details an (Lohnausweis statt Firmenregisterauszug, Entgelt von TBH 100'000 – 150'000). Es liegen jedoch keine Hinweise dafür vor, dass sie auch als Vermittlerin oder Anbieterin aufgetreten wäre. Aus den Akten ergibt sich, dass es verschiedene Organisationen gab, die junge Frauen aus Thailand an Bordelle in die Schweiz vermittelten. Namentlich hatte auch P._____ Kontakt zu DC._____ (pag. 1'905; pag. 4'701 Frage 15) und hätte die Beschuldigte für die Vermittlung nicht gebraucht. Von nichts anderem scheint offenbar auch die Staatsanwaltschaft auszugehen, wenn sie angibt: «Wir haben also zusammengefasst folgenden Sachverhalt: A._____ organisierte anfangs *[recte: Anfang]* 2012 ein Visum für eine Frau, die **via** *[Anm.: Hervorhebung durch die Kammer]* P._____ an DC._____ [...] in die Schweiz vermittelte wurde» (pag. 22'217) und der Beschuldigten in der Anklageschrift «nur Visum» vorwirft (pag. 20'753 Ziff. 1.1). Zudem verwies sie anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung selber auf Aussagen von DC._____, wonach «S._____ [Spitzname]» *[Anm.: direkt]* bei P._____ Frauen bezogen habe

(pag. 22'214), und auch aus der von ihr referenzierten Skizze (pag. 1'905) geht hervor, dass die Opfer von P._____ direkt an DC._____ vermittelt wurden.

In dubio pro reo ist daher davon auszugehen, dass die Beschuldigte lediglich das Visum für die «unbekannte Person für P._____» organisierte, die Kontaktherstellung zu DC._____ jedoch über eine andere Person geschah. Die blossе Visumsbeschaffung stellt keinen Menschenhandel dar, weshalb die Beschuldigte freizusprechen ist.

6.5.2 Eine bis zwei unbekannte Personen für Q._____ und R._____

Quelle: Kein Deliktsblatt, Einvernahme der Beschuldigten vom 25. Februar 2016 (pag. 1'857 ff.), Einvernahme von DC._____ vom 11. Mai 2012 (pag. 4'690 ff.)

Die Beschuldigte gab an, sie sei in die Visumsbeantragung von vielleicht ein oder zwei Frauen involviert gewesen, als Q._____ («Q._____ [Spitzname]») und R._____ («R._____ [Spitzname]») noch zusammengearbeitet hätten. Die ein bis zwei Frauen seien sodann zu DC._____ gegangen. Als diese *[Anm.: im April 2012]* verhaftet worden sei, hätten sich Q._____ und R._____ getrennt und Q._____ habe sodann mit ihr Kontakt aufgenommen (pag. 1'861 Z. 119 ff.).

Auch hier akzeptierte die Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung den erstinstanzlichen Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das AuG.

Die Beschuldigte ist somit wiederum geständig, für «eine bis zwei unbekannte Personen für Q._____ und R._____» ein Visum beantragt zu haben. Es kann im Wesentlichen auf das in E. 6.5.1 hiavor gesagte verwiesen werden: Es ist nicht klar, ob die Beschuldigte über die Visumsbeschaffung hinaus auch als Vermittlerin oder Anbieterin aufgetreten ist. Wie gesagt, gab es mehrere Organisationen, die junge Frauen aus Thailand an Bordelle in der Schweiz vermittelten und die in Bezug auf diesen Fall für die Kontaktherstellung verantwortlich gewesen sein könnten. Namentlich hatten Q._____ und R._____ Kontakte in die Schweiz und brauchten die Beschuldigte nicht für die Vermittlung (pag. 1'905; pag. 4'701 Frage 15). Selbst die Staatsanwaltschaft gab zur Aufgabenteilung an, die Beschuldigte habe lediglich das Visum besorgt und die Vermittlung der unbekannten Personen sei *über* das «Team R._____ [Spitzname]/Q._____ [Spitzname]» erfolgt (pag. pag. 22'217). Das genügt nicht, um vom Anklagesachverhalt bzw. vom Tatbestand des Menschenhandels auszugehen, weshalb die Beschuldigte freizusprechen ist.

6.5.3 Unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam»

Quellen: Deliktsblatt 92 (pag. 799), Einvernahmen von DH._____ vom 3. November 2015 (pag. 7'503 ff.), 10. November 2015 (pag. 7'526 ff.), 25. November 2015 (pag. 7'572 ff.) und 30. März 2016 (pag. 7'678 ff.), Editionen bei DV._____ [Finanzinstitut] und DW._____ [Bank] (pag. 841.012, 16'423 f., 16'432 f., 16'471 f., 17'757, 17'761, 17'764, 1'768, 17'780, 17'784 ff.), Einvernahmen der Beschuldigten vom 6. Januar 2016 (pag. 1'513 ff.) und 19. Mai 2017 (pag. 3'331.001 ff.)

Die Bordellbetreiberin DH._____ gab an, eine Frau sei durch die Beschuldigte in die Schweiz zu «S._____ [Spitzname]» (S._____, Betreiberin des Studios T._____ in FQ._____) gekommen. Es sei diese Frau gewesen, durch welche DH._____ schliesslich die Beschuldigte kennen gelernt habe. Die Beschuldigte habe nämlich DH._____ kontaktiert und gesagt, S._____ [Spitzname] habe im Moment viele Frauen, ob sie drei davon haben möchte. DH._____ habe dann nur die unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», genommen. Die unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», habe dann eine kurze Zeit bei ihr als Prostituierte gearbeitet. An ihren Namen erinnere sie sich aber nicht mehr (pag. 7'515 Frage 80). Später konkretisierte DH._____, die unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», sei ungefähr im Dezember 2012 / Januar 2013 zu ihr gekommen und dann zwei Monate geblieben. Sie könne sich aber nicht mehr an den genauen Zeitpunkt erinnern (pag. 7'574 Frage 3).

Damit korrespondiert, dass den Editionen bei DV._____ [Finanzinstitut] und der DW._____ [Bank] entnommen werden kann, dass erstmals ab März 2013 mehrere Zahlungen von DH._____ und ihrem Ehemann an die Beschuldigte erfolgten, wobei die letzte Zahlung vom 22. Mai 2014 datiert (vgl. Übersicht auf pag. 841.012; siehe ferner pag. 16'423 f., 16'432 f., 16'471 f., 17'757, 17'761, 17'764, 1'768, 17'780, 17'784 ff.). DH._____ gab an, dass es sich hierbei um die Einnahmen der unbekannten Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», AG._____ und der Straf- und Zivilklägerin E._____ gehandelt habe (pag. 7'515 Frage 82). Zu den Zahlungen vom 6. September 2013 (CHF 1991.00), 30. Oktober 2013 (CHF 2'000.00) und 19. November 2013 (CHF 650.00) gab DH._____ an, diese Zahlungen betreffen einzig die unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam» (pag. 7'537 Frage 45 f.). Später korrigierte DH._____, dass zu diesem Zeitpunkt AH._____ und nicht die unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», bei ihr gewesen sei. In der Reihenfolge sei im Dezember 2012 / Januar 2013 zuerst für ungefähr zwei Monate die unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», zu ihr gekommen, dann von Juli bis Oktober 2013 AH._____, dann irgendwann zwischen Mai und November 2013 AG._____ für einen Monat und schliesslich Anfang Januar 2014 E._____ (pag. 7'573 Frage 3; pag. 7'689 Z. 401 ff.; pag. 7690 Z. 440 ff.).

Mit den Geldtransaktionen konfrontiert, versuchte die Beschuldigte zunächst, alles auf Q._____ («Q._____ [Spitzname]») zu schieben (pag. 1'533 Z. 649 ff.). Später gab sie an, sie gehe davon aus, hierbei handle es sich um das Geld, welches DH._____ ihr für E._____ überwiesen habe (pag. 3331.014 Z. 454 – 469).

Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte bezüglich der unbekannten Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», frei mit der Begründung, es sei weder bekannt, ob wann und unter welchen Umständen diese Person in die Schweiz gekommen sei, ob sie Schulden gehabt habe und ob sie gegen ihren Willen in der Prostitution arbeiten müssen. Zudem sei nichts über ihren Hintergrund bekannt (pag. 21'892).

Nach Auffassung der Kammer kann der Argumentation der Vorinstanz nicht gefolgt werden, zumal sie die vorhandenen Beweismittel (Aussagen von DH._____,

der Beschuldigten und die aktienkundigen Zahlungen ab März 2013) in keiner Weise würdigte.

DH._____ gab mehrfach und dezidiert an, es gebe eine von anderen unterscheidbare unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam». Es sei diese Frau gewesen, durch welche sie die Beschuldigte erstmals kennen gelernt habe. Diese Frau habe ab Dezember 2012 / Januar 2013 für zwei Monate, d.h. bis ungefähr März 2013 bei ihr gearbeitet. DH._____ machte diese Aussage als Beschuldigte in ihrem eigenen Verfahren, belastete sich dadurch selber und wurde schliesslich auch für die unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», verurteilt (pag. 16'281 und pag. 16'290 ff.). Ihre Aussagen wirken deshalb glaubhaft.

Die Aussagen von DH._____ finden zudem Stütze in den Akten, wonach in der Zeit von März bis Mai 2013 Geldüberweisungen von DH._____ Geld an die Beschuldigte erfolgten. Es ist nicht zu sehen, aus welchem Grund DH._____ dies hätte tun sollen, wenn nicht als Entschädigung für die Vermittlung einer Prostituierten entsprechend dem Schuldenmodell I.

AG._____ kam erst am 18. Mai 2013, AH._____ erst am 28. Juli 2013 und E._____ erst am 25. Januar 2014 in die Schweiz. Die Ausflüchte der Beschuldigten, wonach die aktienkundigen Zahlungen von DH._____ an die Beschuldigte ab März 2013 einzig E._____ betroffen hätten, können somit bereits zeitlich nicht stimmen. Aus dem gleichen Grund scheidet auch aus, dass die Zahlungen für AG._____ oder AH._____ getätigt wurden. DH._____ gab zudem an, für AG._____ sei nie Geld an die Beschuldigte überwiesen worden. Die Zahlungen müssen daher eine von den anderen Opfer unterscheidbare vierte Person betreffen: die unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam».

Es liegen keine Informationen über die Umstände der Vermittlung (Täuschung/Hilflosigkeit) der unbekannten Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», vor. Die Beschuldigte bekräftigte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung jedoch, dass sie keine Opfer vermittelt habe, die nicht arm gewesen seien (pag. 22'186 Z. 156 ff.). Wäre die unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», nicht arm gewesen, hätte die Beschuldigte dies an dieser Stelle erwähnt, was sie aber nicht tat.

Unbekannt ist damit im Wesentlichen einzig der Name der unbekannten Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», was jedoch nicht entscheidend ist.

Für die Kammer steht damit fest, dass eine aus ärmlichen Verhältnissen stammende und von anderen unterscheidbare unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», Anfang 2013 von der Beschuldigten an DH._____ vermittelt wurde und dort unter gleichen Arbeitsbedingungen wie die anderen Opfer nach dem Schuldenmodell I in der Prostitution Schulden abarbeiten musste.

6.5.4 U._____

Quellen: Deliktsblatt 25 (pag. 529 ff.), Polizeirapport (pag. 16'147 ff.), Einvernahme von U._____ vom 3. März 2015 (pag. 16'152 ff.), Visumsantrag (pag. 12'463), Firmenregistrauszug

(pag. 12'475 ff.), Flugbestätigung (pag. 12'487), Line-Chat mit Reisebüro (pag. 10'885 ff.),
Eilvernahme der Beschuldigten vom 26. Mai 2016 (pag. 2'551 ff.)

Ermittlungen der Kantonspolizei FU._____ ergaben, dass sich in einer Wohnung, welche mit «Studio DX._____» angeschrieben war, ein illegaler Prostituiert aufhalten dürfte. Am 3. März 2015 kontrollierte die Polizei die besagte Liegenschaft. Als die Beamten einen sich im Eingangsbereich befindenden Transvestiten kontrollierten, wurde im hinteren Teil der Wohnung hörbar ein Fenster geöffnet. Als einer der Beamten ins Badezimmer eilte, sprang eine weibliche Person in den Innenhof. Trotz der Aufforderung «Stop Police» rannte diese weg und versteckte sich. Sie konnte kurze Zeit später durch den Beamten angehalten und festgenommen werden. Es handelte sich um U._____ (pag. 16'150).

U._____ gab an, sie sei am 20. August 2014 mit einem Schengen-Visum in die Schweiz eingereist und habe bei ihrem Freund «FL._____» (den Nachnamen kenne sie nicht) in GD._____ gewohnt, der ihr die Heirat versprochen habe. Als ihr Freund sie verlassen habe, sei sie aufgrund finanzieller Probleme nicht mehr in der Lage gewesen, auszureisen. Sie sei dann am 25. Februar 2015 nach FU._____ gekommen und habe drei Tage als Prostituierte gearbeitet. Danach habe sie ihre Menstruation bekommen und habe nicht mehr arbeiten können. Das Studio in FU._____ habe sie über die Internet-Seite «DI._____ [Website]» gefunden, eine Bekannte habe ihr diese Seite empfohlen. Sie habe sich vor der Polizei versteckt, da eine der beiden Frauen, die dort gelebt hätten, ihr das gesagt habe (pag. 16'152 ff.).

In den Akten befindet sich der Visumsantrag von U._____, datierend vom 1. August 2014 (pag. 12'463). Darin aufgeführt ist die E-Mail-Adresse «DJ._____ [Mailadresse]», die auch im Visumsantrag von BL._____ verwendet wurde. Dem Visumsantrag beigelegt war ein Firmenregistrauszug des Unternehmens «DK._____ [Unternehmen]» mit U._____ als Teilinhaberin (pag. 12'475 ff.), dessen Firmenregistrauszug (jeweils mit anderen Teilhabern) auch den Visumsanträgen von AG._____, BT._____, BZ._____, AJ._____, AN._____, BK._____ und der Straf- und Zivilklägerinnen E._____ und K._____ beigelegt war. Als Mitteilinhaber angegeben ist DL._____, der Ex-Ehemann der Beschuldigten. Des Weiteren war dem Visumsantrag eine Flugbestätigung für U._____ mit Flug [Flugnummer] von Bangkok nach Mailand am 19. August 2014 beigelegt. Die Flugreservation erfolgte durch die «DM._____ [Unternehmen].», das Unternehmen der Beschuldigten. Als Mitpassagierin aufgeführt ist BL._____ (pag. 12'487). Gemäss Einreise-stempel flog U._____ am 20. August 2014 in Wien in den Schengenraum ein (pag. 16'165).

Die Rufnummer von U._____ war im Mobiltelefon der Beschuldigten gespeichert (pag. 530).

Die Beschuldigte sandte dem Reisebüro «DN._____ [Reisebüro]» am 11. August 2014 via Line den abfotografierten Reisepass von U._____ mit der Bemerkung: «Schweiz» (pag. 10'906 Nr. 427 f.).

Die Beschuldigte gab an, sie habe für U._____ das Visum und das Flugticket besorgt und dafür TBH 150'000 (ungefähr CHF 4'500.00) erhalten. Sie wisse aber nicht, was U._____ in der Schweiz habe machen wollen (pag. 2'566 Z. 371 ff.).

Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte frei mit der Begründung, U._____ sei gemäss eigenen Angaben erst am 25. Februar 2015 ins Studio DX._____ gekommen und die Beschuldigte habe sich zu diesem Zeitpunkt bereits seit vier Monaten in Haft befunden. Zudem würden die Aussagen von U._____ und der Beschuldigten übereinstimmen (pag. 21'893). Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte jedoch schuldig wegen Widerhandlung gegen das AuG. Die Beschuldigte akzeptierte diesen Schuldspruch und anerkannte damit, für U._____ das Visum besorgt zu haben.

Die Beschuldigte besorgte U._____ ein Visum und diese ging in der Schweiz der illegalen Prostitution nach. Zudem scheint die Geschichte von U._____ und ihrem Freund «FL._____» äusserst unglaublich. Das ändert aber nichts daran, dass keine Hinweise darauf bestehen, dass die Beschuldigte neben der Visumsbeschaffung auch Vermittlungstätigkeiten ausführte. Wie bereits erwähnt, gibt es verschiedene Organisationen, die junge Thailänderinnen an Bordelle in der Schweiz vermitteln. Es könnte daher durchaus sein, dass sich der Beitrag der Beschuldigten auf die blossе Visumsbeschaffung beschränkte und sie selber nicht als Vermittlerin auftrat. Die Kammer hat damit nicht zu unterdrückende Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat. Die Beschuldigte ist freizusprechen.

6.5.5 Unbekannte Thailänderin

Quellen: Deliktsblatt 94 (pag. 801 f.), Bild der unbekannten Thailänderin (pag. 4'790), Einvernahme von DC._____ vom 12. Juli 2012 (pag. 4'746 ff.) und 4. Juni 2015 (pag. 5'043 ff.), Einvernahme der Beschuldigten vom 26. Mai 2016 (pag. 2'551 ff.)

Im Strafverfahren gegen die Bordellbetreiberin DC._____ wurde durch die Kantonspolizei FU._____ das Mobiltelefon der Betroffenen ausgewertet und dabei in einer MMS vom 17. Februar 2012 das Bild einer unbekannten Thailänderin gefunden (pag. 4'790).

DC._____ gab an, die Frau auf dem Bild sei eine Prostituierte aus Thailand, welche ihre Schulden nicht bezahlt habe. Sie sei kurz nach ihrer Ankunft in die Schweiz geflüchtet. Die Beschuldigte habe DC._____ per Telefon kontaktiert um zu fragen, ob sie die Frau schon einmal gesehen habe. DC._____ hätte die Beschuldigte kontaktieren sollen, falls sie die Frau sehen würde (pag. 4'749 Frage 153.4; pag. 5'049 Z. 187 ff.). Auf Frage, was die Beschuldigte mit der unbekannten Thailänderin zu tun gehabt habe, gab DC._____ an, es gebe zwei Möglichkeiten: entweder sei das Mädchen geflüchtet oder die Beschuldigte habe von der Bordellbetreiberin noch kein Geld erhalten gehabt. Sie wisse es aber nicht, sie vermute das einfach. Sie kenne die Frau auf dem Bild auch nicht. Die unbekannte Thailänderin sei geflohen, um ihre Schulden nicht abbezahlen zu müssen. Die Schulden stammten von der Organisation für das Visum und die Reise in die Schweiz. Sie wisse nicht, ob die unbekannte Thailänderin die Schulden bei der Beschuldigten gehabt habe, da diese ihr nur das Foto geschickt habe (pag. 5'049 Z. 210 ff.).

Die Beschuldigte gab an, P._____ habe die unbekannte Thailänderin in die Schweiz geschickt. Die Frau sei aber bereits am Flughafen verschwunden. P._____ habe sie daraufhin gefragt, ob sie jemanden in der Schweiz kennen würde, worauf die Beschuldigte DC._____ kontaktiert habe. Auf Frage, wieso P._____ die Beschuldigte um Hilfe gebeten und nicht direkt DC._____ kontaktiert habe [Anm: P._____ kannte sowohl die Beschuldigte als auch DC._____, siehe E. 6.5.1 hiervor], gab die Beschuldigte an, sie und P._____ hätten DC._____ je unter einem anderen Spitznamen gekannt und daher nicht gemerkt, dass beide sie gekannt hätten (pag. 2'571 Z. 529 ff.).

Es lässt sich nicht erstellen, dass die unbekannte Thailänderin von der Beschuldigten in die Schweiz geschickt worden war. Die Beschuldigte war eine von mehreren Drahtziehern aus Thailand und es könnte genauso gut sein, dass die unbekannte Thailänderin von P._____ vermittelt worden war. Die Beschuldigte nannte P._____ spontan und ohne dass Widersprüche auszumachen wären. Auch DC._____ liess offen, ob die unbekannte Thailänderin ihre Schulden bei der Beschuldigten oder bei einer anderen Person gehabt habe. Die Beschuldigte ist daher in dubio pro reo freizusprechen.

6.5.6 Unbekannte Thailänderin, genannt «W._____ [Spitzname]»

Quellen: Deliktsblatt 93 (pag. 800), Bild von «W._____ [Spitzname]» (pag. 4'790), Einvernahme von DC._____ vom 20. Juli 2012 (pag. 4'812 ff.), vom 17. April 2013 (pag. 4'999 ff.), 4. Juni 2015 (pag. 5'043 ff.) und 4. Juli 2018 (pag. 21'333 ff.), Einvernahme der Beschuldigten vom 26. Mai 2016 (pag. 2'551 ff.), vom 3. Juli 2018 (pag. 21'280 ff.) und vom 27. Februar 2020 (pag. 22'184 ff.)

Im Strafverfahren gegen die Bordellbetreiberin DC._____ wurde ihr das Foto einer unbekannten Thailänderin vorgelegt (pag. 4'825 Nr. 42). DC._____ erkannte die abgebildete Person als «W._____ [Spitzname]» und gab an, diese sei über die Beschuldigte in die Schweiz gekommen. DC._____ habe für sie ein neues Bordell finden müssen. Das sei ein Freundschaftsdienst für die Beschuldigte gewesen, DC._____ habe selber kein Geld bekommen (pag. 4'815 Nr. 42). Als DC._____ rund drei Jahre später erneut die Fotodokumentation vorgelegt wurde, erkannte sie wiederum die Nr. 42 als «W._____ [Spitzname]». Die Beschuldigte habe ihr das abgebildete Foto geschickt, damit sie einen Platz für «W._____ [Spitzname]» suche. Das Prozedere sei bei «W._____ [Spitzname]» genau gleich abgelaufen wie bei CC._____. «W._____ [Spitzname]» sei dann schliesslich auch tatsächlich gekommen (pag. 5'055 Z. 408 ff.; zu CC._____ siehe pag. 5'000 Fragen 5 ff. und pag. 5'050 Z. 242 ff.). Insgesamt habe sie im Auftrag der Beschuldigten für drei Frauen einen Platz in einem anderen Bordell suchen müssen: für CC._____, für «W._____ [Spitzname]» und für CD._____ (pag. 5'047 Z. 117 ff.; pag. 21'334 Z. 39 ff.). Auf Nachfrage bestätigte DC._____, dass es sich bei «W._____ [Spitzname]» und «W._____ [Spitzname]» um dieselbe Person handelt (pag. 5'063 Z. 734 ff.).

Die Beschuldigte gab auf Vorhalt der Aussagen von DC._____ an, sie habe nur zwei Personen an sie geschickt. CC._____ ja, «W._____ [Spitzname]» aber nicht. Vielleicht habe DC._____ zwei «A._____ [Spitzname]s» duc

der gebracht. Einmal spreche sie von «EU._____ [Spitzname]» und einmal von «A._____ [Spitzname]» (pag. 2'578 Z. 813 ff.).

Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte frei mit der Begründung, es liege weder Visumsantrag noch Firmenregistrauszug vor und es sei auch nicht bekannt, ob diese Person überhaupt je einmal und falls ja, wann, zu welchem Zweck und unter welchen Umständen, in die Schweiz kommen sei.

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die vorhandenen Beweismittel nicht würdigt. Sie setzt sich in keiner Weise mit der Glaubhaftigkeit der Aussagen von DC._____ auseinander.

Die Aussagen von DC._____ sind präzise, dezidiert und enthalten spezielle Details («Es waren drei Frauen, nämlich CC._____ [Spitzname], W._____ [Spitzname] und CD._____ [Spitzname]», «Freundschaftsdienst»). Sie belastete sich durch die Nennung von «W._____ [Spitzname]» selber, wobei es ihr ein Leichtes gewesen wäre, «W._____ [Spitzname]» zu verschweigen, um selber mit einer geringeren Strafe davon zu kommen. Besonders glaubhaft wirkt zudem, dass sie «W._____ [Spitzname]» im Abstand von rund drei Jahren jeweils bloss anhand eines Fotos eindeutig und auf Anhieb erkannte. Auf ihre Aussagen kann daher abgestellt werden.

Aus diesen geht hervor, dass es «W._____ [Spitzname]» gab, das sie über die Beschuldigte in die Schweiz kam, dass sie hier in der Prostitution arbeitete und dass die Beschuldigte sie zwischen Bordellen vermittelte. Das Prozedere lief gleich ab wie bei CC._____, in Bezug auf welche die Beschuldigte den erstinstanzlichen Schuldspruch wegen gewerbsmässigem Menschenhandel bereits akzeptierte.

Was die Beschuldigte dagegen einwendet, überzeugt demgegenüber nicht. DC._____ unterschied in ihren Einvernahmen jeweils sehr sorgfältig zwischen «EU._____ [Spitzname]» und «A._____ [Spitzname]». Auf Nachfrage, ob «EU._____ [Spitzname]» auch «A._____ [Spitzname]» genannt wird, gab sie ausdrücklich an: «Das sind zwei Personen» (pag. 5'063 Z. 707 f.). Auf Vorhalt des Fotos von «A._____ [Spitzname]» erkannte sie diese auf Anhieb (pag. 5'045 Z. 74 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab sie an, sie kenne nur eine Person mit dem Übernamen «A._____ [Spitzname]» (pag. 21'339 Z. 7 ff.). Die von der Beschuldigten behauptete Verwechslung scheint daher unwahrscheinlich. Unwahrscheinlich scheint auch ihre Aussage, sie habe bloss zwei Personen an DC._____ vermittelt. Ihre Zahlenangaben sind in keiner Weise verlässlich. So gab sie beispielsweise anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung an, 4 – 5 Personen an «S._____ [Spitzname]» [Anm.: S._____, *Betreiberin des Studios T._____ in FQ._____*] vermittelt zu haben (pag. 21'288 Z. 38). Verurteilt wurde/wird sie jedoch wegen 22 Personen.

In Bezug auf die Hilflosigkeit von «W._____ [Spitzname]» gab die Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung selber an, dass sie nie jemanden in die Schweiz vermittelt habe, der nicht arm gewesen sei. Ansonsten wären diese Personen überhaupt nicht gekommen (pag. 22'187 Z. 156 ff.). Die Beschuldigte machte diese Aussage auf Vorhalt einer früheren Aussage von ihr, wonach niemand diese Arbeit freiwillig mache. Hätte es unter den angefochtenen Fäl-

len Opfer gegeben, die sich freiwillig prostituiert hätten, hätte die Beschuldigte dies an dieser Stelle erwähnt. Sie tat das aber nicht, sondern bestätigte stattdessen ihre einstige Aussage.

Für die Kammer liegen damit genügend Anhaltspunkte vor, um davon auszugehen, dass «W._____ [Spitzname]» vom modus operandi der Beschuldigten erfasst war. Die Kammer erachtet den Anklagesachverhalt als erwiesen.

6.5.7 X._____

Quellen: Deliktsblatt 34 (pag. 571 ff.), Polizeirapport (pag. 15'331 ff.), Visumsantrag (pag. 12'377 ff.), Firmenregistrauszug (pag. 12'397 ff.), Flugbestätigung (pag. 12'383), Einvernahme von X._____ vom 26. März 2013 (pag. 15'337 ff.), Einvernahme der Beschuldigten vom 26. Mai 2016 (pag. 2'551 ff.)

X._____ wurde am 26. März 2013 anlässlich einer Rotlichtkontrolle im Studio «DY._____ [Studio]» in FR._____ (Betreiberin: DQ._____) aufgegriffen. Sie war alleine im Studio und bot dem Polizeibeamten in Erotikdessous bekleidet unaufgefordert ihre sexuellen Dienstleistungen an. Die Kontrolle zeigte auf, dass X._____ am 26. Februar 2013 in die Schweiz einreiste und nach Ablauf ihres Schengen-Visums am 5. März 2013 nicht wieder verliess. X._____ wurde in der Folge vorläufig festgenommen und ausgeschafft (pag. 15'331 ff.).

In den Akten befindet sich der Visumsantrag von X._____, datierend vom 13. Februar 2013 (pag. 12'377 ff.). Dem Visumsantrag beigelegt war ein Firmenregistrauszug des Unternehmens «DO._____ [Unternehmen]» mit X._____ als Teilinhaberin (pag. 12'397 ff.), dessen Firmenregistrauszug (jeweils mit anderen Teilinhabern) auch den Visumsanträgen von AS._____, CO._____ [Spitzname], AD._____, AU._____, CJ._____ und AH._____ sowie der Straf- und Zivilklägerin C._____ beigelegt war. Im Weiteren war dem Visumsantrag eine Flugbestätigung für X._____ mit Flug [Flugnummer] von Bangkok nach GB._____ am 25. Februar 2013 beigelegt. Die Flugreservation erfolgte durch die «DM._____ [Unternehmen].», das Unternehmen der Beschuldigten. Als Mitpassagierin angegeben war Y._____ (pag. 12'383). Gemäss Immigrations-Check flog X._____ zusammen mit Y._____ am 25. Februar 2013 von Bangkok in unbekannte Richtung weg (pag. 572).

X._____ gab (nach langem Überlegen) an, sie habe im betreffenden Studio Massagen gegeben und Sex angeboten. Jeden Tag sei eine Frau oder ein Mann vorbei gekommen, um das Geld abzuholen. X._____ habe unterschiedliche Geldsummen bezahlen müssen. Manchmal seien es CHF 200.00 gewesen, manchmal CHF 500.00 und manchmal habe sie nichts bezahlen müssen. Die Frau habe glaublich DP._____ geheissen. Vom Mann wisse sie den Namen nicht. Die Geldliste auf ihrem Büchlein sei von FR._____. All dieses Geld habe sie täglich abgegeben. Sie habe das ganze erhaltene Geld von der Kundschaft an diese Frau oder diesen Mann abgeben müssen. Sie habe nichts behalten dürfen. Sie habe dennoch dort gearbeitet, weil Frau DP._____ ihr gesagt habe, sie werde nach einem Monat 10 % ihres Verdienstes behalten dürfen. Ihr Lebensunterhalt sei durch die Frau bzw. den Mann finanziert worden. X._____ verfüge über kein Bargeld. Sie habe während 24 Stunden pro Tag den Dienst aufrechterhalten müs-

sen. Sie habe Massagen angeboten oder Sex mit Kondom. Für eine Stunde Sex und Massage habe der Kunde CHF 300.00 bezahlen müssen, für nur Massage CHF 200.00. X._____ habe die Dienstleistungen freiwillig ausgeführt. Auf Vorhalt eines Fotos erkannte sie die Betreiberin des Studios, DQ._____, und gab an, diese sei einst mit DP._____ gekommen um das Geld abzuholen. DQ._____ gehörten beide Studios, sie sei die Chefin (pag. 15'339 Z. 53 ff.). X._____ gab weiter an, sie sei zusammen mit einem «FM._____» (an dessen Nachnamen könne sie sich nicht erinnern) in die Schweiz gekommen. FM._____ habe alles für sie organisiert und auch ihr Flugticket bezahlt. Er sei etwa 45 Jahre alt, 185 cm gross, schlank und spreche ein wenig Thailändisch. Sie sei am 26. März 2013 trotz Besitz eines Flugtickets nicht aus der Schweiz ausge-reist, weil FM._____ sich um sie gekümmert habe. Sie habe auf ihn gewartet, doch er habe sie nicht abgeholt (pag. 15'338 Z. 28 ff.). Bei DZ._____ [Flugge-sellschaft] wurde die Passagierliste des betreffenden Flugs angefordert. Darin ist keine Person mit dem Namen «FM._____» aufgeführt (pag. 573). X._____ gab an, sie habe nicht gewusst, dass sie in der Schweiz werde arbeiten müssen. Sie habe gedacht, die Reise sei für Shopping und um Spass zu haben. Sie habe in FR._____ gearbeitet, damit sie ihr Rückreiseticket habe finanzieren können. Sie habe kein Geld bei sich gehabt. DP._____ sei zu ihr gekommen, als sie in Thun gewesen sei. Sie habe gesagt, falls sie schnell Geld brauche, hätte sie eine Arbeitsstelle für sie. Sie habe ihr gesagt, es handle sich um Massagen und Sex, X._____ könne auswählen, was sie machen wolle. In Thailand lebe sie bei ih-ren Eltern, sie habe keine Arbeit. Sie habe in Thailand die Highschool gemacht und abgeschlossen. Als sie 24 Jahre alt gewesen sei, habe sie geheiratet und dann mit ihrem Ehemann zusammen gelebt. Vor 8 Jahren habe sie sich von ihm getrennt, seitdem wohne sie wieder bei ihren Eltern. Leider habe sie keine Arbeit. Kinder ha-be sie keine (pag. 15'340 Z. 104 ff.).

Das Büchlein mit der Geldliste wurde von der Polizei kopiert. Auf pag. 15'343 sind in einer linken Spalte die Daten des 3. – 11. März aufgelistet, daneben für jedes Datum ein Geldbetrag zwischen CHF 100.00 – 600.00 und in einer rechten Spalte wird für jeden Geldbetrag ausgerechnet, wieviel 50 % ausmachen. Auf pag. 15'344 sind in einer linken Spalte die Daten des 12. – 24. März aufgelistet und daneben werden für jedes Datum Summen in Höhe von CHF 200.00 – 1'000.00 angegeben, die sich aus Einzelbeträgen von CHF 50.00 – 250.00 zusammensetzen.

Die Beschuldigte gab auf Vorhalt der Fotodokumentation an, die Frau komme ihr bekannt vor. Sie denke, sie habe das Visum für sie beantragt. Sie sei sich nicht si-cher, wohin die Frau gegangen sei, aber es könne sein, dass sie in die Schweiz gekommen sei. Sie habe sie nur gebeten, das Visum zu beantragen. Auf Vorhalt des Visumantrags gab die Beschuldigte an, sie wisse nicht, was X._____ in der Schweiz getan habe. Sie habe sich nicht getraut zu fragen, da X._____ einen guten Eindruck auf sie gemacht habe. Auf Vorhalt, dass X._____ während einer Rotlichtkontrolle in FR._____ angehalten wurde, gab die Beschuldigte an, sie habe dazumals noch nicht gewusst, dass es eine Stadt gebe, die FR._____ heisse. Das erste Mal, dass sie von FR._____ gehört habe, sei von AR._____ gewesen. Sie habe damals gedacht, AR._____ habe «Bern» falsch ausgesprochen. Sie habe sie gefragt, in welchem Land FR._____ sei.

Der Name «DQ._____» sage ihr nichts und auf Vorhalt eines Fotos gab die Beschuldigte an, sie habe ihr Gesicht noch nie gesehen. Auf Vorhalt der Flugbestätigung gab die Beschuldigte an, sie denke, X._____ sei zusammen mit Y._____ zu ihr gekommen wegen einem Visum. Sie hätten je TBH 150'000.00 (ungefähr CHF 4'500.00) bezahlt (pag. 2'589 Z. 1'209 ff.).

Aufgrund der vorhandenen Beweismittel hat die Kammer keine Zweifel daran, dass die Beschuldigte X._____ das Visum besorgte, zumal sie den erstinstanzlichen Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das AuG akzeptierte. Nicht genügend erstellt ist demgegenüber, ob X._____ über die Beschuldigte an ein Bordell in der Schweiz vermittelt wurde. Entsprechendes ergibt sich weder aus den Aussagen von X._____ noch aus denjenigen der Beschuldigten. Weitere Beweismittel liegen nicht vor. Es besteht folglich die Möglichkeit, dass X._____ über eine andere Organisation an ein Bordell in die Schweiz vermittelt wurde und die Beschuldigte hierfür lediglich das Visum besorgte. Die Beschuldigte ist daher freizusprechen.

6.5.8 Y._____

Quellen: Deliktsblatt 35 (pag. 574 f.), Visumsantrag (pag. 12'731 ff.), Firmenregistrauszug (pag. 12'748 ff.), Flugbestätigung (pag. 2'676), Einvernahme der Beschuldigten vom 26. Mai 2016 (pag. 2'551 ff.)

Der sich in den Akten befindende Visumsantrag von Y._____ datiert vom 13. Februar 2013 (pag. 12'731 ff.). Diesem beigelegt war ein Firmenregistrauszug des Unternehmens «DR._____ [Unternehmen]» mit Y._____ als Teilinhaberin (pag. 12'748 ff.), dessen Firmenregistrauszug (jeweils mit anderen Teilinhabern) auch den Visumsanträgen von BV._____, CD._____, AX._____, AP._____, BL._____, CE._____, CA._____, CF._____, CG._____ und BA._____ beigelegt war. Als weitere Mitteilinhaberinnen angegeben waren zudem die Beschuldigte und ihre Tochter (ET._____). Gemäss Staatsanwaltschaft war dem Visumsantrag zudem eine Flugbestätigung für Y._____ mit Flug [Flugnummer] von Bangkok nach GB._____ am 25. Februar 2013 beigelegt. Die Flugreservation erfolgte durch die «DM._____ [Unternehmen].», das Unternehmen der Beschuldigten. Als Mitpassagierin angegeben war X._____ (pag. 2'590 Z. 1'267 bzw. Beilage in pag. 2'676; die genannte Bestätigung befindet sich jedoch nicht in den Akten bzw. nur im Visumsantrag von X._____, pag. 12'383). Gemäss Immigrations-Check flog Y._____ zusammen mit X._____ am 25. Februar 2013 von Bangkok in unbekannte Richtung weg (pag. 575).

Die Beschuldigte gab an, sie denke, Y._____ sei zusammen mit X._____ zu ihr gekommen, damit sie für sie ein Visum beantrage. Als der Antrag genehmigt worden sei, hätten die beiden Frauen ihr dafür je TBH 150'000.00 (ungefähr CHF 4'500.00) bezahlt. Die Beschuldigte nehme an, die beiden seien in die Schweiz gekommen, sie wisse aber nicht wohin. Der Name der Betreiberin des Bordells (DQ._____), in welchem die Mitpassagierin von Y._____ (X._____) aufgegriffen worden sei, sage ihr nichts. Auf Vorhalt des Visumsantrags von Y._____ bestätigte die Beschuldigte die Vermutung der Staatsan-

waltschaft, dass sie in die Visumsbeantragung involviert gewesen sei (pag. 2'590 Z. 1'253 ff.).

Es gilt kann dasselbe gesagt werden wie bei X._____. Die Beschuldigte akzeptierte den erstinstanzlichen Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das AuG und aufgrund der Beweislage ist davon auszugehen, dass sie Y._____ das Visum besorgte. Es ist jedoch völlig unklar, ob Y._____ über die Beschuldigte an ein Bordell in die Schweiz vermittelt wurde. Im Gegensatz zu X._____ wurde Y._____ zudem auch nicht in einem Bordell angehalten. Die Beschuldigte ist freizusprechen.

6.5.9 Z._____

Quellen: Deliktsblatt 81 (pag. 767 ff.), Firmenregistrauszug von AN._____ (pag. 14'722 ff.), Einvernahme von DS._____ vom 3. März 2016 (pag. 15'319.014 ff.), Einvernahmen der Beschuldigten vom 3. Februar 2016 (pag. 1'661 ff.) und vom 10. Juni 2016 (pag. 2'771 ff.)

Im Rahmen einer Intervention in einem Bordell in GD._____ wurde eine Kopie des Reisepasses von Z._____ gefunden (pag. 2'814 Z. 1'190 ff.).

Darauf angesprochen gab die Betreiberin des Bordells, DS._____, an, Z._____ habe vor ein oder zwei Jahren bei ihr als Prostituierte gearbeitet. Ihr Name sei nirgends registriert, da sie nur ein paar Tage da gewesen sei. Ihr Arbeitsnahme sei «Z._____ [Spitzname]» gewesen. Sie sei mit ihrem Schweizer Kollegen weggegangen. Sie wisse aber nicht, wo sie jetzt seien, in welcher Region sie lebten oder ob Z._____ sich nach wie vor prostituiere. Als sie weggegangen sei, habe sie gesagt, dass sie heiraten werde. Sie wisse nicht, ob der Schweizer Kollege aus dem deutsch- oder französischsprachigem Raum gekommen sei (pag. 15'319.023 Frage 28).

Nachforschungen haben sodann ergeben, dass die deutsche Botschaft am 16. August 2013 einen Visumsantrag von Z._____ ablehnte. Am 9. September 2013 stellte Z._____ erneut einen Visumsantrag, diesmal bei der Dänischen Botschaft. Sie erhielt daraufhin ein Touristenvisum für die Zeit vom 27. September – 20. Oktober 2013. Der entsprechende Antrag wurde jedoch bereits vernichtet. Fest steht jedenfalls, dass Z._____ gemäss Immigrations-Check am 27. September 2013 von Bangkok in unbekannte Richtung wegflog (pag. 767 f.).

Die Verbindung zur Beschuldigten entstand dadurch, dass im Firmenregistrauszug, der dem Visumsantrag von AN._____ beigelegt war, Z._____ als Teilinhaberin des Unternehmens «DK._____ [Unternehmen]» aufgeführt wurde (pag. 14'722 ff.). Der Visumsantrag von AN._____ wurde von der Beschuldigten ausgefertigt (pag. 1'695 Z. 969 ff.).

Auf diese Funde angesprochen, gab die Beschuldigte an, weder das Gesicht noch der Name von Z._____ sage ihr etwas. Sie habe noch nie bei der dänischen Botschaft ein Visum beantragt. Sie habe es nur bei der italienischen, schweizerischen und wenige Male auch bei der österreichischen Botschaft gemacht. Zudem kenne sie auch weder das Bordell in GD._____ noch DS._____. Davon, dass Uthaiwan Wanthasing mit DS._____ befreundet sei, wisse sie nichts. Es könne sein, dass sie zwar die Formulare für Z._____ ausgefertigt habe, dieser

dann aber den Vertrag mit ihr aufgelöst und selber versucht habe, das Visum zu beantragen. Es müsse sie jemand betrogen haben, aber sie wisse nicht, wer. Sie habe noch nie ein Visum bei der dänischen Botschaft beantragt, kenne niemanden in GD._____ und habe noch niemanden gehört, der etwas über GD._____ erzählt habe. Sie sei sich ganz sicher, dass sie damit nichts zu tun habe (pag. 2'812 Z. 1'117 ff.).

Die Beweislage ist dünn, das ganze Geschehen atypisch und die Ausführungen der Beschuldigten wirken nicht unglaublich. Der erstinstanzliche Freispruch ist zu bestätigen.

6.5.10 AA._____

Quellen: Deliktsblatt 46 (pag. 625 ff.), Visumsantrag (pag. 14'143 ff.), Firmenregistrauszug (pag. 14'146 ff.), Flugbestätigung (pag. 14'152), Einvernahmen von K._____ vom 21. Oktober 2014 (pag. 7'881 ff.) und vom 4. November 2014 (pag. 7'930 ff.), Einvernahme der Beschuldigten vom 29. Juni 2016 (pag. 2'893 ff.)

In den Akten befindet sich der Visumsantrag von AA._____, datierend vom 30. Mai 2014 (pag. 14'143 ff.). Darin aufgeführt ist die E-Mail-Adresse «DT._____ [E-Mail-Adresse]», die auch in den Visumsanträgen von AB._____, AW._____, CR._____, BG._____ und CS._____ sowie der Straf- und Zivilklägerin K._____ benutzt wurde. Dem Visumsantrag beigelegt war ein Firmenregistrauszug des Unternehmens «DU._____ [Unternehmen]» mit AA._____ als Teilinhaberin (pag. 14'146 ff.), dessen Firmenregistrauszug (jeweils mit anderen Teilinhabern) auch den Visumsanträgen von AC._____, BB._____, AB._____ und CH._____ sowie der Straf- und Zivilklägerin F._____ und J._____ beigelegt war. Als Mitteilinhaber angegeben ist die Beschuldigte. Des Weiteren war dem Visumsantrag eine Flugbestätigung für AA._____ mit Flug [Flugnummer] von Bangkok nach Mailand am 21. Juni 2014 beigelegt. Die Flugreservation erfolgte durch die «DM._____ [Unternehmen].», das Unternehmen der Beschuldigten. Als Mitpassagiere angegeben war u.a. die Straf- und Zivilklägerin K._____ (pag. 14'152). Gemäss Immigrations-Check flog AA._____ am 23. Juni 2014 zusammen mit BY._____, der Straf- und Zivilklägerin K._____ und der Beschuldigten von Bangkok weg. Einzig die Beschuldigte kehrte sodann am 28. Juni 2014 wieder nach Bangkok zurück (pag. 626).

Die Auswertung des Mobiltelefons der Beschuldigten zeigte, dass sie die im Visumsantrag angegebene Rufnummer von AA._____ auf ihrem Gerät als Kontakt gespeichert hatte (pag. 626). Die Beschuldigte kommunizierte mit AA._____ via Line. Der Chat beginnt am 30. Mai 2014 und endet am 6. Juni 2014 (mithin 2.5 Wochen vor ihrer Einreise in die Schweiz) damit, dass die Beschuldigte ihr das abfotografierte Schengenvisum schickt (pag. 626, der Chatverlauf wurde offenbar nicht extrahiert).

Die Straf- und Zivilklägerin K._____, in Bezug auf welche die Beschuldigte den Vorwurf des gewerbsmässigen Menschenhandels bereits eingestand, sagte aus, die Beschuldigte sei am Abreisetag mit zwei Frauen, die sie vorher noch nie gesehen habe, zum Flughafen gekommen. Eine habe «BY._____ [Spitzname]»

[Anm.: Spitzname von BY._____, in Bezug auf welche die Beschuldigte den Vorwurf des gewerbsmässigen Menschenhandels ebenfalls eingestand] geheissen und den Namen der zweiten Frau [Anm.: AA._____] wisse sie nicht mehr. Die beiden Frauen seien mit ihr und der Beschuldigten über Wien nach GB._____ gereist. Sie hätten sich während der Reise miteinander unterhalten. Die beiden anderen Frauen seien aus dem gleichen Grund in die Schweiz gekommen wie sie. Sie alle hätten gewusst, dass sie sich in der Schweiz prosituieren würden. Sie hätten aber nicht gewusst, wo in der Schweiz sie schliesslich hinkommen würden. Auch AA._____ sei in die Schweiz gekommen, um diese Arbeit zu verrichten. Nach Schätzung von K._____ sei AA._____ etwa 27 oder 28 Jahre alt gewesen [Anmerkung: AA._____ war zu diesem Zeitpunkt 29 Jahre alt]. Nach der Ankunft in GB._____ habe die Beschuldigte telefoniert und danach sei K._____ von DG._____ und einem gewissen «FM._____» mit einem Taxi abgeholt worden, die Beschuldigte sei zusammen mit BY._____ mit dem Zug weitergereist und AA._____ sei von einem kleinen Mann mit weissen Haaren abgeholt worden. Die Reise von AA._____ sei ebenfalls von der Beschuldigten organisiert und finanziert worden (pag. 7'886 Z. 225 ff.; pag. 7'939 Z. 301 ff.).

Auf Vorhalt der Beweislage gab die Beschuldigte an, AA._____ sei zu ihrem Onkel gegangen. Sie habe das Visum gemacht und dafür TBH 150'000 (ungefähr CHF 4'500.00) bekommen. Dass AA._____ sich in der Schweiz habe prostituieren wollen, habe sie ihr nie erzählt (pag. 2'909 Z. 551 ff.).

Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte frei mit der Begründung, mangels konkreter Hinweise auf das Bordell, in das AA._____ gekommen sein soll, und auf die dortigen Umstände, sei davon auszugehen, dass AA._____ tatsächlich bloss ihren Onkel besucht habe (pag. 21'896).

Der Argumentation der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden. Die Aussage der Beschuldigten, wonach AA._____ lediglich ihren Onkel besucht habe, ist aus mehreren Gründen nicht glaubhaft. Erstens wäre ein Preis von TBH 150'000 für einen Familienbesuch absolut überrissen: der Mindestlohn in der Provinz Roi Et, aus der AA._____ stammt, betrug im Tatzeitpunkt rund TBH 166 pro Tag (Website: [https://de.wikipedia.org/wiki/Roi_Et_\(Provinz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Roi_Et_(Provinz)), zuletzt besucht am 2. Juni 2020). AA._____ hat somit rund 2.5 Jahresgehälter (sic) für das Visum bezahlt. Zweitens begleitete die Beschuldigte AA._____ auf ihrer Reise in die Schweiz. Das wäre nicht nötig gewesen, hätte AA._____ bloss ihren Onkel besuchen wollen. Drittens sprechen Inhalt und Umstände der Einreichung des Visumsantrags gegen die Version der Beschuldigten: Hätte AA._____ tatsächlich nur ihren Onkel besuchen wollen, hätte die Beschuldigte dem Visumsantrag nicht Hotelbuchungen in Mailand und Rom beilegen müssen (pag. 14'153 f.), sondern hätte die Adresse des Onkels angeben können. Zudem hätte sie den Antrag auf der schweizerischen Botschaft stellen können und hätte ihm nicht eine gefälschte Flugbestätigung beilegen müssen. Letzteres deutet vielmehr darauf hin, dass sie den wahren Einreisegrund verheimlichen wollte. Dies wird durch die glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin K._____ bestätigt, in Bezug auf welche die Beschuldigte den Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Menschenhandels bereits akzeptierte.

K._____ gab detailliert und dezidiert an, AA._____ sei über die Beschuldigte in die Schweiz gekommen, um sich hier zu prostituieren. Ihre Reise sei durch die Beschuldigte organisiert und finanziert worden, was auf ein Schuldenverhältnis hinweist. Dem entspricht, dass AA._____ auf ihrer Reise von der Beschuldigten begleitet wurde, was ebenfalls darauf hindeutet, dass die Beschuldigte neben der Visumsbeschaffung auch in die Vermittlung von AA._____ involviert war. Schliesslich ist naheliegend, dass die Beschuldigte bei allen drei Mitpassagierinnen (K._____, BY._____ und AA._____) gleich vorgeing, wobei sie bereits rechtskräftig eingestand, mit zwei der drei Frauen (K._____ und BY._____) gewerbsmässigen Menschenhandel betrieben zu haben. Aufgrund der Umstände der Reise (Preis für Visumsbeschaffung, Begleitung durch Beschuldigte, Falsche Angaben in Visumsantrag, gleiches Vorgehen bei allen drei Mitpassagierinnen, wobei in zwei Fällen gewerbsmässiger Menschenhandel eingestanden wurde) sowie den glaubhaften und eindeutigen Aussagen der Straf- und Zivilklägerin K._____ hat die Kammer keine Zweifel daran, dass die Beschuldigte AA._____ die Reise in die Schweiz organisierte und sie an ein hiesiges Bordell vermittelte, wo sie Schulden in der Prostitution abarbeiten musste.

In Bezug auf die Hilflosigkeit von AA._____ gab die Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung selber an, dass sie nie jemanden in die Schweiz vermittelt habe, der nicht arm gewesen sei. Ansonsten wären diese Personen überhaupt nicht gekommen (pag. 22'187 Z. 156 ff.). Die Beschuldigte machte diese Aussage auf Vorhalt einer früheren Aussage von ihr, wonach niemand diese Arbeit freiwillig mache. Hätte es unter den angefochtenen Fällen Opfer gegeben, die sich freiwillig prostituiert hätten, hätte die Beschuldigte dies an dieser Stelle erwähnt. Sie tat das aber nicht, sondern bestätigte stattdessen ihre einstige Aussage. AA._____ stammt im Übrigen aus Roi Et im Nordosten Thailands, der ärmsten Region des Landes, in welcher der vorherrschende Wirtschaftssektor nach wie vor die Landwirtschaft ist (pag. 401). Zudem steht aufgrund der glaubhaften Aussagen von K._____ fest, dass AA._____ ihre Reise nicht selber finanzieren konnte. Es ist folglich davon auszugehen, dass AA._____ aus ärmlichen Verhältnissen stammte.

Es liegen somit mehrere Hinweise dafür vor, dass AA._____ vom modus operandi der Beschuldigten erfasst war. Die Kammer erachtet den Anklagesachverhalt als erwiesen.

6.5.11 AB._____

Quellen: Deliktsblatt 68 (pag. 720 ff.), Visumsantrag (pag. 14'215), Firmenregistrauszug (pag. 14'223 ff.), Firmenregistrauszug (pag. 14'223 ff.), Flugbestätigung (pag. 14'231), Einvernahmen der Beschuldigten vom 1. Juli 2016 (pag. 2'978 ff.)

In den Akten befindet sich ein Visumsantrag von AB._____, datierend vom 11. Februar 2014 (pag. 14'215). Darin angegeben ist die E-Mail-Adresse «DT._____ [E-Mail-Adresse]», die auch in den Visumsanträgen von AW._____, CR._____, CS._____, BG._____ und AA._____ sowie der Straf- und Zivilklägerin K._____ verwendet wurde. Dem Antrag beigelegt war ein Firmenregistrauszug des Unternehmens «FI._____» mit

AB._____ als Teilinhaberin, wobei als Mitteilinhaberinnen die Straf- und Zivilklägerin F._____ und die Beschuldigte angegeben waren (pag. 14'223 ff.). Dem Visumsantrag beigelegt war ein Firmenregistrauszug des Unternehmens «DU._____ [Unternehmen]» mit AB._____ als Teilinhaberin (pag. 14'223 ff.), dessen Firmenregistrauszug (jeweils mit anderen Teilinhabern) auch den Visumsanträgen von AC._____, BB._____, AA._____ und CH._____ sowie der Straf- und Zivilklägerin F._____ und J._____ beigelegt war. Als Mitteilinhaber angegeben sind die Straf- und Zivilklägerin F._____ und die Beschuldigte. Dem Visumsantrag ebenfalls beigelegt war eine Flugbestätigung für AB._____ mit Flug [Flugnummer] von Bangkok nach Mailand am 1. März 2014. Die Flugreservation erfolgte durch die «DM._____ [Unternehmen].», das Unternehmen der Beschuldigten. Als Mitpassagierin angegeben waren CS._____ und CR._____ (pag. 14'231). Gemäss Polizeirapport scheint die Flugbestätigung von der Beschuldigten oder einer ihrer Beteiligten selber fabriziert worden zu sein (pag. 721 f.). Tatsächlich flog AB._____ gemäss Immigrations-Check am 28. Februar 2014 von Bangkok in unbekannte Richtung weg und kehrte am 23. April 2015 von Frankfurt her kommend zurück (pag. 721).

Die Beschuldigte gab auf Vorhalt der Fotodokumentation an, sie könne sich nicht an AB._____ erinnern. Sie komme ihr zwar irgendwie bekannt vor, sie wisse aber nicht mehr, wer sie sei. Auf Vorhalt des Visumsantrags gab die Beschuldigte zu, diesen erstellt zu haben. Wiederum soll «Q._____ [Spitzname]» (Q._____) ihr den Auftrag gegeben haben. AB._____ habe sich sodann in der Schweiz verkauft. Sie wisse nicht, in welches Bordell sie gekommen sei. Eventuell in FY._____ [Anm.: Studio BX._____ [Studio]] oder Olten [Anm.: zur Betreiberin AV._____]. Bezüglich des Schuldenmodells könnte es sein, dass «Q._____ [Spitzname]» von der Bordellbesitzerin das ganze Geld bekommen habe und die Frau es der Bordellbesitzerin habe bezahlen müssen, oder, dass sie es 50/50 gemacht habe mit Verbleib der Schuldenforderung bei «Q._____ [Spitzname]» (pag. 2'982 Z. 114 ff.).

Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt (pag. 21'925), sind die Aussagen der Beschuldigten hier tatsächlich sehr allgemein gehalten. Sie konnte sich auch nicht an AB._____ erinnern. Fest steht einzig, dass die Beschuldigte das Visum für AB._____ beantragte. Zudem sind einige Querverstrebungen zu anderen Opfern, insbesondere zur Straf- und Zivilklägerin F._____, die als Mitteilinhaberin im Firmenregistrauszug aufgeführt wurde, sowie zu CS._____ und CR._____, die als Mitpassagiere in der Flugbestätigung angegeben waren, ersichtlich. Dennoch liegen insgesamt zu wenige Anhaltspunkte vor, um einen Schuldspruch auszufällen. Wiederum besteht die (nicht bloss theoretische) Möglichkeit, dass AB._____ durch eine andere Organisation als diejenige der Beschuldigten in die Schweiz vermittelt worden sein könnte und sich der Beitrag der Beschuldigten auf die bloss Visumsbeschaffung beschränkte.

6.5.12 AC. _____

Quellen: Deliktsblatt 84 (pag. 773 ff.), Visumsantrag (pag. 12'618), Firmenregistrauszug (pag. 12'633 ff.), Flugbestätigung (pag. 12'624), Einvernahme der Beschuldigten vom 1. Juli 2016 (pag. 2'978 ff.)

AC. _____ wurde am 2. Juli 2014 am Flughafen Frankfurt überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass sie ihre bewilligte Aufenthaltsdauer überschritten hatte. Ihr Schengen-Visum war lediglich für 10 Tage (7. – 16. Juni 2013) gültig gewesen.

In den Akten befindet sich der Visumsantrag von AC. _____, datieren vom 21. Mai 2013 (pag. 12'618). Darin aufgeführt ist die E-Mail-Adresse «EA. _____ [E-Mail-Adresse]», die auch in den Visumsanträgen von CI. _____ und BE. _____ benutzt wurde und zudem der E-Mail-Adresse der «DM. _____ [Unternehmen].» entspricht, dem Unternehmen der Beschuldigten. Dem Visumsantrag beigelegt war ein Firmenregistrauszug des Unternehmens «DU. _____ [Unternehmen]» mit AC. _____ als Teilinhaberin (pag. 12'633 ff.), dessen Firmenregistrauszug (jeweils mit anderen Teilinhabern) auch den Visumsanträgen von CH. _____, BB. _____, AB. _____ und AA. _____ sowie der Straf- und Zivilklägerinnen F. _____ und J. _____ beigelegt war. Als Mitteilinhaber angegeben ist die Beschuldigte. Des Weiteren war dem Visumsantrag eine Flugbestätigung für AA. _____ mit Flug [Flugnummer] von Bangkok nach GB. _____ am 7. Juni 2013 beigelegt. Die Flugreservation erfolgte durch die «DM. _____ [Unternehmen].», das Unternehmen der Beschuldigten. Als Mitpassagiere angegeben war die Beschuldigte (pag. 12'624). Gemäss Immigrations-Check flogen sowohl AC. _____ als auch die Beschuldigte am 6. Juni 2013 von Bangkok weg. Gemäss Einreisestempel reiste die Beschuldigte nach GB. _____ (pag. 774).

Im Mobiltelefon der Beschuldigten war die im Visumsantrag angegebene Rufnummer von AC. _____ als Kontakt gespeichert.

AC. _____ gab an, sie habe sich in der Schweiz und in Dänemark aufgehalten. Am 29. Juni 2014 sei sie über Berlin nach Deutschland gereist (pag. 19'162).

Die Beschuldigte gab an, sie könne sich an AC. _____ nicht mehr erinnern. Auf Vorhalt des Visumsantrags bestätigte sie, diesen ausgefüllt zu haben. Entweder sei diese Person von «Q. _____ [Spitzname]» gekommen oder sie habe das Visum für TBH 150'000 gemacht. Es könne sein, dass sie mit AC. _____ im selben Flugzeug gewesen sei. Sie hätten aber nicht miteinander gesprochen und sie wisse auch nicht, wohin AC. _____ gegangen sei. Sie kaufe manchmal zwei Flugtickets miteinander, weil sie dann einen besseren Preis bekomme (pag. 2'988 Z. 325 ff.).

Wie die Vorinstanz zu Recht angibt, sind die einzigen Hinweise auf Menschenhandel, dass die Beschuldigte für AC. _____ das Visum ausstellte und sie zusammen mit ihr in die Schweiz reiste. Ansonsten fehlen jegliche Anhaltspunkte um sagen zu können, die Beschuldigte habe AC. _____ an ein Bordell vermittelt. Es hat ein Freispruch zu erfolgen.

6.5.13 AD._____

Quellen: Deliktsblatt 91 (pag. 797 f.), Visumsantrag (pag. 12'405 ff.), Firmenregistrauszug (pag. 12'413 ff.), Flugbestätigung (pag. 12'424), Einvernahme der Beschuldigten vom 1. Juli 2016 (pag. 2'978 ff.)

Im Visumsantrag von AD._____ vom 2. Juli 2013 (pag. 12'405 ff.) ist die E-Mail-Adresse «EB._____ [E-Mail-Adresse]» aufgeführt, die auch in den Visumsanträgen von AN._____, AP._____, BM._____, BN._____ und BA._____ benutzt wurde. Dem Visumsantrag beigelegt war ein Firmenregistrauszug des Unternehmens «DO._____ [Unternehmen]» mit AD._____ als Teilinhaberin (pag. 12'413 ff.), dessen Firmenregistrauszug (jeweils mit anderen Teilhabern) auch den Visumsanträgen von X._____, CO._____ [Spitzname], AS._____, AU._____, CJ._____ und AH._____ sowie der Straf- und Zivilklägerin C._____ beigelegt war. Als Mitteilinhaberin angegeben ist u.a. AH._____. Dem Visumsantrag ebenfalls beigelegt war eine Flugreservation für AD._____ mit Flug [Flugnummer] von Bangkok nach Malpensa am 20. Juli 2013. Die Flugreservation erfolgte durch die «DM._____ [Unternehmen].», das Unternehmen der Beschuldigten. Als Mitpassagierin angegeben waren BA._____ und die Beschuldigte (pag. 12'424). Gemäss Immigrations-Check flog AD._____ schliesslich am 8. August 2013 von Bangkok in unbekannte Richtung weg. Eine Rückkehr erfolgte bisher nicht (pag. 798).

Die Beschuldigte gab zu, für AD._____ den Visumsantrag gestellt zu haben. Sie denke jedoch, AD._____ sei von «Q._____ [Spitzname]» (Q._____) gekommen. «Q._____ [Spitzname]» kenne sehr viele Studios in der Schweiz, weshalb AD._____ wohl in eines dieser Studio gegangen sei. Sie wisse nicht, welche Bedingungen für AD._____ in der Schweiz gegolten hätten, sie habe nur das Visum besorgt. Als Gegenleistung für das Beschaffen des Visums habe die Beschuldigte TBH 150'000 (ungefähr CHF 4'500.00) von «Q._____ [Spitzname]» erhalten (pag. 2'990 Z. 405 ff.).

Die Beschuldigte besorgte für AD._____ ein Visum und erhielt dafür einen hohen Geldbetrag. Es ist jedoch unklar, ob AD._____ durch die Beschuldigte an ein Bordell in der Schweiz vermittelt wurde. Es wäre möglich, dass sie über eine Drittorganisation vermittelt wurde oder überhaupt nie in die Schweiz kam. Es bestehen daher nicht zu unterdrückende Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat. Die Beschuldigte ist freizusprechen.

7. **Rechtliche Würdigung**

7.1 *Anwendbarkeit des StGB*

Die Beschuldigte vermittelte ihre Opfer aus Thailand in die Schweiz und nach Dänemark. Die Tat hat somit einen internationalen Bezug. Die Schweiz hat sich in Art. 5 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Zusatzprotokolls zum UNO-Übereinkommen gegen Menschenhandel (SR 0.311.542) international verpflichtet, Menschenhandel strafrechtlich zu verfolgen. Da Menschenhandel zudem auch in Thailand und in Dänemark strafbar ist und sich die Beschuldigte in der Schweiz aufhält und nicht ausgeliefert wird, fällt die Tat in den Anwendungsbereich des schweizerischen

Strafgesetzbuchs (Art. 6 Abs. 1 StGB). Strafbar ist damit auch der Täter, der Menschenhandel im Ausland verübt hat (Art. 182 Abs. 4 StGB).

7.2 *Menschenhandel*

Des Menschenhandels nach Art. 182 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt. Dieser Tatbestand schützt Opfer, die etwa unter Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnützung besonderer Hilflosigkeit zum Zweck der Ausbeutung angeworben und ins Ausland gebracht werden. Das Unrecht besteht in der Ausnützung einer Machtposition durch den Täter und Aufhebung des Selbstbestimmungsrechts des Opfers, über das wie über ein Objekt verfügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_469/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.3).

Die in Kenntnis der konkreten Sachlage erteilte und ihrem tatsächlichen Willen entsprechende Zustimmung der betroffenen Person schliesst einen Menschenhandel aus. Ob diese selbstbestimmt gehandelt hat, ist anhand der konkreten Umstände zu beurteilen. Das faktische «Einverständnis» allein ist nicht massgebend, weil die Tathandlung nur formal mit dem Willen der Betroffenen erfolgt sein kann. Es ist deshalb darüber hinaus zu prüfen, ob die Willensäusserung dem tatsächlichen Willen nach wohlverstandener Interessensbeurteilung entsprach (BGE 129 IV 81 E. 3.1).

Nach der Rechtsprechung liegt in der Regel Menschenhandel vor, wenn junge, aus dem Ausland kommende Frauen unter Ausnützung einer Situation der Verletzlichkeit zur Prostitution engagiert werden. Diese besondere Situation kann in prekären wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen oder in einschränkenden persönlichen und/oder finanziellen Abhängigkeiten bestehen. Eine Einwilligung in die Tätigkeit als Prostituierte und in die (illegale) Überführung in die Schweiz ist mithin nicht wirksam, wenn sie auf derartige Umstände der Betroffenen im Herkunftsland zurückzuführen ist. Bei dieser Sachlage verfügt diese nicht über die erforderliche Entscheidungsfreiheit (Urteil des Bundesgerichts 6B_469/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.3).

Aufgrund der vielfältigen Abhängigkeiten, in der sich eine Prostituierte befinden kann, insbesondere, wenn sie sich ins Ausland begeben hat, ist der Begriff der tatsächlichen Zustimmung restriktiv auszulegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_128/2013 vom 7. November 2013 E. 1.2).

In den Fällen, die vom modus operandi der Beschuldigten erfasst waren, warb diese junge Menschen aus Thailand an, besorgte ihnen Flugtickets inklusive Visum und vermittelte sie an Bordelle in der Schweiz. Sie trieb damit als Anwerberin und Anbieterin Handel mit Menschen.

Dies geschah formal mit dem Willen der Opfer. Deren Einverständnis war jedoch mangelhaft. Entsprechend ihrem modus operandi verschwieg die Beschuldigte den Opfern wesentliche Aspekte der Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz.

So hatten die Opfer namentlich fehlerhafte Vorstellungen über die tatsächliche Höhe der Schulden, ihr Einkommen in der Schweiz, die Legalität ihres Aufenthalts- und Arbeitsstatus, die von ihnen verlangte Verfügbarkeit für sexuelle Dienstleistungen während 24 Stunden pro Tag, das ihren Familien zukommende Geld, die Platzverhältnisse in den Bordellen oder die Kosten für Essen und Internetinhalte. Einige wussten nicht einmal, dass sie in der Schweiz der Prostitution nachgehen würden. Die Beschuldigte hielt Informationen gezielt zurück und rückte damit jeweils erst zu einem Zeitpunkt raus, in dem die Opfer nicht mehr zurück konnten (beispielsweise teilte sie manchen Opfern die Höhe der Schulden erst kurz vor dem Abflug mit oder sie erfuhren von den Lebensverhältnissen in den Bordellen erst nach ihrer Ankunft in der Schweiz). Dabei ist zu beachten, dass Respekt vor Älteren in der thailändischen Kultur einen hohen Stellenwert hat, was verhinderte, dass die relativ jungen Opfer der Beschuldigten «freche Gegenfragen» stellten. Das gilt umso mehr, als die Beschuldigte äusserst professionell vorging und wusste, was sie tat, während die Opfer über ein geringes Bildungsniveau verfügten und selber noch nie vorher in Europa waren. Die Beschuldigte nahm den Opfern nach der ersten Kontaktaufnahme auch die Reisepässe weg und verfügte über deren Personendaten, was das Machtverhältnis weiter zu ihren Gunsten verschob. Hinzu kommt schliesslich, dass die Opfer aus ärmlichen Verhältnissen stammten und daher auf Geld angewiesen waren. Ihre Familien hatten teilweise hohe Schulden und nach der thailändischen Kultur war es Aufgabe der Opfer, diese Schulden abbezahlen. Auf den Schultern der Opfer lastete somit ein grosser Druck, zu Geld zu kommen. Auch insofern waren sie in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Es liegt damit keine gültige Einwilligung der Opfer in den Menschenhandel vor.

Soweit die Vermittlung durch die Beschuldigte zwischen Bordellen in der Schweiz geschah, waren die Opfer sogar noch mehr in ihrer Einwilligungsfreiheit eingeschränkt: Sie hatten kein Geld, konnten die Ortssprache nicht, kannten niemanden, hielten sich illegal in der Schweiz auf und auf ihnen lastete der Schuldendruck und die Hoffnungen ihrer Familien in Thailand. In dieser Situation konnten sie ebenfalls nicht rechtsgenügend in einen Menschenhandel einwilligen.

Die Beschuldigte betrieb den Menschenhandel nach der Art eines Berufes. Sie auferlegte den Opfern jeweils Schulden in Höhe von CHF 25'000.00 – 30'000.00, die diese alsdann in der Schweiz in der Prostitution abarbeiten mussten. Nachgewiesen werden konnten der Beschuldigten Einnahmen von gut über CHF 600'000.00. Sie finanzierte damit nicht nur den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie, sondern gönnte sich auch diverse luxuriöse Markenartikel wie Rolex-Armbanduhren, Gucci-Portemonnaies und Swarovski-Armbänder, die bei ihrer Anhaltung sichergestellt werden konnten. Sie betrieb den Menschenhandel über rund fünf Jahre hinweg und an insgesamt 78 Opfern. Ihr Vorgehen war gewerbsmässig.

Die Beschuldigte hat den objektiven Tatbestand von Art. 182 Abs. 2 StGB erfüllt.

Sie handelte vorsätzlich. Zudem stand sie mit den Bordellbetreiberinnen in ständigem und engem Kontakt, wusste über die örtlichen Arbeits- und Lebensbedingungen und reiste mehrfach in die Schweiz, um in den Bordellen den ihr zustehenden Anteil an den Einnahmen einzukassieren. Sie wusste daher von der sexuellen Ausbeutung der Opfer nach ihrer Ankunft in der Schweiz und wollte auch, dass die

Opfer in diesem Gewerbe ihre Schulden bei ihr abarbeiteten. Sie handelte daher zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung der Opfer und es war ihr eigentliches Handlungsziel, hierdurch einen wesentlichen Teil ihres Lebensunterhalts zu bestreiten. Sie hat somit auch den subjektiven Tatbestand von Art. 182 Abs. 2 StGB erfüllt.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

Die Beschuldigte hat sich des gewerbsmässigen Menschenhandels nach Art. 182 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

Es bleibt anzumerken, dass die rechtliche Würdigung von der Verteidigung nicht bestritten wurde und die Beschuldigte die rechtliche Subsumtion des Anklagesachverhalts unter den Tatbestand des gewerbsmässigen Menschenhandels in Bezug auf 75 Opfer bereits akzeptierte.

IV. Förderung der Prostitution

8. Sachverhalt und Beweiswürdigung

8.1 Anklagesachverhalt

In den insgesamt 58 Fällen, in denen gemäss Anklageschrift das Schuldenmodell II zur Anwendung gelangt sei und die Beschuldigte nach Vermittlung der Opfer an die Bordellbetreiberinnen nichts mehr mit der Sache zu tun gehabt habe, erhob die Staatsanwaltschaft lediglich Anklage wegen gewerbsmässigen Menschenhandels (wobei Art. 195 Bst. b StGB durch Art. 182 StGB konsumiert wird). In den anderen 30 Fällen aber, in denen gemäss Anklageschrift das Schuldenmodell I zur Anwendung gelangt sei und die Opfer ihre Schulden bei der Beschuldigten direkt abarbeiten mussten, erhob die Staatsanwaltschaft neben der Anklage wegen gewerbsmässigen Menschenhandels (Art. 182 StGB) zusätzlich auch noch Anklage wegen Förderung der Prostitution (Art. 195 Bst. c StGB) in echter Konkurrenz.

Der Beschuldigten wird dabei vorgeworfen, in der Zeit von 2012 bis am 2. Oktober 2014 in Mittäterschaft mit den jeweiligen Studiobetreiberinnen die Handlungsfreiheit der 30 Opfer durch Überwachung beeinträchtigt und die Umstände der Prostitution bestimmt zu haben. Davon wurde die Beschuldigte in 29 Fällen bereits rechtskräftig schuldig erklärt.

Die Opfer waren in den Studios verbindlichen Regeln und Vorschriften unterworfen, die ihre Freiheit bezüglich der Ausgestaltung der Prostitutionstätigkeit insgesamt einschränkten. Die Opfer standen zudem aufgrund der ihnen auferlegten horrenden Schulden in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Beschuldigten und zu den jeweiligen Bordellbetreiberinnen. Die Opfer verfügten nicht über einen legalen Aufenthaltstitel und waren auch mangels Kenntnissen der hiesigen sprachlichen, kulturellen und rechtlichen Gegebenheiten der Studiobetreiberinnen ausgeliefert. Die Opfer hatten – einmal in der Schweiz – keine andere Möglichkeit, als der illegalen Prostitution nachzugehen, um die ihnen auferlegten Schulden abzarbeiten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und ihre Familien zu unterstützen. Die jeweiligen Studiobetreiberinnen oder ihre Aufsichtsperson hatten namentlich

- die Opfer beaufsichtigt,
- den Kunden die Tür geöffnet und mit ihnen über den Preis verhandelt,
- das Entgelt der Kunden einkassiert,
- die Einkünfte in einem Behälter aufbewahrt, auf das nur die Betreiberin Zugriff hatte,
- den Kassenstand anhand der Aufzeichnungen über die Einnahmen der Opfer kontrolliert,
- regelmässig abgerechnet und das Geld aufgeteilt, wobei sie jeweils 50 % der Einnahmen für sich behielten und die restlichen 50 % der Einnahmen an die Beschuldigte weiterleiteten.

Die Abläufe in den Studio waren zudem von folgenden Regelungen bzw. Gegebenheiten geprägt:

- Die Opfer waren verpflichtet, die Einnahmen aus der Prostitutionstätigkeit aufzuzeichnen, was durch die Studiobetreiberin kontrolliert wurde;
- Die Kunden wurden der Reihe nach bzw. entsprechend dem Wunsch eines Freiers aufgrund des Internetinserats bedient, wobei teilweise keine Ablehnung von Kunden oder Sexualpraktiken möglich war oder die Ablehnung zu unangenehmen Konsequenzen für die Opfer geführt hätte, wie Zurechtweisungen durch die Studiobetreiberin oder andere Personen im jeweiligen Studio;
- Die Opfer waren verpflichtet, sich 24 Stunden 7 Tage die Woche für Freier bereit zu halten, im jeweiligen Studio zu wohnen und zu arbeiten und das Studio nur nach vorgängiger Absprache und i.d.R. in Begleitung zu verlassen;
- Es gab Preisvorgaben für die sexuellen Dienstleistungen, nämlich:
 - 15 – 20 Minuten = CHF 100.00
 - 30 Minuten = CHF 150.00 oder CHF 200.00
 - 60 Minuten = CHF 300.00;
- Während der Schuldenlaufzeit durften die Opfer maximal CHF 1'000.00 pro Monat für die Familie nach Thailand überweisen oder für eigene Bedürfnisse verwenden, wobei der Bezug vom 50 %- Anteil erfolgte, der auch für die Schuldentilgung verwendet wurde;
- In den Studios gab es keinerlei Privatsphäre, jeder bekam grundsätzlich alles von den anderen mit, weshalb es kaum möglich war, ungestört zu sein oder überhaupt etwas alleine und ungesehen bzw. unüberwacht zu tun;
- Es gab die Anweisung, sich bei einer Polizeikontrolle zu verstecken oder das Haus zu verlassen;
- Die Opfer waren verpflichtet, jeden Morgen das Studio zu reinigen.

Die Beschuldigte leistete zur Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit der 30 Opfer folgende Tatbeiträge:

- Auflage von horrenden Schuldbeträgen;

- regelmässiges Nachfragen via Line-Chat, allenfalls via Telefon, über die Höhe der Einkünfte der Opfer und damit Kontrolle der Einkünfte aus der Prostitutionsstätigkeit
- Ausrechnen und Angeben des jeweiligen Schuldenbestandes via Line-Chat
- persönliches Einkassieren von Teilen der Schuldbeiträge anlässlich von Reisen in die Schweiz.

8.2 *Unbestrittener / Bestrittener Sachverhalt*

Der Anklagesachverhalt wird von der Beschuldigten lediglich in einem Fall (unbekannte Frau, «die von S. _____ [Spitzname] kam») bestritten, in Bezug auf welchen sie erstinstanzlich auch freigesprochen wurde. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen diesen Freispruch Berufung.

8.3 *Beweiswürdigung*

Es kann vollumgänglich auf E. 9.5.3 verwiesen werden. Aus den vorhandenen Beweismitteln geht hervor, dass die unbekannte Frau, «die von S. _____ [Spitzname] kam», entsprechend dem Anklagesachverhalt ihre Schulden nach dem Schuldenmodell I direkt bei der Beschuldigten abbezahlen hatte.

9. **Rechtliche Würdigung**

9.1 *Förderung der Prostitution*

Nach dem hier gestützt auf Art. 2 StGB anwendbaren aArt. 195 Abs. 3 StGB (der dem seit 1. Juli 2014 gültigen Art. 195 Bst. c StGB entspricht) macht sich strafbar, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt. Geschütztes Rechtsgut ist die Entscheidungsfreiheit der Prostituierten, die nicht verletzt werden darf. Von der Bestimmung wird erfasst, wer sich der Prostituierten gegenüber in einer Machtposition befindet, die es ihm erlaubt, deren Handlungsfreiheit einzuschränken und festzulegen, wie sie ihrer Tätigkeit im Einzelnen nachzugehen hat, oder in Einzelfällen bestimmte Verhaltensweisen zu erzwingen. Die Strafbarkeit setzt voraus, dass auf die betroffene Person ein gewisser Druck ausgeübt wird, dem sie sich nicht ohne weiteres entziehen kann, so dass sie in ihrer Entscheidung, ob und wie sie dem Gewerbe nachgehen will, nicht mehr vollständig frei ist, und die Überwachung oder die bestimmende Einflussnahme ihrem Willen oder ihren Bedürfnissen zuwiderläuft. Die Machtposition kann etwa auf dem wirtschaftlichen und sozialen Druck, der auf den Frauen lastet, und auf ihrer schwachen Stellung als mittellose illegale Aufenthalterinnen beruhen. Ein solcher Druck kann darin bestehen, dass der Täter die Kontrolle darüber ausübt, ob, wie und in welchem Ausmass die Prostituierte dem Gewerbe nachgeht, von ihr regelmässig über ihre Arbeit und ihre Einkünfte Rechenschaft fordert oder die Umstände ihrer Tätigkeit, namentlich etwa die Art der zu erbringenden Leistungen, die pro Kunde mindestens oder höchstens aufzuwendende Zeit, den Preis und die Modalitäten der Abrechnung, näher festlegt. Ob ein unzulässiger Druck im Sinne der Bestimmung

ausgeübt wird, entscheidet sich nach den Umständen des jeweiligen Falles (Urteil des Bundesgerichts 6B_493/2018 vom 18. September 2018 E. 2.2).

Vorliegend befanden sich die Bordellbetreiberinnen und die Beschuldigte in einer Machtposition gegenüber den Opfern übten einen nicht unerheblichen Druck auf diese aus. Um in die Schweiz reisen zu können, nahmen die Opfer exorbitant hohe Schulden von CHF 25'000.00 – 30'000.00 auf sich. Sie hatten in der Schweiz aufgrund ihres illegalen Aufenthaltsstatus keine andere Möglichkeit, als in der Prostitution zu arbeiten, um die Schulden abzubezahlen. Aufgrund der thailändischen Kultur waren viele Opfer zudem in der Pflicht, die Schulden ihrer Eltern und Geschwister zu bezahlen. In Thailand wäre dies aufgrund des niedrigeren Einkommensniveaus nicht möglich gewesen, zumal viele der Opfer aus ärmlichen Verhältnissen stammten und nur über ein geringes Bildungsniveau verfügten. Auf den Schultern der Opfer lasteten somit auch die Hoffnungen ihrer Familien auf ein besseres Leben, was die Bordellbetreiberinnen und die Beschuldigte wussten. Entsprechend machten sie den Opfern Angst vor der Polizei: Sie gaben den Opfern an, sie würden nach Thailand zurückgeschickt, wenn sie von der Polizei erwischt würden, und wiesen sie an, sich in vorbereiteten Verstecken zu verkriechen, sollte die Polizei auftauchen. Abgesehen von den Bordellbetreiberinnen und den anderen Sexarbeiterinnen kannten die Opfer niemanden in der Schweiz, hatten keinerlei Geld und sprachen auch nicht die Ortssprache. Sie hätten daher beispielsweise keine Möglichkeit gehabt, ein Rückflugticket nach Thailand zu buchen. Hinzu kommt, dass bei Thailänderinnen nach ihrer Kultur Gehorsam und Respekt gegenüber in der sozialen Hierarchie höherrangigen und insbesondere älteren Personen einen hohen Stellenwert hat. Die Opfer hatten daher bereits kulturbedingt grosse Hemmungen davor, sich Anordnungen der Bordellbetreiberinnen oder der Beschuldigten zu widersetzen. Diese waren sich all dieser Umstände bewusst und nutzten sie gezielt aus, um Druck auf die Opfer auszuüben und ein Klima von Überwachung, Kontrolle und Angst zu verbreiten. Beispielhaft dafür ist der Ausspruch der Beschuldigten, die auf Nachricht darüber, dass ein Opfer geflohen sei, angab, das mache nichts, sie kennen ja die Adresse der Eltern. Auch in den generellen Lebens- und Arbeitsbedingungen kam das genannte Klima zum Ausdruck. Die Bordellbesitzerinnen oder ihre Aufsichtspersonen kassierten das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ein und bewahrten dieses auf. Die Opfer musste über ihre Einnahmen Buch führen, was von den Bordellbetreiberinnen bzw. ihren Aufsichtspersonen anhand des Kassenstandes kontrolliert wurde. Vergassen die Opfer, Einnahmen aufzuschreiben, ging die Differenz zu ihren Lasten. Von ihren Einnahmen mussten die Opfer vorab 50 % an das Bordell abgeben. Die restlichen 50 % wurden für Essen und Internetinsrate sowie zur Schuldentilgung verwendet. Abgesehen von einem Betrag von CHF 1'000.00 pro Monat, den sie an ihre Familien schicken konnten, mussten die Opfer somit ihre gesamten Einnahmen abgeben. Sie durften das Bordell in der Regel nicht alleine verlassen und mussten im Haushalt helfen. Sie verfügten über keinerlei Freizeit, sondern mussten 24 Stunden 7 Tage die Woche zur Verfügung stehen, falls Kunden sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollten. Das Schlafzimmer der Opfer war dabei gleichzeitig ihr Arbeitszimmer, wobei nicht jede Person über ein eigenes Bett verfügte. Eine Privatsphäre hatten die Opfer nicht.

Sie waren nicht immer frei, bestimmte Sexualpraktiken abzulehnen und es bestanden Preisvorgaben für die sexuellen Dienstleistungen. Die Beschuldigte fragte regelmässig via Line-Chat über die Höhe der Einkünfte der Opfer nach, rechnete mit diesen ab und teilte ihnen den Restschuldbetrag mit. Mehrfach kam die Beschuldigte persönlich bei den Bordellen vorbei und kassierte das ihr zustehende Geld ein.

Auf den Opfern, und damit auch auf der unbekannten Frau, «die von S. _____ [Spitzname] kam», lastete somit ein enormer Druck, in der Prostitutionstätigkeit ihre Schulden abzuarbeiten, wobei sie sich zu den Bordellbetreiberinnen, ihren Aufsichtspersonen und zur Beschuldigten in einer Abhängigkeitsposition befanden. Diese nutzten ihre Machtposition gezielt aus und diktierten sowohl die Lebens- als auch die Arbeitsbedingungen der Opfer. Sie beeinträchtigten dadurch die Handlungsfreiheit von Personen, die Prostitution betrieben.

9.2 *Mittäterschaft der Beschuldigten*

Nach der Rechtsprechung gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag (nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan) für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie «mit ihm steht oder fällt». Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (Urteil des Bundesgerichts 6B_1206/2018 vom 17. Mai 2019 E. 2.3.3). Die Rechtsfigur der Mittäterschaft führt damit zu einer Beweiserleichterung hinsichtlich des individuellen Nachweises von Tatbeiträgen, keineswegs aber hinsichtlich des Tatentschlusses. Für die Begründung der vorsätzlichen Mittäterschaft ist ein gemeinsamer Beschluss im juristisch-technischen Sinne nicht erforderlich. Vorausgesetzt wird, dass das deliktische Verhalten aufgrund eines von mehreren Personen gemeinsam getragenen Tatentschlusses verwirklicht wird, der auch bloss konkludent zum Ausdruck kommen kann (BGE 143 IV 361 E. 4.10).

Vorliegend auferlegte die Beschuldigte den Opfern und mitunter auch der unbekannten Frau, «die von S. _____ [Spitzname] kam», exorbitant hohe Schulden und trug damit zu deren Abhängigkeitsposition bei. Sie verstärkte mit ihrem Einwirken das herrschende Klima der Überwachung, Kontrolle und Angst, indem sie von den Opfern regelmässig Rapport über deren Einnahmen verlangte, ihnen den Restschuldbetrag vorhielt, sie zum fleissigen Weiterarbeiten anhielt, über geflohene Opfer sagte, das mache nichts, sie kenne ja die Adresse der Eltern, und von Zeit zu Zeit selber in den Bordellen auftauchte, um das erwirtschaftete Geld einzukassieren. Sie nützte dabei bewusst aus, dass die Opfer kein Geld hatten, kein Deutsch konnten, niemanden kannten, von der Polizei Angst hatten und der thailändischen Kultur entsprechend ihren Älteren hörig waren. Sie arbeitete dabei eng mit den örtlichen Bordellbetreiberinnen zusammen, stand mit ihnen in ständi-

gem Kontakt und war Verbindungsstelle zwischen ihnen. Dadurch hatte sie es in der Hand, nicht fleissig arbeitende Opfer in ein anderes Bordell mit schlechteren Arbeitsbedingungen zu versetzen, was ebenfalls zu deren Gefügigkeit beitrug. Die Beschuldigte steht damit als Hauptbeteiligte dar, deren Tatbeitrag unerlässlich war für das Gelingen des Delikts.

In subjektiver Hinsicht bezweckte die Beschuldigte die sexuelle Ausbeutung der Opfer (ex lege, Art. 182 Abs. 1 StGB) bereits bei Begehung des Menschenhandels. Die genannte Einflussnahme auf die Umstände der Prostitution war dabei eine notwendige Durchgangsstufe für die Beschuldigte um sicherzustellen, dass sie schneller zu ihrem Geld kam. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitete sie bewusst und gezielt mit den Bordellbetreiberinnen zusammen.

Die Beschuldigte ist damit als Mittäterin zu qualifizieren. Sie beeinträchtigte zusammen mit ihren Mittäterinnen die Handlungsfreiheit von Personen, die Prostitution betrieben. Sie handelte vorsätzlich und erfüllte damit den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 195 Bst. c StGB. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Die Beschuldigte hat sich der mehrfach begangenen Förderung der Prostitution, namentlich zum Nachteil der unbekannten Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam», schuldig gemacht.

V. Förderung der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz mit unrechtmässiger Bereicherungsabsicht

10. Sachverhalt und Beweiswürdigung

10.1 Anklagesachverhalt

Der Anklagesachverhalt entspricht im Wesentlichen demjenigen des Menschenhandels (E. 6.1 hiervor): Die Beschuldigte habe den 88 Opfern ein kurzfristig gültiges Touristen-Visum für den Schengenraum sowie einen Flug organisiert und finanziert. Zudem habe sie die Opfer an Bordelle in der Schweiz vermittelt, ohne dass jene Opfer über eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung verfügt hätten.

Hinzu kommen 5 weitere Fälle, in denen die Beschuldigte Opfern, die sich bereits illegal in der Schweiz aufgehalten hätten und illegal der Prostitution nachgegangen seien, ein gefälschtes Dreimonats-Touristenvisum für den Schengenraum von der Deutschen Botschaft beschafft habe.

10.2 Unbestrittener / Bestrittener Sachverhalt

Die Beschuldigte akzeptierte sämtliche erstinstanzlichen Schuldsprüche. Die Staatsanwaltschaft focht demgegenüber 7 Fälle an, in denen die Vorinstanz die Beschuldigte vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das AuG frei sprach. Auf diese Fälle wird nachfolgend eingegangen.

10.3 *Umstrittene Fälle*

10.3.1 **Unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam»**

Es kann vollumfänglich auf E. 6.5.3 verwiesen werden. Der Anklagesachverhalt ist erwiesen.

10.3.2 **Unbekannte Thailänderin, genannt «AE._____ [Spitzname]»**

Es kann vollumfänglich auf E. 6.5.5 verwiesen werden. Die Beschuldigte ist freizusprechen.

10.3.3 **Unbekannte Thailänderin, genannt «W._____ [Spitzname]»**

Es kann vollumfänglich auf E. 6.5.6 verwiesen werden. Der Anklagesachverhalt ist erwiesen.

10.3.4 **Z._____**

Es kann vollumfänglich auf E. 6.5.9 verwiesen werden. Die Beschuldigte ist freizusprechen.

10.3.5 **AB._____**

Es kann vollumfänglich auf E. 6.5.11 verwiesen werden. Wenngleich unklar ist, ob AB._____ über die Beschuldigte an ein Bordell in die Schweiz vermittelt wurde, steht dennoch fest, dass sie ihr das Visum besorgte. Der Anklagesachverhalt ist erwiesen.

10.3.6 **AD._____**

Es kann vollumfänglich auf E. 6.5.13 verwiesen werden. Die Beschuldigte ist freizusprechen.

10.3.7 **AF._____**

Quellen: Deliktsblatt 62 (pag. 692 ff.), Visumsantrag (pag. pag. 12'150 ff.), Line-Chat mit AF._____ (pag. 10'182 ff.) und mit F._____ (pag. 9'701 ff.), Einvernahme von F._____ vom 27. Mai 2015 (pag. 6'913 ff.), Einvernahme der Beschuldigten vom 1. Juli 2016 (pag. 2'978 ff.)

Betreffend AF._____ ist lediglich eine versuchte Widerhandlung gegen das AuG angeklagt.

In den Akten befindet sich ein Visumsantrag für AF._____ vom 31. Juli 2014, der bei der italienischen Botschaft gestellt wurde (pag. 12'150 ff.). Aus Firmenregisterauszug, E-Mail-Adresse oder Flugreservation lassen sich keine Querverstrebungen zu anderen Opfern oder Hinweise auf die Beschuldigte ableiten.

Die Auswertung des Mobiltelefons ergab, dass die Rufnummer von AF._____ auf dem Gerät der Beschuldigten gespeichert war. Die beiden kommunizierten via Line-Chat. Aus dem ausgewerteten Line-Chat (pag. 10'182 ff.) geht hervor, dass AF._____ die Beschuldigte mit der Visumsbeantragung beauftragte. Am 7. April 2014 fragte sie die Beschuldigte, ob diese sie schon vergessen habe. Die Beschul-

digte verlangte hierauf die Telefonnummer von AF._____ und teilte mit, sie werde nächste Woche das Visum beantragen (Nr. 3 ff.). Am 31. Juli 2014 teilte die Beschuldigte mit, sie werde nächsten Dienstag das Visum beantragen. Sie verlangte von AF._____ den abfotografierten Reisepass, den diese ihr zusendete (Nr. 41 ff.). Am 9. August 2014 machte AF._____ sodann einen Rückzieher: Sie teilte der Beschuldigten mit, dass sie nun einen Freund habe, welcher sich um sie kümmern werde, und sie deshalb nicht mehr gehen wolle. Die Beschuldigte verlangte daraufhin einen Ersatz für AF._____, worauf diese ihr das Foto einer gewissen «EC._____ [Spitzname]» schickte (Nr. 52 ff.).

Die Straf- und Zivilklägerin F._____ gab auf Vorhalt des abfotografierten Reisepasses von AF._____ an, sie sei eine Freundin von ihr. Sie lebe in Deutschland und habe in die Schweiz kommen wollen. Die Beschuldigte habe dies nicht gewollt und auch nichts dafür unternommen. Sie wisse nicht, ob AF._____ über die Beschuldigte nach Deutschland gekommen sei (pag. 6'915 Z. 81 ff.). Auch im Line-Chat zwischen der Beschuldigten und F._____ (pag. 9'701 ff.) wird AF._____ en passant erwähnt (Nr. 81, 325).

Die Beschuldigte gab an, AF._____ sei eine Freundin von F._____. Auf Vorhalt des talienischen Visumsantrags verneinte die Beschuldigte, etwas damit zu tun zu haben. AF._____ habe diesen Antrag selber gemacht. So wie der Antrag ausgefüllt sei, sei es nicht ihre Art. AF._____ habe zuerst ein Visum gewollt, später aber das Ganze zurückgezogen. Sie habe zu F._____ in die Schweiz kommen wollen. Weil sie nicht gegangen sei, sei schliesslich CA._____ gegangen. «GE._____», den AF._____ als Ersatzperson habe organisieren wollen, sei nie gekommen (pag. 3'003 Z. 885 ff.).

Zusammengefasst ist für die Kammer kein Bezug zur Schweiz ersichtlich. Aus den Line-Chats sowie den Aussagen von F._____ und der Beschuldigten geht hervor, dass AF._____ nie in die Schweiz kam. Der vorhandene Visumsantrag wurde bei der italienischen Botschaft gestellt, wobei fraglich ist, ob die Beschuldigte überhaupt etwas damit zu tun hatte. Sie bestreitet dies und aus den Line-Chats geht hervor, dass sich AF._____ aus dem Vertrag mit der Beschuldigten zurückzog, bevor es zum Visumsantrag kam. Auch F._____ stellte in Frage, ob AF._____ über die Beschuldigte nach Deutschland gegangen sei. Von der Besorgung einer Arbeitsstelle war zu keinem Zeitpunkt die Rede. Für die Überschreitung der Schwelle zum Versuch wäre zumindest erforderlich gewesen, dass die Beschuldigte den Visumsantrag eingereicht oder einen Flug für AF._____ gebucht hätte. Keiner dieser Umstände ist nachgewiesen. Hinzu kommt, dass F._____ angab, die Beschuldigte hätte überhaupt nicht die Absicht gehabt, AF._____ in die Schweiz zu überführen.

Es bestehen somit etliche Zweifel sowohl an den objektiven als auch an den subjektiven tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat. Die Beschuldigte ist freizusprechen.

11. **Rechtliche Würdigung**

11.1 *Anwendbares Recht*

Nachdem sich die der Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalte ereignet hatten, wurde das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) in das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) umbenannt. An den einschlägigen Strafbestimmungen änderte sich dabei nichts. Da damit die neue Fassung vom 1. Januar 2019 nicht milder ist, wird in Anwendung von Art. 126 Abs. 4 AIG bzw. Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 StGB nachfolgend das AuG angewendet.

11.2 *Qualifizierte Förderung der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz*

Der qualifizierten Förderung der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts macht sich strafbar, wer in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht im Ausland einem Ausländer die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft oder einem Ausländer eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ohne dazu erforderliche Bewilligung verschafft (Art. 116 Abs. 1 Bst. a und b i.V.m. Abs. 2 Bst. a AuG).

Indem die Beschuldigte den genannten Personen (unbekannte Frau, «die von S._____ [Spitzname] kam»; unbekannte Thailänderin, genannt «W._____ [Spitzname]»; AB._____) mittels Falschangaben kurzzeitig gültige Touristen-Visa für den Schengen-Raum organisierte und vorfinanzierte, erleichterte und förderte sie deren Einreise in die Schweiz. Indem sie zudem diesen Personen als Prostituierte an Bordellen vermittelte, ohne dass die Betroffenen im Besitz einer entsprechenden Bewilligung waren, verschaffte sie ihnen eine Erwerbstätigkeit ohne erforderliche Bewilligung. Sie auferlegte den Betroffenen für diese Leistungen Schulden in Höhe von CHF 25'000.00 – 30.000.00 und profitierte dadurch in finanzieller Hinsicht massiv von diesem Unterfangen. Indem sie schliesslich sich bereits in der Schweiz befindenden Sexarbeiterinnen kurzfristig gültige Schengen-Visa beschaffte, ermöglichte sie es ihnen, sich dem Zugriff der Behörden zu entziehen und förderte hierdurch ebenfalls deren rechtswidrigen Aufenthalt. Auch hierfür auferlegte sie den Betroffenen Schulden.

Die Beschuldigte wusste, dass sich die Betroffenen ohne gültigen Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhielten und der Prostitutionstätigkeit ohne erforderliche Bewilligung nachgingen. Ihr eigentliches Handlungsziel war, finanziell von diesem Unterfangen zu profitieren. Sie handelte damit vorsätzlich und in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Rechtfertigungs- oder Schuldabschlussgründe sind nicht ersichtlich. Die Beschuldigte hat sich der mehrfach begangenen qualifizierten Förderung der illegalen Einreise in die Schweiz nach Art. 116 Abs. 3 Bst. a i.V.m. Art. 116 Abs. 1 Bst. a bzw. b AuG schuldig gemacht.

VI. Konkurrenzen

12. Menschenhandel und Förderung der Prostitution

Betreffend die Konkurrenz zwischen Art. 182 StGB und Art. 195 StGB kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 21'909 f.). Zwischen Art. 182 StGB und Art. 195 Bst. c liegt echte Konkurrenz vor.

13. Übrige Delikte

Der gewerbsmässige Menschenhandel, die mehrfach begangene Förderung der Prostitution, die mehrfach begangene qualifizierte Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts und die qualifizierte Geldwäscherei stehen in echter Konkurrenz zueinander, da jeweils andere Rechtsgüter geschützt werden.

14. Fazit

Die Beschuldigte ist somit aufgrund der bereits rechtskräftigen erstinstanzlichen Schuldsprüche sowie der oberinstanzlich neu hinzukommenden Schuldsprüche wegen folgender Delikte zu bestrafen:

- gewerbsmässigen Menschenhandels (Art. 182 Abs. 2 StGB);
- mehrfach begangener Förderung der Prostitution in 30 Fällen (Art. 195 Bst. c StGB);
- mehrfach begangener qualifizierter Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts in 89 Fällen (Art. 116 Abs. 3 Bst. a AuG);
- qualifizierter Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 Bst. c StGB);

VII. Strafzumessung

15. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (welche beim Menschenhandel für die Freiheitsstrafe das alte, für die zwingend mit der Freiheitsstrafe zu verbindende Geldstrafe aber das neue Recht anwandte; pag. 21'932) ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht anzuwenden. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne

Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und 6.2.3).

Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen STEFAN TRECHSEL / HANS VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; ANDREAS DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., GB. _____ 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (BSK StGB-POPP/BERKEMEIER, Art. 2 N 20 mit weiteren Hinweisen).

Vorliegend beging die Beschuldigte die zur Diskussion stehenden Delikte allesamt vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 1. Januar 2018, die Beurteilung erfolgt aber erst nachher. Aufgrund des geringeren Strafenmaximums bei der Geldstrafe bzw. der im Rahmen von Art. 182 Abs. 3, Art. 305^{bis} Ziff. 2 Bst. c StGB und Art. 116 Abs. 3 Bst. a AuG damit einhergehend höher ausfallenden Freiheitsstrafe (vgl. E. 18.5, 19.3 und 19.4 hiernach), ist die Fassung vom 1. Januar 2018 für die Beschuldigte nicht milder. Es ist daher in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht anzuwenden.

16. **Allgemeine Grundlagen**

Bezüglich der allgemeinen Grundlagen zur Strafzumessung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 21'933 f.).

17. **Strafart und Strafrahmen**

Für den gewerbsmässigen Menschenhandel kommt ex lege einzig eine Freiheitsstrafe als zulässige Strafart in Betracht (Art. 182 Abs. 2 aStGB), von der ein Teil als Geldstrafe ausgesprochen werden muss (Art. 182 Abs. 3 aStGB).

Bei der mehrfach begangenen Förderung der Prostitution, den Widerhandlungen gegen das Ausländerrecht und der Geldwäscherei berief sich die Vorinstanz auf den engen sachlichen Zusammenhang zum Menschenhandel und fällte ebenfalls eine Freiheitsstrafe aus (pag. 21'935 f.).

Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid BGE 144 IV 217 unter Hinweis auf den Gesetzgeber auch nach der Änderung des Sanktionenrechts ausdrücklich am Prinzip der Zulässigkeit einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen unter Anwendung der konkreten Methode fest (E. 3.3.4 und 3.5.4). Gleichzeitig bestätigte es grundsätzlich die Zulässigkeit von Ausnahmen von der konkreten Methode im Einzelfall gemäss seiner jüngeren Rechtsprechung (E. 2.4 mit Hinweisen und E. 4.3), so wenn - unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Rahmen von Art. 41 StGB - bei der Bildung einer Gesamtstrafe als Einsatzstrafe für die

schwerste Straftat eine Freiheitsstrafe festgesetzt und deren Dauer für die weiteren Delikte angemessen erhöht wird, oder wenn verschiedene Straftaten zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.2). Nach diesem Grundsatzentscheid bekräftigte das Bundesgericht in Folgeentscheiden teilweise die Zulässigkeit der genannten Ausnahmen von der konkreten Methode (Urteile des Bundesgerichts 6B_1216/2017 vom 11. Juni 2018 E. 1.1.1; 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.2), hielt teilweise aber auch fest, Art. 49 Abs. 1 StGB sehe keine entsprechenden Ausnahmen vor (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 sowie Urteil des Bundesgerichts 6B_884/2018 vom 5. Februar 2019 E. 1.1.2).

Vorliegend sind die genannten Delikte zweifelsfrei derart eng sachlich, zeitlich und örtlich mit dem Menschenhandel verknüpft, dass sie sich schlicht nicht sinnvoll auftrennen lassen. So wäre die Förderung der Prostitution nicht möglich gewesen, wenn sich die Beschuldigte nicht gleichzeitig durch den gewerbsmässigen Menschenhandel ein entsprechendes Beziehungsnetz und Informationen über die Opfer verschafft hätte. Das Gleiche gilt für die Widerhandlungen gegen das Ausländerrecht, ohne die der gewerbsmässige Menschenhandel nicht durchführbar gewesen wäre. Des Weiteren ist auch die Geldwäscherei untrennbar mit dem gewerbsmässig begangenen Menschenhandel verbunden: Einerseits musste die Beschuldigte zwangsläufig Handlungen vornehmen, die die Einziehung der Einnahmen aus dem Menschenhandel erschwerten (= Geldwäscherei), damit sie diesen nach der Art eines Berufs ausüben konnte (= Gewerbsmässigkeit). Andererseits lag aber nur deshalb qualifizierte Geldwäscherei i.S.v. Art. 305^{bis} Ziff. 2 Bst. c StGB vor, weil die Beschuldigte den Menschenhandel nach der Art eines Berufes ausführte. Die beiden Tatbestände bedingen sich somit gegenseitig. Aufgrund des beschriebenen Konnexes zwischen den einzelnen Delikten ist im Sinne der erwähnten Ausnahme von der konkreten Methode für alle Delikte eine Freiheitsstrafe auszufallen. Auch die Verteidigung gab anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung an, es könne einzig eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, da sich die Delikte nicht sinnvoll auftrennen liessen (pag. 22'194 f.).

Zu keinem anderen Ergebnis kommt man bei Anwendung der konkreten Methode. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium nämlich die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_210/2017 vom 25. September 2017 E. 2.2.2). Die Kammer erachtet vorliegend eine Geldstrafe nicht als geeignet, um die Beschuldigte von der Begehung künftiger Straftaten abzuhalten. Sie betrieb über eine lange Zeitdauer von rund 5 Jahren gewerbsmässigen Menschenhandel. Um den Erfolg des Delikts zu begünstigen, machte sie sich zudem der mehrfachen Förderung der Prostitution in 30 Fällen, der mehrfachen Förderung der illegalen Einreise in 89 Fällen sowie der qualifizierten Geldwäscherei schuldig. Sie bereicherte sich an der sexuellen Ausbeutung von nicht weniger als 78 Opfern, die in der Schweiz in horrenden Lebens- und Arbeitsumständen exorbitante Schulden in der Prostitution abarbeiten mussten. Hinzu kommt, dass die Beschuldigte bis zuletzt keine Einsicht oder Reue zeigte (siehe E. 21 hiernach). Sie offenbarte dadurch eine kriminelle Energie, der mit

einer blossen Geldstrafe nicht mehr begegnet werden kann. Eine Freiheitsstrafe ist daher die einzig zweckmässige Strafart für sämtliche Delikte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_210/2017 vom 25. September 2017 E. 2.4).

Für sämtliche Delikte ist somit eine Freiheitsstrafe auszufallen, weshalb die gleiche Strafart vorliegt und nach Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden ist. Dazu ist vom schwersten Delikt auszugehen. Das ist vorliegend der gewerbsmässige Menschenhandel. Die hierfür gebildete Einsatzstrafe ist alsdann für die übrigen Delikte angemessen zu erhöhen.

18. Einsatzstrafe für gewerbsmässigen Menschenhandel

18.1 Vorbemerkung

Der gewerbsmässigen Menschenhandel ist mit Freiheitsstrafe von 1 am unteren bis zu 20 Jahren am oberen Rand bedroht (Art. 182 Abs. 2 aStGB). Aussergewöhnliche Umstände, die ein Verlassen dieses Strafrahmens rechtfertigen würden (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8), sind nicht ersichtlich. In jedem Fall ist auch eine Geldstrafe auszusprechen (Art. 182 Abs. 3 aStGB). Der Strafrahmen einer Geldstrafe reicht von 1 Tagessatz am unteren bis 360 Tagessätzen am oberen Rand (Art. 34 Abs. 1 aStGB).

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (pag. 21'943) gelangt der Strafmilderungsgrund von Art. 22 Abs. 1 StGB nicht zur Anwendung. Zwar blieb es bei einer von insgesamt 78 Einzeltaten beim Versuch. Die Einzeltaten werden jedoch unter dem Titel der «Gewerbsmässigkeit» zu einer juristischen Handlungseinheit zusammengefasst. Die versuchte Begehung geht dabei im vollendeten qualifizierten Delikt auf (BGE 123 IV 113). Der versuchten Begehung der Einzeltat wäre daher, sofern sie denn überhaupt ins Gewicht fällt, höchstens im Rahmen der objektiven Tatschwere Rechnung zu tragen.

18.2 Objektive Tatkomponente

18.2.1 Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts

Durch den Tatbestand des Menschenhandels wird das Rechtsgut der Selbstbestimmungsfreiheit über den eigenen Körper geschützt (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 182 N 8).

Die Beschuldigte verletzte das geschützte Rechtsgut, indem sie ihre Opfer täuschte oder deren Hilflosigkeit ausnützte. Namentlich verschwieg sie ihnen die genauen Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, klärte sie nicht darüber auf, wie lange sie in der Prostitution arbeiten müssen, um die Schulden abzuarbeiten, und liess sie im Glauben, sie würden legal in der Schweiz leben und arbeiten. Sie machte sich dabei mehrere Umstände zunutze: Die Opfer stammten aus ärmlichen Verhältnissen und waren daher auf das Geld für sich und für ihre Familien angewiesen. Sie wiesen einen geringen Bildungsgrad auf und hatten daher keine konkreten Vorstellungen von der Schweiz oder davon, wie hoch der Schuldbetrag von CHF 30'000.00 genau war, was sie leicht manipulierbar machte. Schliesslich machte sich die Beschuldigte auch zunutze, dass die jungen Opfer ihr aufgrund des in der thailändischen Kultur gebotenen Respekts vor älteren Personen keine «frechen

Gegenfragen» stellen würden. In den Fällen, in denen die Vermittlung zwischen Bordellen in der Schweiz geschah, nutzte die Beschuldigte gezielt die Abhängigkeitsposition der Opfer aus: Sie hatten kein Geld, sprachen die Ortssprache nicht, kannten niemanden, hielten sich illegal in der Schweiz auf und auf ihnen lastete der Schuldendruck und die Hoffnungen ihrer Familien in Thailand. Es ist jedoch anzumerken, dass die Beschuldigte keinerlei Gewalt oder Drohung anwandte. Sie brach oder beugte den Willen ihrer Opfer nicht, sondern nutzte lediglich eine durch Armut oder ein Abhängigkeitsverhältnis bereits vorbestehende Einschränkung der Entscheidungsfreiheit aus oder täuschte die Opfer. Es wären durchaus schlimmere Formen des Menschenhandels denkbar (Entführung, Gewaltanwendung, Drohung, etc.). Die Beeinträchtigung des Rechtsguts der Selbstbestimmungsfreiheit über den eigenen Körper ist daher beim einzelnen Opfer als gering zu bezeichnen. Diese Beurteilung bezieht sich auf die Situation der Opfer vor ihrer Ankunft im jeweiligen Bordell. Denn nur diese ist für die Verurteilung wegen Menschenhandels massgebend. Die Vorinstanz begründete ihre Strafzumessung mehrfach mit dem Druck, den die Beschuldigte auf die Opfer ausübte, nachdem diese in ihrem jeweiligen Bordell angekommen waren. Das dabei begangene Unrecht wird jedoch mit der Verurteilung wegen Förderung der Prostitution abgegolten und nicht mit derjenigen wegen Menschenhandels (siehe E. 12 hiavor mit Hinweis).

Die Verletzung des geschützten Rechtsguts (Selbstbestimmungsfreiheit über den eigenen Körper) mag beim einzelnen Opfer zwar gering sein. Dieser Umstand wird jedoch durch die ausserordentlich hohe Zahl an Opfern relativiert. Die Beschuldigte betrieb über eine lange Zeitdauer von rund 5 Jahren Menschenhandel mit insgesamt 78 Personen, was stark ins Gewicht fällt. Sie nahm im System der Menschenhandelsorganisation eine hohe Stellung ein und wurde von der Bordellbetreiberin DH. _____ als «Big Number One in Thailand. A. _____ [Spitzname]!» bezeichnet (pag. 7'394 Z. 458). Sie prägte damit den Lebenswandel von vielen jungen Menschen nachhaltig und negativ. In der Summe ist die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts innerhalb des weiten Strafrahmens daher leicht bis mittelmässig.

Dass es bei einem von 78 Fällen beim blossen Versuch geblieben ist, fällt nicht ins Gewicht.

18.2.2 Verwerflichkeit des Vorgehens

Die Beschuldigte ging äusserst professionell vor. Sie wusste genau, auf was sie bei der Visumsbeschaffung achten musste, fälschte die entsprechenden Belege und machte die notwendigen Falschangaben. Sie verfügte über etliche Kontakte zu Sexstudios in der Schweiz und war Dreh- und Angelpunkt im Milieu. Sie verfügte über eine Vielzahl von Mobiltelefonen und wechselte diese immer wieder, um möglichst keine Spuren zu hinterlassen. Das grosse Ausmass an Planung und Professionalität zeugt von einer hohen kriminellen Energie, mit der die Beschuldigte vorgeht.

Sie betrieb den Menschenhandel gewerbsmässig nach der Art eines Berufes, was sich bereits im erhöhten Strafrahmen niederschlägt (Art. 182 Abs. 2 StGB). Straferhöhend zu gewichten ist jedoch das Ausmass der Gewerbsmässigkeit bzw. die

Gewinnsucht der Beschuldigten. Der Menschenhandel war für sie ein lukratives Geschäft. Sie forderte die Vermittlung der Opfer jeweils exorbitant hohe Summen (CHF 25'000.00 – 30'000.00 im Schuldenmodell I und CHF 6'000.00 – 12'000.00 im Schuldenmodell II), die in einem krassen Missverhältnis zur von ihr erbrachten Leistung standen (Visums-Besorgung, Flugbuchung und Arbeitsvermittlung). Aufgrund der belegten Überweisungen und Geldübergaben steht fest, dass der Beschuldigten mindestens CHF 600'000.00 zugeflossen sein müssen, was in Thailand eine grosse Summe darstellt. Bei ihrer Anhaltung konnten diverse Luxus-Markenartikel sichergestellt werden, namentlich eine Rolex-Armbanduhr, ein Gucci-Portemonnaie und ein Swarovski-Armband. Das Ausmass der Gewerbsmässigkeit beschränkte sich somit nicht nur darauf, den Lebensunterhalt der Beschuldigten und ihrer Familie zu finanzieren. Vielmehr gönnte sich die Beschuldigte darüber hinaus auf Kosten der 78 Opfer einen pompösen Lebensstil mit teurem Schmuck, schönen Accessoires und vielen Flugreisen, was in besonderem Mass verwerflich scheint und sich erhöhend auswirkt.

18.2.3 **Bewertung**

Insgesamt ist das objektive Tatverschulden als mittelschwer zu beurteilen.

18.3 *Subjektive Tatkomponente*

18.3.1 **Willensrichtung und Beweggründe**

Die Beschuldigte handelte vorsätzlich und aus pekuniären, egoistischen Motiven. Sie beging den gewerbsmässigen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung der Opfer. Aufgrund der Vielzahl von Besuchen in der Schweiz und dem ständigen Kontakt mit den Bordellbetreiberinnen, Aufsichtspersonen und Sexarbeiterinnen wusste sie von den Lebens- und Arbeitsbedingungen, unter denen die Opfer ihres Menschenhandels in der Schweiz leiden werden. Dieses Wissen ist jedoch tatbestandsimmanent und daher neutral zu gewichten.

18.3.2 **Vermeidbarkeit der Tat**

Es wäre für die Beschuldigte ein Leichtes gewesen, von der Tat abzusehen. Sie war nicht auf das Einkommen aus dem Menschenhandel angewiesen. Sie verfügte über einen Universitätsabschluss in Politikwissenschaften und hatte offenbar 10 Jahre lang als Bankangestellte gearbeitet, wo sie als alleinige Geschäftsführerin monatlich rund CHF 6'000.00 verdient hatte.

18.3.3 **Bewertung**

Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich neutral aus.

18.4 *Zwischenfazit*

Insgesamt ist somit von einem mittleren Tatverschulden auszugehen. Eine Freiheitsstrafe von 8 ½ Jahren scheint dafür angemessen.

18.5 Geldstrafe

Bei einer Verurteilung wegen Menschenhandels ist in jedem Fall auch eine Geldstrafe auszusprechen (Art. 182 Abs. 3 StGB). Hierbei handelt es sich um eine sogenannte «kumulative Strafe». Das Gesetz unterscheidet systematisch zwischen der obligatorischen Verbindung von Freiheitsstrafe und pekuniärer Strafe (*Kumulation*), die nur in besonderen Strafandrohungen vorgesehen wird (wie z.B. in Art. 182 Abs. 3 StGB, Art. 305^{bis} Ziff. 2 Bst. c StGB und Art. 116 Abs. 3 Bst. a AuG), und der fakultativen Verbindung einer bedingten Freiheitsstrafe mit einer pekuniären Strafe (*Kombination*), die unter den Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 4 StGB zulässig ist. Während die Strafenkombination nicht zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen, sondern lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Strafartenreaktion ermöglichen soll, tritt die kumulativ zu verhängende Vermögenssanktion selbstständig neben die Freiheitsstrafe (Urteil des Bundesgerichts 6B_109/2007 vom 17. März 2008 E. 7.2.5 f.). Doch auch bei der Kumulation muss der Geldstrafe bei der Bemessung der Freiheitsstrafe Rechnung getragen werden, damit die sich aus Freiheitsstrafe und Geldstrafe zusammensetzende Gesamtstrafe die schuldangemessene Sanktion nicht übersteigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010 E. 4.2).

Das Gericht hat bei Art. 182 Abs. 3 StGB somit denjenigen Anteil an der Gesamtstrafe zu bestimmen, der durch eine Geldstrafe abgegolten werden soll. Damit fragt sich, nach welchem Kriterium dies zu geschehen hat. Gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB ist bei einer Geldstrafe die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters zu bestimmen. Diese Norm bezieht sich jedoch auf den Fall, dass eine Geldstrafe für sich alleine das gesamte Verschulden des Täters abdecken soll. Würde Art. 34 Abs. 1 StGB demgegenüber auf Fälle von Strafenkumulation übertragen, hätte das die unbillige Folge, dass der Täter bei einem ausserordentlich hohen Verschulden von einem höheren Anteil der Geldstrafe an der Gesamtstrafe und mithin im Ergebnis von einer weniger einschneidenden Sanktion profitieren würde, was dem Sinn und Zweck von Art. 34 Abs. 1 StGB gerade diametral zuwider läuft. Richtigerweise ist daher in einer Auslegung von Art. 182 Abs. 3 StGB auf dessen ratio legis abzustellen, wonach «man den Sünder an der Passion treffen [solle], aus der heraus er gehandelt hat: wenn er aus Gewinnsucht gehandelt hat, so soll man ihn eben am Geldsäckel treffen» (Nationalrat, Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Winter 1931 – Winter 1937, S. 399). Bei Art. 182 Abs. 3 StGB geht es folglich darum, nicht in erster Linie das Verschulden des Täters zu bestrafen, sondern dessen Gewinnsucht. Die Geldstrafe ist entsprechend nicht allein nach dem Tatverschulden zu bemessen, sondern nach dem pekuniären Aspekt davon: nach dem Ausmass der Gewinnsucht des Täters. Dabei versteht sich von selber, dass die Gewinnsucht Teil des Verschuldens nach Art. 47 StGB ist und daher in Relation zu diesem gesehen werden muss.

Der Beschuldigten ging es primär um das Erzielen von Gewinn. Sie forderte pro Opfer jeweils CHF 25'000.00 – 30'000.00 (Schuldenmodell I) bzw. CHF 6'000.00 – 12'000.00 (Schuldenmodell II) für eine Gegenleistung, die lediglich einen Bruchteil davon wert war. Sie tat dies gewerbsmässig nach der Art eines Berufes und über

eine lange Zeitdauer von rund fünf Jahren. Um ihre Forderungen eintreiben zu können, übte sie wiederholt Druck auf die Opfer aus. Aufgrund der belegten Überweisungen und Geldübergaben steht fest, dass der Beschuldigten gesamthaft ein Betrag von gut über CHF 600'000.00 zufloss, was in Thailand eine gewaltige Menge Geld ist. Das Geld gab sie (mindestens teilweise) für luxuriöse Markenartikel aus. So konnte bei ihrer Anhaltung beispielsweise eine Rolex-Armbanduhr, ein Gucci-Portemonnaie und ein Swarovski-Armband sichergestellt werden. Die Gewinnsucht der Beschuldigten (bei leichtem Verschulden) ist damit als mittelschwer zu bezeichnen. Eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen scheint unter diesen Umständen angemessen. Diese ist im Umfang von 180 Strafeinheiten an die Freiheitsstrafe von 8 ½ Jahren anzurechnen.

18.6 *Ergebnis*

Als Einsatzstrafen werden somit eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren sowie eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen festgelegt.

Die Strafe ist auch im Vergleich mit anderen Urteilen angemessen. Im Urteil SK 13 37 vom 2. Juli 2013 wurde der Beschuldigte wegen gewerbmässigen Menschenhandels in 12 Fällen schuldig gesprochen. Das Verschulden wurde als «knapp noch leicht» bewertet und die Strafe (vor Täterkomponenten) auf 4 Jahre Freiheitsstrafe und 90 Tagessätze Geldstrafe festgesetzt. Im Urteil SK 13 159 vom 16. Dezember 2013 wurde die Beschuldigte wegen gewerbmässigen Menschenhandels in 50 Fällen schuldig gesprochen. Das Verschulden wurde als «gegen mittelschwer» beschrieben und die Strafe (vor Täterkomponenten) auf 6 Jahre Freiheitsstrafe und 120 Tagessätze Geldstrafe festgesetzt.

19. **Asperation der übrigen Delikte**

19.1 *Vorbemerkung*

Die Vorinstanz legte für die mehrfach begangene Förderung der Prostitution sowie für die mehrfach und mit Bereicherungsabsicht begangene Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts jeweils eine einzige Strafe fest und asperierte diese sodann zur Einsatzstrafe (pag. 21'944 – 21'950). Ein solches Vorgehen läuft im Ergebnis auf eine (selektive) Aufgabe der Gesamtsstrafe nach dem Asperationsprinzip zugunsten der gesetzlich nicht vorgesehenen «Einheitsstrafe» hinaus (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4). Anders als beim gewerbmässigen Menschenhandel werden die 30 (Förderung der Prostitution) bzw. 89 (mit Bereicherungsabsicht begangene Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts) Einzeltaten nämlich nicht zu einer juristischen Handlungseinheit zusammengefasst. Da sich die Beschuldigte zudem bei jedem Opfer erneut zur Tat entschliessen musste und zwischen den Fällen zeitliche, örtliche und sachliche Unterschiede bestehen, kann auch nicht von einer natürlichen Handlungseinheit ausgegangen werden. Die Einsatzstrafe ist somit mit jedem der 30 bzw. 89 Einzeldelikte angemessen zu erhöhen (vgl. zur Förderung der Prostitution das Urteil des Bundesgerichts 6P.39/2004 vom 23. Juli 2004).

Um im Fall von Seriidelikten absurd hohe Strafen zu vermeiden, muss bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können, dass eine hohe Anzahl gleichgela-

gerter Taten in Frage steht. Diesem Umstand kann jedoch nicht im Rahmen des Tatverschuldens Rechnung getragen werden, da Art. 47 StGB kein entsprechendes Strafzumessungskriterium vorsieht. Eine hohe Anzahl gleichgelagerter Delikte ist vielmehr bei der Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB bzw. bei der Höhe des Asperationsfaktors zu berücksichtigen. Das Gesetz räumt dem Gericht nämlich ein weites Ermessen ein, was es unter einer «angemessenen Erhöhung» versteht. Namentlich darf es das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbstständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehensweisen berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.4). Im Fall von Seriedelikten stehen die einzelnen Taten meist zwar nicht in einem sachlichen, örtlichen oder zeitlichen Zusammenhang. Hingegen sind die verletzten Rechtsgüter sowie die Begehensweisen der Delikte praktisch identisch. Ist daher eine ausserordentlich hohe Anzahl von gleichgelagerten Taten zur Einsatzstrafe zu asperieren, kann es gerechtfertigt sein, auch einen Asperationsfaktor im niedrigen bis einstelligen Prozentbereich zu wählen.

Was die Kammer unter einer «angemessenen Erhöhung» i.S.v. Art. 49 Abs. 1 StGB versteht, wird nachfolgend jeweils an entsprechender Stelle angegeben.

19.2 *Mehrfach begangene Förderung der Prostitution*

Durch den Tatbestand der Förderung der Prostitution geschützt wird das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung der sich prostituierenden Person (BSK StGB-ISENRING/KESSLER, Art. 195 N 2).

Die Beschuldigte erfüllte den Tatbestand der Förderung der Prostitution insgesamt 30 Mal. In allen Fällen ist unabhängig vom Opfer jeweils das gleiche Handlungsmuster erkennbar. Auf die 30 Opfer wurde jeweils ein nicht unerheblicher Druck ausgeübt, der sie in ihrer sexuellen Selbstbestimmung beeinträchtigte. Die 30 Taten spielten sich in dieser Hinsicht alle in etwa gleich ab (gleiches Schuldenmodell, gleiche Lebens- und Arbeitsbedingungen, gleicher Tatbeitrag der Beschuldigten, etc.). Die Opfer litten unter einem Klima der Überwachung, Kontrolle und Angst. Über ihre Einnahmen wurde Buch geführt. Sie durften das Bordell in der Regel nicht alleine verlassen. Sie verfügten über keinerlei Freizeit, sondern mussten 24 Stunden 7 Tage die Woche zur Verfügung stehen. Ihr Arbeitszimmer war gleichzeitig ihr Schlafzimmer, wobei nicht jede Person über ein eigenes Bett verfügte. Eine Privatsphäre hatten die Opfer nicht. In der Ablehnung von Sexualpraktiken waren die Opfer nicht immer frei. Sie mussten im Haushalt arbeiten und von ihren Einnahmen die Kosten für das Essen und allfällige Internetwerbung bezahlen. Sie hatten einen enormen Schuldendruck und mussten nach dem Schuldenmodell I bei der Beschuldigten CHF 25'000.00 – 30'000.00 Schulden in der Prostitution abbezahlen, wobei die Hälfte ihrer Einnahmen an die Bordellbetreiberin ging. Ihnen

wurde eingetrichtert, dass sie nach Thailand zurück geschickt und auf ihren Schulden sitzen bleiben würden, falls sie die Polizei erwischt.

Der Tatbeitrag der Beschuldigten tritt gegenüber demjenigen ihrer Mittäterinnen, den Bordellbetreiberinnen, klar in den Hintergrund. Zwar war ihr Tatbeitrag unerlässlich für den Erfolg der Tat. Es waren jedoch in erster Linie die Bordellbetreiberinnen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Opfer diktierten, deren Einnahmen beschlagnahmten und den Druck gegen sie vor Ort aufrechterhielten. Die Beschuldigte war physisch nicht präsent, sondern übte lediglich indirekt mittels Line-Chats Druck auf die Opfer aus, indem sie ihnen den Restschuldbetrag mitteilte und sie zum «Weiterarbeiten» anhielt. Zudem verbreitete sie ein Klima der Angst, indem sie über Opfer, die geflohen waren, sagte, das mache nichts, sie kenne ja die Adresse von deren Eltern. Sie betrieb einen hohen Aufwand, um stets auf dem Laufenden zu sein und den Überblick über die Finanzen zu haben. Dennoch erschöpft sich der Tatbeitrag der Beschuldigten mehrheitlich im bereits durch den Schuldspruch wegen gewerbsmässigem Menschenhandel abgeholten Unrecht (Organisation der Reise in die Schweiz, Vermittlung der Opfer an die Bordelle, Auflegung von exorbitanten Schulden, ...).

Aufgrund des untergeordneten Tatbeitrags der Beschuldigten ist ihr objektives Tatverschulden für die einzelne begangene Förderung der Prostitution als leicht zu bezeichnen.

Die Beschuldigte handelte vorsätzlich und aus pekuniären, egoistischen Interessen. Es wäre ihr ein Leichtes gewesen, von der Tat abzusehen. Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich neutral aus.

Insgesamt ist das Verschulden der Beschuldigten aufgrund ihres untergeordneten Tatbeitrags somit in jedem der 30 Fälle als leicht zu bezeichnen.

Auf eine Straferhöhung nach Art. 200 StGB wird verzichtet.

Bei zwei Opfern (AG._____ und AI._____) blieb es lediglich beim Versuch. Die Strafe ist in diesen beiden Fällen entsprechend zu senken (Art. 22 Abs. 2 StGB).

Das verletzte Rechtsgut und die Begehungsweise der Taten ist in jedem der 30 Fälle identisch (vgl. E. 19.1 hiavor). Zudem stehen die Delikte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zum gewerbsmässigen Menschenhandel. Es rechtfertigt sich daher, die Einsatzstrafe lediglich um 12 bzw. (bei den Versuchen) 9 Tage pro Delikt zu erhöhen.

Insgesamt erhöht sich die Einsatz*freiheits*strafe somit um (gerundet) 12 Monate.

Die Einsatz*geld*strafe von 180 Tagessätzen bleibt unverändert.

19.3 *Mehrfach und qualifiziert begangene Widerhandlung gegen das AuG*

Die VBRS-Richtlinien sehen für eine Widerhandlung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. a AuG eine Strafe von 90 Strafeinheiten vor. Die Kammer sieht keinen Grund, davon abzuweichen. Die Beschuldigte ging dabei in sämtlichen Fällen ähnlich vor. Alle Widerhandlungen weisen in etwa den gleichen Unrechtsgehalt auf. Eine Freiheitsstrafe von 90 Tagen pro Widerhandlung scheint angemessen.

Die Beschuldigte handelte vorsätzlich und aus pekuniären, egoistischen Motiven. Es wäre ihr ein Leichtes gewesen, von den Taten abzusehen. Das subjektive Tatverschulden fällt neutral aus.

In einem Fall blieb es beim Versuch, weshalb die Strafe in diesem Fall um einen Drittel zu reduzieren ist.

Gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. a AuG ist mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden. Es kann sinngemäss auf die Ausführungen in E. 18.5 hiavor verwiesen werden. Die Gewinnsucht der Beschuldigten pro Widerhandlung (bei jeweils leichtem Verschulden) ist als mittelschwer zu bewerten. Es rechtfertigt sich, jeweils 10 Strafeinheiten pro Widerhandlung (bzw. 7 Strafeinheiten beim versuchten Delikt), als Geldstrafe auszufällen.

Das verletzte Rechtsgut und die Begehungsweise der Taten ist in jedem der 89 Fälle identisch (vgl. E. 19.1 hiavor). Zudem besteht zum gewerbsmässigen Menschenhandel ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang (vgl. E. 17 hiavor). Es rechtfertigt sich daher, für die einzelnen Delikte jeweils einen Asperationsfaktor im einstelligen Prozentbereich zu wählen.

Die Einsatz*freiheits*strafe erhöht sich daher für alle 89 Delikte um insgesamt 13 Monate.

Die Einsatz*geld*strafe erhöht sich demgegenüber für alle 89 Delikte um insgesamt 50 Tagessätze.

19.4 *Asperation für qualifizierte Geldwäscherei*

Gemessen am hohen Strafraumen des qualifizierten Delikts wiegt das objektive Tatverschulden der Beschuldigten leicht. Sie sammelte anlässlich sechs nachgewiesener Reisen in die Schweiz Gelder bei verschiedenen Sexstudios ein. Sie ging damit nicht sehr ausgetüftelt vor. Der Deliktsbetrag liegt mit CHF 120'000.00 gerade über dem erforderlichen Mindestumsatz, um die Qualifikation der Gewerbsmässigkeit zu erreichen.

Die Beschuldigte handelte vorsätzlich und aus pekuniären, egoistischen Motiven. Es wäre ihr ein Leichtes gewesen, von den Taten abzusehen. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich neutral aus.

Eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten scheint angemessen.

Gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 2 Bst. c StGB ist mit der Freiheitsstrafe in jedem Fall eine Geldstrafe von bis zu 500 Tagessätzen zu verbinden. Es kann sinngemäss auf die Ausführungen in E. 18.5 hiavor verwiesen werden. Unter Berücksichtigung der Gewinnsucht der Beschuldigten im Verhältnis zu ihrem Tatverschulden scheint es angemessen, von der Freiheitsstrafe von 12 Monaten insgesamt 60 Strafeinheiten, d.h. 60 Tagessätze, als Geldstrafe auszusprechen.

Aufgrund der Sachnähe zum gewerbsmässigen Menschenhandel (vgl. E. 17 hiavor) ist ein Asperationsfaktor von 50 % zu wählen.

Die Einsatz*freiheits*strafe erhöht sich somit um 6 Monate.

Die Einsatz*geld*strafe erhöht sich demgegenüber um 30 Tagessätze.

20. Gesamtstrafen

Die Gesamtfreiheitsstrafe berechnet sich wie folgt:

Einsatzstrafe Art. 182 Abs. 2 StGB	=	96	Monate
Asperation Art. 195 Bst. c StGB	=	12	Monate
Asperation Art. 116 Abs. 3 Bst. a AuG	=	13	Monate
Asperation Art. 305 ^{bis} Ziff. 2 Bst. c StGB	=	5	Monate

Total		126	Monate	=	10 ½ Jahre
--------------	--	------------	---------------	----------	-------------------

Die Gesamtgeldstrafe berechnet sich demgegenüber wie folgt:

Einsatzstrafe Art. 182 Abs. 3 StGB	=	180	Tagessätze
Asperation Art. 116 Abs. 3 Bst. a AuG	=	50	Tagessätze
Asperation Art. 305 ^{bis} Ziff. 2 Bst. c StGB	=	30	Tagessätze

Total		260	Tagessätze
--------------	--	------------	-------------------

21. Täterkomponenten

Für das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten kann vorab vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 21'952 f.). Zudem gab die Beschuldigte an, sie habe erst letztes Jahr erfahren, dass ihr Vater bereits vor vier Jahren gesorben sei. Sie habe sich nicht verabschieden oder bei der Beerdigung anwesend sein können (pag. 22'184 Z. 19 ff.). Insgesamt wirken sich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten neutral aus.

Das Gleiche gilt für das Nachtatverhalten sowie für das Verhalten der Beschuldigten im Strafvollzug, für welches ebenfalls auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (siehe pag. 21'953 f.). Neu hinzu kommt der aktuelle Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt ED. _____ [Justizvollzugsanstalt] vom 3. Februar 2020 (pag. 22'137 ff. bzw. pag. 22'151). Demgemäss arbeite die Beschuldigte kooperativ bei der Erreichung der Vollzugsziele mit und zeige sich absprachefähig. Sie nehme pünktlich und interessiert an vereinbarten Gesprächen mit der Bezugsperson und der fallführenden Person teil. Sie verhalte sich gegenüber den anderen eingewiesenen Frauen zuvorkommend, hilfsbereit, respektvoll, freundlich und in letzter Zeit immer öfters auch humorvoll. Durch ihre ruhige und engagierte Art bringe sie eine gute Stimmung in den Gruppenprozess. Die Beschuldigte koche reichlich für sich und andere, was allgemein geschätzt werde. Sie esse meist mit anderen zusammen und schätze den Austausch, vor allem mit Frauen aus ihrem Kulturkreis. Sie stricke oder häkle und tausche sich dazu engagiert mit anderen Frauen der Wohngruppe aus. Oft verschenke sie die erarbeiteten Stücke dann an Miteingewiesene. Weiter nehme die Beschuldigte an den meisten Sportangeboten teil, gehe in den Kraftraum oder helfe auch beim Dekorieren der Wohngruppe mit. Sie besuche regelmässig die Treffen der Heilsarmee. In ihren

Ruhezeiten schaue sie gerne thailändische Filme oder schaue sich Modehefte an. Des Weiteren reinige sie nach internem Plan regelmässig die Räumlichkeiten der Wohngruppe (bezahlte Freiwilligenarbeit). Sie wende sich bei persönlichen Anliegen vermehrt an das zuständige Fallteammitglied, könne ihre Emotionen besser ansprechen, benennen und zeigen. Die Beschuldigte arbeite im Waschwerk, wo sie im Moment hauptsächlich an der Bügelstation eingeteilt sei. Die Quantität und Qualität entspreche den Anforderungen. Sie sei des Weiteren zuständig für die Flickarbeiten der Kundenwäsche. Sie arbeite insgesamt zuverlässig, exakt und speditiv. Sie habe ein gutes Auffassungsvermögen und könne neue Aufträge umsetzen sowie neue Miteingewiesene unterstützend und kompetent anleiten. Normalerweise beginne eine Auseinandersetzung mit dem Delikt nach Rechtskraft des Urteils. Die Beschuldigte habe sich aber entschieden, die Vollzugsbehörden schon vorgängig über ihr Delikt zu informieren und darüber zu sprechen. Sie habe dabei auch Reue wegen ihrem Verhalten und Opferempathie gezeigt. Betreffend Disziplinierungen steht im Bericht, dass die Beschuldigte seit Eintritt mit der Waren- und Zellenregelung, vor allem mit der Lebensmittelaufbewahrung zu kämpfen habe. Trotz ihrer sichtlichen Bemühungen habe sie diesbezüglich insgesamt sieben Mal auf die Regelung hingewiesen werden müssen. Sie habe den Schlüssel für ihr Lebensmittelfach einmal für drei Tage abgeben müssen und am 3. Juli 2019 eine Disziplinarverfügung erhalten (ein Tag Arrest in eigener Zelle). Einmal sei sie zur Einschlusszeit nicht in ihrer Zelle gewesen. Als agogische Konsequenz sei sie am 28. August 2019 früher in die Zelle eingeschlossen worden. Auf die Disziplinierungen angesprochen gab die Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung an, es sei betreffen die Lebensmittelregelung darum gegangen, dass sie Essen in ihrem Lebensmittelschrank aufbewahrt und dabei nicht auf das Ablaufdatum geachtet habe (pag. 22'185 Z. 45 ff.). Die Disziplinierung kann der Beschuldigten nicht ernsthaft zur Last gelegt werden. Im Gegenteil beurteilt die Kammer den Führungsbericht durchwegs positiv. Dies ist im Rahmen der Täterkomponenten neutral zu gewichten.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann der Beschuldigten demgegenüber kein Geständnisrabatt gewährt werden. Nach der Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tautaufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (Urteil des Bundesgerichts 6B_891/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 3.5.2). Vorliegend ist weder das eine noch das andere gegeben. Die Vorinstanz hat das prozesstaktische, bagatellisierende und widersprüchliche Aussageverhalten der Beschuldigten einlässlich und zutreffend dargelegt (pag. 21'677 ff.), worauf vollumfänglich verwiesen werden kann. Ihre Entschuldigung «von ganzem Herzen» anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 21'359) wirkt vor diesem Hintergrund wenig glaubhaft, zumal auch ihre Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen von Relativierungen, Negierungen und Widersprüchen gespickt waren. Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung konnte die Kammer ebenfalls keine Einsicht und Reue in den Aussagen der Beschuldigten erkennen. Es ist bezeichnend, dass sie bis heute nicht einen einzigen Bericht der Fachstelle Frauenhandel

und Frauenmigration über eines ihrer Opfer gelesen hat (pag. 22'185 Z. 82 ff.). Die Voraussetzungen für einen Geständnisrabatt sind daher nicht erfüllt.

Auch in Bezug auf die «massiven Kollusionshandlungen» kann der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft nicht zugestimmt werden, wenn sie diese strafe erhöhend gewichten. An Selbstbegünstigung dürfen keine Sanktionen geknüpft werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_518/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.3). Abgesehen davon liegen die Handlungen bereits 5 ½ Jahre zurück, geschahen in den ersten 4 Tagen nach der Verhaftung der Beschuldigten, sind nicht schwer («Haus aufräumen», pag. 19'483) und es blieb jeweils lediglich beim Versuch (die Briefe gingen nicht heraus). Sie sind daher neutral zu gewichten.

Die Strafempfindlichkeit der Beschuldigten ist durchschnittlich.

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten neutral aus.

22. Bedingter Vollzug

Da die Beschuldigte nicht vorbestraft ist und ihr Verhalten im Strafvollzug zu keinerlei Beanstandungen Anlass gibt, ist ihr in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB für die Geldstrafe von 260 Tagessätzen der bedingte Vollzug zu gewähren. Für die Freiheitsstrafe fällt der bedingte Vollzug aufgrund der Strafhöhe von 10 ½ Jahren ausser Betracht.

Wenngleich sowohl Staatsanwaltschaft als auch Verteidigung je eine Probezeit von 3 Jahren beantragten, setzt die Kammer diese aufgrund der günstigen Prognose der Beschuldigten auf 2 Jahre fest (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Kammer ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 Bst. b StPO).

23. Konkretes Strafmass

Die Beschuldigte wird zu einer Freiheitsstrafe von 10 ½ Jahren sowie zu einer Geldstrafe von 260 Tagessätzen verurteilt. Die Tagessatzhöhe wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der sich im Strafvollzug befindenden Beschuldigten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (pag. 21'943 f.) auf CHF 30.00 bestimmt (Art. 34 Abs. 1 StGB), zumal auch die Verteidigung diese Tagessatzhöhe beantragte (pag. 22'256). Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.

24. Anrechnung Haft

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 748 Tagen ist in vollem Umfang an die Freiheitsstrafe anzurechnen. Zudem ist festzustellen, dass die Beschuldigte am 19. Oktober 2016 den Strafvollzug vorzeitig angetreten hat (pag. 219 ff.).

25. Ersatzforderung

Die erstinstanzlich festgesetzte Ersatzforderung nach Art. 71 StGB ist zu bestätigen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 21'958).

VIII. Verwendung zugunsten der Geschädigten

26. Voraussetzungen

Gemäss Art. 73 Abs. 1 StGB («Verwendung zu Gunsten des Geschädigten») spricht das Gericht dem Geschädigten, der durch ein Verbrechen oder Vergehen einen Schaden erleidet, welcher nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes bzw. der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt wurden, unter anderem die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse (Bst. a), die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten (Bst. b) oder die Ersatzforderungen (Bst. c) zu, wenn anzunehmen ist, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_180/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 4.4.1). Sind die Voraussetzungen nach Art. 73 Abs. 1 StGB gegeben, hat der Geschädigte einen Rechtsanspruch auf die Zusprechung der Ersatzforderung (Urteil des Bundesgerichts 1B_206/2015 vom 30. November 2015 E. 1.3). Das Gericht kann die Verwendung zugunsten des Geschädigten jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt (Art. 73 Abs. 2 StGB).

27. In concreto

Vorliegend wurde von Rechtsanwältin G._____ für die Straf- und Zivilklägerinnen F._____ und H._____ ein entsprechender Antrag gestellt (pag. 22'024). Zudem reichte sie oberinstanzlich für beide Straf- und Zivilklägerinnen je eine Abtretungserklärung ein (pag. 22'028 f.). F._____ und H._____ sind beides Geschädigte i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO und haben durch die Verbrechen der Beschuldigten einen Schaden erlitten, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist. Beiden stehen sowohl eine Schadenersatz- als auch eine Genugtuungsforderung gegenüber der Beschuldigten zu, die rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden (siehe oben, E. 5). Schliesslich ist nicht zu erwarten, dass die sich im Strafvollzug befindende Beschuldigte die Forderungen je wird bezahlen können. Soweit die Vorinstanz anfügt, eine solche Zusprechung sei «tendenziell unbillig», ist ihr entgegenzuhalten, dass bei gegebenen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Verwendung zugunsten der Geschädigten besteht. Den anderen Straf- und Zivilklägerinnen stand es frei, ebenfalls einen entsprechenden Antrag zu stellen. Im Übrigen stehen sie durch die Zusprechung nicht schlechter dar, als wenn das Geld an den Staat ginge. Schliesslich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass es die Opfer waren, die die beschlagnahmten Vermögenswerte ursprünglich «eigenhändig erwirtschafteten» und es daher noch unbilligerer schiene, es dem Staat zuzusprechen. Das Gesuch ist somit im Grundsatz gutzuheissen.

28. Umfang der Zusprechung

In ihrem Gesuch forderten die Straf- und Zivilklägerinnen die Zusprechung:

- (1) der der Beschuldigten auferlegten Geldstrafe von CHF 5'400.00 (Art. 73 Bst. a StGB);

- (2) des eingezogenen Geldbetrags von CHF 15'733.55 (Art. 73 Bst. b StGB);
- (3) des Verwertungseröses aus den eingezogenen Gegenständen unter Abzug der Verwertungskosten (Art. 73 Bst. b StGB);
- (4) der Ersatzforderung von CHF 150'000.00 (Art. 73 Bst. c StGB).

Die Kammer heisst das Gesuch der Straf- und Zivilklägerinnen nur teilweise gut:

Ad (1): Gemäss Gesetz kann den Geschädigten nur eine «bezahlte Geldstrafe» zugesprochen werden. Eine solche liegt nicht vor. Die Geldstrafe wurde von der Beschuldigten (noch) nicht bezahlt. Zudem wird ihr für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, weshalb sie diese – vorbehältlich der Voraussetzungen von Art. 46 StGB – auch in Zukunft nicht wird bezahlen müssen. Da keine «bezahlte Geldstrafe» vorliegt, kann den Geschädigten auch keine solche zugesprochen werden. Das Gesuch ist insofern abzuweisen.

Ad (2): Angesichts der erfüllten Bedingungen ist der eingezogene Betrag von CHF 15'733.55 den beiden Straf- und Zivilklägerinnen im ersuchten Umfang zuzusprechen.

Ad (3): Auch der Verwertungserös aus den eingezogenen Gegenständen unter Abzug der Verwertungskosten ist den Straf- und Zivilklägerinnen im ersuchten Umfang zuzusprechen.

Ad (4): Gemäss Art. 73 Bst. c StGB kann den Geschädigten eine «Ersatzforderung» zugesprochen werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes soll somit die Forderung an sich zugesprochen werden. Es ist nicht ersichtlich, dass in Abweichung des Wortlauts ein Geldbetrag in Höhe der Ersatzforderung oder der künftige Erlös aus der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung zugesprochen werden könnte. Im Gegenteil unterscheidet das Gesetz in den Bst. a («bezahlte Geldstrafe»), b («Gegenstände» oder «Verwertungserlös») und d («Betrag der Friedensbürgschaft») jeweils sehr klar zwischen Original und Surrogat. Vor diesem Hintergrund springt ins Auge, dass der Gesetzgeber bei Bst. c – im Gegensatz zu den Bst. a, b und d – gerade darauf verzichtete, die Zusprechung eines Surrogats für die Ersatzforderung als zulässig zu erklären. Eine teleologische Auslegung ergibt im Weiteren, dass den Geschädigten mit Art. 73 StGB zum Zwecke eines Täter-Opfer-Ausgleichs *bereits vorhandene* Vermögenswerte zugesprochen werden sollen. Es kann nicht Sinn und Zweck des Gesetzes sein, dass der Staat über Art. 73 StGB zur Bank (Vorschuss von Geld) oder Inkassostelle (Eintreiben der Forderung und Weiterleiten des Erlöses aus der Zwangsvollstreckung) mutiert. Bereits buchhalterisch würde dies zu nicht bewältigbaren Problemen führen. Die Auslegung, dass nur die Ersatzforderung an sich und nicht auch ein Surrogat zugesprochen werden kann, entspricht schliesslich auch dem Rechtsgrundsatz «nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet»: der Staat kann keinen Geldbetrag zusprechen, wenn er lediglich über eine Forderung verfügt (vgl. auch BSK StGB-BAUMANN, Art. 73 N 15, wonach im Rahmen von Art. 73 Bst. c StGB Vermögenswerte erst nach erfolgter Zwangsvollstreckung zugesprochen werden können). Zusammenfassend ist den Geschädigten somit die Ersatzforderung an sich zuzusprechen. Dies geschieht mittels Zession. Die Ersatzforderung von CHF 150'000.00 ist daher im ersuchten Umfang an die Straf- und Zivilklägerinnen zu zedieren.

IX. Kosten und Entschädigung

29. Kosten

29.1 Erste Instanz

Die Beschuldigte wird verurteilt und hat daher die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 153'120.45 zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

29.2 Obere Instanz

Im Berufungsverfahren gegen einen erstinstanzlichen Kollegialentscheid kann oberinstanzlich eine Gebühr von bis zu CHF 20'000.00 erhoben werden. Bei besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften erhöht sich der Maximalbetrag auf CHF 40'000.00. In Verfahren mit mehreren Beteiligten darf die Gebühr auf bis zu CHF 40'000.00 pro Beteiligtem erhöht werden (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 6 und 24 Bst. b Verfahrenskostendekret [VKD; BSG 161.12]).

Das vorliegende Geschäft ist zweifelsfrei umfangreich und zeitraubend. Das zeigt sich bereits am enormen Aktenumfang von 58 Bundesordnern, wovon allein schon die Aussagen der Verfahrensbeteiligten rund 20 Bundesordner umfassen. Das Verfahren weist zudem auch interkantonale und internationale Bezüge auf, es geht um eine ausserordentlich hohe Zahl von Opfern und die Länge der erst- und oberinstanzlichen Urteilsbegründung zeigt, dass sich etliche Sach- und Rechtsfragen stellten. Hinzu kommt, dass neben der Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft neun weitere Straf- und Zivilklägerinnen am Verfahren beteiligt waren und das erstinstanzliche Urteil von allen Seiten angefochten wurde (wenngleich auch nur in eingeschränktem Umfang). Unter Berücksichtigung dieser Umstände wären in oberer Instanz die Verfahrenskosten auf CHF 25'000.00 bestimmt worden. Die Beschuldigte hat nun aber ihre Berufung in erheblichem Umfang eingeschränkt. Sie akzeptierte sämtliche erstinstanzlichen Schuldsprüche und focht nur noch das Strafmass an. Die Anzahl der zu beurteilenden Fälle reduzierte sich damit von ursprünglich 106 Anklagepunkten auf bloss noch 21 Anklagepunkte. Wenngleich dieser Rückzug erst sehr spät anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung erfolgte, nachdem die Vorbereitung durch die Kammer und die übrigen Parteien bereits abgeschlossen war, reduzierte sich dadurch der Verhandlungs-, Beratungs- und Begründungsaufwand ungemein. Insgesamt scheint es daher angemessen, die oberinstanzlichen Verfahrenskosten auf CHF 15'000.00 zu bestimmen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Vorliegend zog die Beschuldigte das Rechtsmittel in 85 Fällen zurück und wurde – entgegen ihren Anträgen – in 7 Fällen schuldig erklärt. Sie unterlag mithin in 92 von 106 Anklagepunkten. Es rechtfertigt sich daher, ihr vier Fünftel der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 15'000.00, ausmachend CHF 12'000.00, aufzuerlegen. Das verbleibende Fünftel, ausmachend CHF 3'000.00, geht zu Lasten des Staats.

30. Amtliche Entschädigungen

30.1 Rechtsanwalt B. _____

Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B. _____ wurde erstinstanzlich auf CHF 97'295.00 (inklusive Auslagen und MWST) bestimmt, wobei ein Betrag von CHF 76'748.40 bereits als Vorschuss ausbezahlt worden war. Dies scheint angemessen.

Oberinstanzlich macht Rechtsanwalt B. _____ einen (eigenen) Aufwand von 30 Stunden, einen Aufwand von 0.5 Stunden für einen juristischen Mitarbeiter und Auslagen von CHF 293.20 geltend. Dies scheint angemessen. Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für seinen Aufwand im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'831.60.

Davon entfällt entsprechend der Verteilung gemäss E. 27.2 ein Fünftel, ausmachend CHF 1'366.30, auf die oberinstanzlichen Freisprüche. Eine Nach- oder Rückzahlungspflicht besteht diesbezüglich nicht (Art. 135 Abs. 4 StPO e contrario).

Demgegenüber entfallen vier Fünftel, ausmachend CHF 5'465.30, auf die Rückzüge bzw. Schuldsprüche. Das volle Honorar hierfür beträgt CHF 6'768.45 (vier Fünftel von CHF 8'460.59, pag. 22'258).

Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 102'760.30 (erste Instanz: CHF 97'295.00; obere Instanz: CHF 5'465.30) zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 24'603.25 (erste Instanz: CHF 23'300.10; obere Instanz: CHF 1'303.15), zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

30.2 Fürsprecherin D. _____

Die amtliche Entschädigung von Fürsprecherin D. _____ wurde erstinstanzlich auf CHF 44'090.45 (inklusive Auslagen und MWST) bestimmt. Dies scheint angemessen.

In oberer Instanz macht Fürsprecherin D. _____ einen Aufwand von 5 Stunden sowie Auslagen von CHF 57.20 geltend (pag. 22'148 ff.). Auch dies scheint angemessen. Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin D. _____ für ihren Aufwand im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'831.60.

Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 45'229.05 und Fürsprecherin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 11'094.10, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

30.3 Rechtsanwältin M. _____

Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwältin M. _____ wurde erstinstanzlich auf CHF 21'646.85 (inklusive Auslagen und MWST) bestimmt. Dies scheint angemessen.

In oberer Instanz macht Rechtsanwältin M._____ einen Aufwand von 2.5 Stunden sowie Auslagen von CHF 10.60 geltend (pag. 22'159 ff.). Auch dies scheint angemessen. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin M._____ für ihren Aufwand im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 549.90.

Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 22'196.75 und Rechtsanwältin M._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'304.75, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

30.4 *Rechtsanwältin G.*_____

Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwältin G._____ wurde erstinstanzlich auf CHF 24'333.90 für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin F._____ und auf CHF 14'307.00 für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin H._____ bestimmt (je inklusive Auslagen und MWST). Dies scheint angemessen.

Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 14'307.00 und Rechtsanwältin G._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'486.40, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

In oberer Instanz macht Rechtsanwältin G._____ für das Gesuch gemäss Art. 73 StGB einen Aufwand von 13.85 Stunden sowie Auslagen von CHF 105.90 geltend (pag. 22'253). Auch dies scheint angemessen. Die amtliche Entschädigung wird je hälftig auf die Straf- und Zivilklägerinnen F._____ und H._____ aufgeteilt. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin G._____ für ihren Aufwand im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 1'548.65 betreffend die Straf- und Zivilklägerin F._____ und mit CHF 1'548.65 betreffend die Straf- und Zivilklägerin H._____ (je inklusive Auslagen und MWST). Mangels Gegenpartei für das Gesuch entfällt eine Nach- oder Rückzahlungspflicht.

X. Verfügungen

31. Rückversetzung in Strafvollzug

Die Beschuldigte geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.

32. Beschlagnahmte Gegenstände

Wie bereits erwähnt (E. 5 hiavor), wurden die vorinstanzlich verfüigten Einziehungen nicht angefochten und sind daher in Rechtskraft erwachsen.

Ausgenommen davon sind der Reisepass (Ass.-Nr. 303) und die Identitätskarte (Ass.-Nr. 307) der Beschuldigten, die mangels Gefährdung der Öffentlichkeit nicht der Einziehung zugänglich sind. Sie sind von Amtes wegen dem Amt für Bevölkerungsdienste, Migrationsdienst, zuhanden der Beschuldigten herausgegeben.

Zudem wurde über folgende beschlagnahmten Gegenstände noch nicht verfügt:

- 1 Notizheft, rot (Ass.-Nr. 901)
- 1 Notizheft, schwarz (Ass.-Nr. 902)
- 1 Notizbuch, «Abrechnungen» (Ass.-Nr. 904)
- 1 Notizbuch, «Buchhaltung» (Ass.-Nr. 905)
- 1 Notizbuch, «Notizen THA» (Ass.-Nr. 906)
- 1 Notizblock, grün (Ass.-Nr. 907)
- 1 Notizblock (Ass.-Nr. 908)

Die betreffenden Gegenstände sind einzuziehen und zu den Akten zu erkennen.

33. **DNA-Profil**

Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles der Beschuldigten (PCN-Nr. [Nummer]) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen [DNA-Profil-Gesetz; SR 363]).

34. **Biometrische erkennungsdienstliche Daten**

Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. [Nummer]) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten [SR 361.3]).

XI. Dispositiv

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 11. Juli 2018 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. A._____ schuldig erklärt wurde

1.1 des Menschenhandels, gewerbsmässig begangen in der Zeit von ca. 2010 bis 2. Oktober 2014 in FO._____, FP._____, FQ._____, FR._____, FS._____, FT._____, FV._____, FW._____, FX._____, FY._____, FZ._____, GA._____ und GB._____ zum Nachteil der nachfolgend aufgeführten thailändischen Staatsangehörigen:

1.1.1 C._____ («C._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Ziff. 1.3 AKS);

1.1.2 E._____ («C._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1982 in Saon Nakhon (Ziff. 1.4 AKS);

1.1.3 AG._____ («AG._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1977 in Sukhothai (Ziff. 1.5 AKS);

1.1.4 AH._____ («AH._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Buri Ram (Ziff. 1.7 AKS);

1.1.5 AI._____ («AI._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Buri Ram (Ziff. 1.8 AKS);

1.1.6 AJ._____ («AJ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Nong Khai (Ziff. 1.9 AKS);

1.1.7 AK._____ («AK._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1980 in Chaiyaphum (Ziff. 1.10 AKS);

1.1.8 AL._____ («AL._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 1.11 AKS);

1.1.9 AM._____ («AM._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1974 in Chaiyaphum (Ziff. 1.12 AKS);

1.1.10 AN._____ («AN._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1979 in Phayao (Ziff. 1.13 AKS);

1.1.11 N._____ («N._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1987 in Sukothai (Ziff. 1.14 AKS);

1.1.12 unbekannter transsexueller Mann, genannt «AO._____ [Spitzname]» (Ziff. 1.15 AKS);

1.1.13 AP._____ («AP._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 1.16 AKS);

- 1.1.14 AQ._____ («AQ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1989 in Khon Kaen (Ziff. 1.17 AKS);
- 1.1.15 AR._____ («AR._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 1.18 AKS);
- 1.1.16 AS._____ («AS._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1981 in Si Sa Ket (Ziff. 1.19 AKS);
- 1.1.17 unbekannte Frau, genannt «AT._____ [Spitzname]» (Ziff. 1.20 AKS);
- 1.1.18 unbekannte Frau (Ziff. 1.21 AKS);
- 1.1.19 AU._____ («AU._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1987 in Udon Thani (Ziff. 1.22 AKS);
- 1.1.20 AW._____ («AW._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1979 in Bangkok (Ziff. 1.23 AKS);
- 1.1.21 AX._____ («AX._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1977 in Khon Kaen (Ziff. 1.24 AKS);
- 1.1.22 AY._____ («AY._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Roi Et (Ziff. 1.25 AKS);
- 1.1.23 AZ._____ («AZ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Ongkharak Nakhong Nayok (Ziff. 1.26 AKS);
- 1.1.24 BA._____ («BA._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Sukothai (Ziff. 1.27 AKS);
- 1.1.25 BB._____ («BB._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Ziff. 1.28 AKS);
- 1.1.26 BC._____ («BC._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1986 in Chaiyaphum (Ziff. 1.29 AKS);
- 1.1.27 BD._____ («BD._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Prachin Buri (Ziff. 1.30 AKS);
- 1.1.28 BE._____ («BE._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1976 in Surat Thani (Ziff. 1.31 AKS);
- 1.1.29 BF._____ («BF._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Nakhon Sawan (Ziff. 1.32 AKS);
- 1.1.30 BG._____ («BG._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1989 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 1.33 AKS);
- 1.1.31 F._____ («F._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Ziff. 1.34 AKS);
- 1.1.32 BH._____ («BH._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1980 in Maha Sarakham (Ziff. 1.35 AKS);
- 1.1.33 BJ._____ («BJ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Sakon Nakhon (Ziff. 1.36 AKS);

- 1.1.34 BK._____ («BK._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Bangkok (Ziff. 1.37 AKS);
- 1.1.35 BL._____ («BL._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Maha Sarakham (Ziff. 1.38 AKS);
- 1.1.36 BI._____ («BI._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1978 in Nong Khai (Ziff. 1.39 AKS);
- 1.1.37 BM._____ («BM._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Ubon Ratchathani (Ziff. 1.40 AKS);
- 1.1.38 BN._____ («BN._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1980 in Bangkok (Ziff. 1.41 AKS);
- 1.1.39 BO._____ («Ae»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 1.42 AKS);
- 1.1.40 BP._____ («BP._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 1.43 AKS);
- 1.1.41 BQ._____ («BQ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Si Sa Ket (Ziff. 1.44 AKS);
- 1.1.42 BR._____ («BR._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Chanthaburi (Ziff. 1.45 AKS);
- 1.1.43 H._____ («H._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1980 in Chiang Rai (Ziff. 1.46 AKS);
- 1.1.44 BS._____ («BS._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Chiang Rai (Ziff. 1.47 AKS);
- 1.1.45 BT._____ («BT._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1973 in Loei (Ziff. 1.48 AKS);
- 1.1.46 BU._____ («BU._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1978 in Kamphaeng Phet (Ziff. 1.49 AKS);
- 1.1.47 BV._____, geboren am [Geburtsdatum] 1977 in Phrae (Ziff. 1.50 AKS);
- 1.1.48 unbekannter Thailänder, genannt «DB._____» (Ziff. 1.51 AKS);
- 1.1.49 BW._____ («BW._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Bangkok (Ziff. 1.52 AKS);
- 1.1.50 unbekannte Frau (BX._____ [Studio]) (Ziff. 1.53 AKS);
- 1.1.51 BY._____ («BY._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Tak (Ziff. 1.54 AKS);
- 1.1.52 I._____ («I._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1992 in Prachin Buri (Ziff. 1.55 AKS);
- 1.1.53 BZ._____ («BZ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 1.56 AKS);

- 1.1.54 CA._____ («CA._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1989 in Kamphaeng Phet (Ziff. 1.57 AKS);
- 1.1.55 CB._____ («CB._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1980 in Roi Et (Ziff. 1.59 AKS);
- 1.1.56 CC._____ («CC._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1984 in Chiang Mai (Ziff. 1.61 AKS);
- 1.1.57 CD._____ («CD._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1984 in Maha Sarakham (Ziff. 1.63 AKS);
- 1.1.58 CE._____ («CE._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1978 in Nan (Ziff. 1.66 AKS);
- 1.1.59 CF._____, geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Kalasin (Ziff. 1.67 AKS);
- 1.1.60 CG._____ («CG._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1979 in Nakhon Sawan (Ziff. 1.68 AKS);
- 1.1.61 CH._____ («CH._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1977 in Prachin Buri (Ziff. 1.69 AKS);
- 1.1.62 CI._____, geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Ubon Ratchathani (Ziff. 1.70 AKS);
- 1.1.63 CJ._____, geboren am [Geburtsdatum] 1980 in Ubonratchathani (*Versuch*) (Ziff. 1.71 AKS);
- 1.1.64 CK._____, geboren am [Geburtsdatum] 1979 in Udon Thani (Ziff. 1.72 AKS);
- 1.1.65 CL._____ («CL._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1975 in Kalasin (Ziff. 1.73 AKS);
- 1.1.66 CM._____ («CM._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1987 in Chumphon (Ziff. 1.74 AKS);
- 1.1.67 CN._____ («CN._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Chiang Rai (Ziff. 1.75 AKS);
- 1.1.68 CO._____ («CO._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Ziff. 1.76 AKS);
- 1.1.69 K._____ («K._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1981 in Lampang (Ziff. 1.78 AKS);
- 1.1.70 J._____ («J._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Suphan Buri (Ziff. 1.80 AKS);
- 1.1.71 CP._____ («CP._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1993 (Ziff. 1.81 AKS);
- 1.1.72 L._____ («L._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Suphan Buri (Ziff. 1.82 AKS);

- 1.1.73 CQ._____ («CQ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1982 in Yasothon (Ziff. 1.83 AKS);
- 1.1.74 CR._____ («CR._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1978 in Sakon Nakhon (Ziff. 1.85 AKS);
- 1.1.75 CS._____, geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Udon Thani (Ziff. 1.86 AKS);
- 1.2 der Förderung der Prostitution, mehrfach und teilweise versucht begangen in der Zeit von 2012 bis 2. Oktober 2014 in FO._____, FP._____, FQ._____, FR._____, FS._____, FT._____, FU._____, FV._____, FW._____, FX._____, FY._____, FZ._____, GA._____, GB._____ und eventuell anderswo zum Nachteil von
- 1.2.1 C._____ («C._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Ziff. 2.1 AKS);
- 1.2.2 E._____ («E._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1982, in Sakon Nakhon (Ziff. 2.2 AKS);
- 1.2.3 AG._____ («AG._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1977 in Sukhothai (*Versuch*) (Ziff. 2.3 AKS);
- 1.2.4 AH._____ («AH._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Buri Ram (Ziff. 2.5 AKS);
- 1.2.5 AL._____ («AL._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 2.6 AKS);
- 1.2.6 AI._____ («AI._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Buri Ram (*Versuch*) (Ziff. 2.7 AKS);
- 1.2.7 AM._____ («AM._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1974 in Chaiyaphum (Ziff. 2.8 AKS);
- 1.2.8 AN._____ («AN._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1979 in Phayao (Ziff. 2.9 AKS);
- 1.2.9 einem unbekannten Transsexuellen, genannt «AO._____ [Spitzname]» (Ziff. 2.10 AKS);
- 1.2.10 AQ._____ («AQ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1989 in Khon Kaen (Ziff. 2.11 AKS);
- 1.2.11 AR._____ («AR._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 2.12 AKS);
- 1.2.12 AS._____ («AS._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1981 in Si Sa Ket (Ziff. 2.13 AKS);
- 1.2.13 einer unbekannten Frau, genannt «AT._____ [Spitzname]» (Ziff. 2.14 AKS);
- 1.2.14 einer unbekannten Frau (Ziff. 2.15 AKS);

- 1.2.15 AU._____ («AU._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1987 in Udon Thani (Ziff. 2.16 AKS);
 - 1.2.16 AZ._____ («AZ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Ongkharak Nakhong Nayok (Ziff. 2.17 AKS);
 - 1.2.17 BB._____ («BB._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Ziff. 2.18 AKS);
 - 1.2.18 BC._____ («BC._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1986 in Chaiyaphum (Ziff. 2.19 AKS);
 - 1.2.19 BD._____ («BD._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Prachin Buri (Ziff. 2.20 AKS);
 - 1.2.20 BE._____ («BE._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1976 in Surat Thani (Ziff. 2.21 AKS);
 - 1.2.21 BF._____ («BF._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Nakhon Sawan (Ziff. 2.22 AKS);
 - 1.2.22 BG._____ («BG._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1989 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 2.23 AKS);
 - 1.2.23 F._____ («F._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Ziff. 2.24 AKS);
 - 1.2.24 BI._____ («BI._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1978 in Nong Khai (Ziff. 2.25 AKS);
 - 1.2.25 BU._____ («BU._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1978 in Kamphaeng Phet (Ziff. 2.26 AKS);
 - 1.2.26 BZ._____ («BZ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 2.27 AKS);
 - 1.2.27 CA._____ («CA._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1989 in Kamphaeng Phet (Ziff. 2.28 AKS);
 - 1.2.28 CM._____ («CM._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1987 in Chumphon (Ziff. 2.29 AKS);
 - 1.2.29 J._____ («J._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Suphan Buri (Ziff. 2.30 AKS);
- 1.3 der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts, mehrfach und mit Bereicherungsabsicht sowie teilweise versucht begangen in der Zeit von ca. 2010 bis 2. Oktober 2014 in Thailand und der Schweiz für
- 1.3.1 eine unbekannte Person für P._____ (Ziff. 3.1 AKS);
 - 1.3.2 eine bis zwei unbekannte Personen für Q._____ und R._____ alias R2._____ alias R3._____ (Ziff. 3.3 AKS);
 - 1.3.3 C._____ («C._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Ziff. 3.3 AKS);

- 1.3.4 E._____ («E._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1982, in Sakon Nakhon (Ziff. 3.4 AKS);
- 1.3.5 AG._____ («AG._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1977 in Sukhothai (Ziff. 3.5 AKS);
- 1.3.6 AH._____ («AH._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Buri Ram (Ziff. 3.7 AKS);
- 1.3.7 AI._____ («AI._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Buri Ram (Ziff. 3.8 AKS);
- 1.3.8 AJ._____ («AJ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Nong Khai (Ziff. 3.9 AKS);
- 1.3.9 AK._____ («AK._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1980 in Chaiyaphum (Ziff. 3.10 AKS);
- 1.3.10 AL._____ («AL._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.11 AKS);
- 1.3.11 AM._____ («AM._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1974 in Chaiyaphum (Ziff. 3.12 AKS);
- 1.3.12 AN._____ («AN._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1979 in Phayao (Ziff. 3.13 AKS);
- 1.3.13 N._____ («N._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1987 in Sukothai (Ziff. 3.14 AKS);
- 1.3.14 einen unbekannten Transsexuellen, genannt «AO._____ [Spitzname]» (Ziff. 3.15 AKS);
- 1.3.15 AP._____ («AP._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.16 AKS);
- 1.3.16 AQ._____ («AQ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1989 in Khon Kaen (Ziff. 3.17 AKS);
- 1.3.17 AR._____ («AR._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1975 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.18 AKS);
- 1.3.18 AS._____ («AS._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1981 in Si Sa Ket (Ziff. 3.19 AKS);
- 1.3.19 eine unbekannte Frau, genannt «AT._____ [Spitzname]» (Ziff. 2.14 AKS);
- 1.3.20 eine unbekannte Frau (Ziff. 2.15 AKS);
- 1.3.21 AU._____ («AU._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1987 in Udon Thani (Ziff. 3.22 AKS);
- 1.3.22 AW._____ («AW._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1979 in Bangkok (Ziff. 3.23 AKS);
- 1.3.23 AX._____ («AX._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1977 in Khon Kaen (Ziff. 3.24 AKS);

- 1.3.24 AY._____ («AY._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Roi Et (Ziff. 3.25 AKS);
- 1.3.25 AZ._____ («AZ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Ongkharak Nakhong Nayok (Ziff. 3.26 AKS);
- 1.3.26 BA._____ («BA._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Sukothai (Ziff. 3.27 AKS);
- 1.3.27 BB._____ («BB._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Ziff. 3.28 AKS);
- 1.3.28 BC._____ («BC._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1986 in Chaiyaphum (Ziff. 2.19 AKS);
- 1.3.29 BD._____ («BD._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Prachin Buri (Ziff. 3.30 AKS);
- 1.3.30 BE._____ («BE._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1976 in Surat Thani (Ziff. 3.31 AKS);
- 1.3.31 BF._____ («BF._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Nakhon Sawan (Ziff. 3.32 AKS);
- 1.3.32 BG._____ («BG._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1989 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.33 AKS);
- 1.3.33 F._____ («F._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Kalasin (Ziff. 3.34 AKS);
- 1.3.34 BH._____ («BH._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1980 in Maha Sarakham (Ziff. 3.35 AKS);
- 1.3.35 BJ._____ («BJ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Sakon Nakhon (Ziff. 3.36 AKS);
- 1.3.36 BK._____ («BK._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Bangkok (Ziff. 3.37 AKS);
- 1.3.37 BL._____ («BL._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Maha Sarakham (Ziff. 3.38 AKS);
- 1.3.38 BI._____ («BI._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1978 in Nong Khai (Ziff. 3.39 AKS);
- 1.3.39 BM._____ («BM._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Ubon Ratchathani (Ziff. 3.40 AKS);
- 1.3.40 BN._____ («BN._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1980 in Bangkok (Ziff. 3.41 AKS);
- 1.3.41 BO._____ («BO._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.42 AKS);
- 1.3.42 BP._____ («BP._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.43 AKS);

- 1.3.43 BQ._____ («BQ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Si Sa Ket (Ziff. 3.44 AKS);
- 1.3.44 BR._____ («BR._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Chanthaburi (Ziff. 3.45 AKS);
- 1.3.45 H._____ («H._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1980 in Chiang Rai (Ziff. 3.46 AKS);
- 1.3.46 BS._____ («BS._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Chiang Rai (Ziff. 3.47 AKS);
- 1.3.47 BT._____ («BT._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1973 in Loei (Ziff. 3.48 AKS);
- 1.3.48 BU._____ («BU._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1978 in Kamphaeng Phet (Ziff. 3.49 AKS);
- 1.3.49 BV._____, geboren am [Geburtsdatum] 1977 in Phrae (Ziff. 3.50 AKS);
- 1.3.50 unbekannter Thailänder, genannt «DB._____» (Ziff. 1.51 AKS);
- 1.3.51 BW._____ («BW._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Bangkok (Ziff. 1.52 AKS);
- 1.3.52 eine unbekannte Frau (BX._____ [Studio]) (Ziff. 1.53 AKS);
- 1.3.53 BY._____ («BY._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Tak (Ziff. 3.54 AKS);
- 1.3.54 I._____ («I._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1992 in Prachin Buri (Ziff. 3.55 AKS);
- 1.3.55 BZ._____ («BZ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.56 AKS);
- 1.3.56 CA._____ («CA._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1989 in Kamphaeng Phet (Ziff. 3.57 AKS);
- 1.3.57 U._____, geboren am [Geburtsdatum] 1987 in Samut Prakan (Ziff. 3.58 AKS);
- 1.3.58 CB._____ («CB._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1980 in Roi Et (Ziff. 3.59 AKS);
- 1.3.59 CC._____ («CC._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1984 in Chiang Mai (Ziff. 3.61 AKS);
- 1.3.60 CD._____ («CD._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1984 in Maha Sarakham (Ziff. 3.63 AKS);
- 1.3.61 X._____, geboren am [Geburtsdatum] 1975 in Nong Khai (Ziff. 3.64 AKS);
- 1.3.62 Y._____, geboren am [Geburtsdatum] 1982 in Roi Et (Ziff. 3.65 AKS);

- 1.3.63 CM._____ («CM._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1987 in Chumphon (Ziff. 3.66 AKS);
- 1.3.64 CN._____ («CN._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Chiang Rai (Ziff. 3.67 AKS);
- 1.3.65 CO._____ («CO._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Ziff. 3.68 AKS);
- 1.3.66 K._____ («K._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1981 in Lampang (Ziff. 3.70 AKS);
- 1.3.67 AA._____ («AA._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1984 in Roi Et (Ziff. 3.71 AKS);
- 1.3.68 J._____ («J._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Suphan Buri (Ziff. 3.72 AKS);
- 1.3.69 CP._____ («CP._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1993 in Bangkok (Ziff. 3.73 AKS);
- 1.3.70 L._____ («L._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Suphan Buri (Ziff. 3.74 AKS);
- 1.3.71 CQ._____ («CQ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1982 in Yasothon (Ziff. 3.75 AKS);
- 1.3.72 CR._____ («CR._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1978 in Sakon Nakhon (Ziff. 3.77 AKS);
- 1.3.73 CS._____, geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Udon Thani (Ziff. 3.78 AKS);
- 1.3.74 AC._____, geboren am [Geburtsdatum] 1975 in Maha Sarakham (Ziff. 3.79 AKS);
- 1.3.75 CT._____, geboren am [Geburtsdatum] 1986 in Roi Et (Ziff. 3.82 AKS);
- 1.3.76 CU._____, geboren am [Geburtsdatum] 1974 in Chon Buri (Versuch) (Ziff. 3.83 AKS);
- 1.3.77 CV._____, geboren am [Geburtsdatum] 1986 in Chiang Mai (Ziff. 3.84 AKS);
- 1.3.78 CW._____, geboren am [Geburtsdatum] 1987 in Yasothon (Ziff. 3.85 AKS);
- 1.3.79 CX._____ (geboren CX2._____), geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Phichit (Ziff. 3.86 AKS);
- 1.3.80 CY._____, geboren am [Geburtsdatum] 1951 in Bangkok (Ziff. 3.87 AKS);
- 1.3.81 CZ._____ («CZ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1995 in Nonthaburi (Ziff. 3.88 AKS)

- 1.3.82 BB._____ («BB._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Udon Thani (Ziff. 3.89 AKS);
- 1.3.83 BA._____ («BA._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1985 in Sukothai (Ziff. 3.90 AKS);
- 1.3.84 DA._____, geboren am [Geburtsdatum] 1977 in Thailand (Ziff. 3.91 AKS);
- 1.3.85 AZ._____ («AZ._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1988 in Ongkharak Nakhong Nayok (Ziff. 3.92 AKS);
- 1.3.86 BC._____ («BC._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1986 in Chaiyaphum (Ziff. 3.93 AKS);
- 1.4 der Geldwäscherei, gewerbsmässig begangen in der Zeit vom 7. Juni 2013 bis 2. Oktober 2014 in der Schweiz (Deliktobetrag mindestens CHF 120'000.00).

2. im Zivilpunkt verfügt wurde, dass

- 2.1 gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt wird, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin C._____ einen Betrag von:
- (a) CHF 25'500.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 2. November 2013 als Schadenersatz, unter Vorbehalt weitergehender Schadenersatzansprüche, sowie
- (b) CHF 30'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 2. November 2013 als Genugtuung
- zu schulden;
- 2.2 gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt wird, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin E._____ einen Betrag von:
- (a) CHF 16'300.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 30. August 2014 als Schadenersatz, unter Vorbehalt weitergehender Schadenersatzansprüche, sowie
- (b) CHF 35'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 30. August 2014 als Genugtuung
- zu schulden;
- 2.3 gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt wird, dass A._____ anerkannt hat:
- (a) der Straf- und Zivilklägerin N._____ einen Betrag von CHF 10'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 31. Juli 2014 als Genugtuung zu schulden, sowie
- (b) sich gegenüber der Straf- und Zivilklägerin N._____ für den aus dem von ihr verübten Delikt entstandenen Schaden zu 100% haftbar zu erklären;
- 2.4 gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt wird, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin F._____:
- (a) einen Betrag von CHF 20'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 5. Juli 2014 als Schadenersatz,

- (b) den weiteren durch die Straftaten verursachten Schaden, insbesondere die Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung – soweit diese Kosten nicht von einer Versicherung übernommen werden –, sowie
 - (c) einen Betrag von CHF 30'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 5. Juli 2014 als Genugtuung

zu schulden;
- 2.5 gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt wird, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin H._____:
 - (a) einen Betrag von CHF 18'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 15. Mai 2015 als Schadenersatz,
 - (b) den weiteren durch die Straftaten verursachten Schaden, insbesondere die Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung – soweit diese Kosten nicht von einer Versicherung übernommen werden –, sowie
 - (c) einen Betrag von CHF 15'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 15. Mai 2015 als Genugtuung

zu schulden;
- 2.6 gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt wird, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin I._____ einen Betrag von CHF 10'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 8. Oktober 2014 als Genugtuung zu schulden;
- 2.7 gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt wird, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin J._____ einen Betrag von CHF 15'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 30. September 2014 als Genugtuung zu schulden;
- 2.8 gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt wird, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin K._____ einen Betrag von:
 - (a) CHF 18'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 1. Oktober 2014 als Schadenersatz, unter Vorbehalt weitergehender Schadenersatzansprüche, sowie
 - (b) CHF 15'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 1. Oktober 2014 als Genugtuung

zu schulden;
- 2.9 gemäss Art. 124 Abs. 3 StPO festgestellt wird, dass A._____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin L._____ einen Betrag von CHF 10'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 1. Oktober 2014 als Genugtuung zu schulden;
- 2.10 die Zivilklagen insoweit als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden;
- 2.11 für den Zivilpunkt keine Kosten ausgeschieden werden;
- 3. weiter verfügt wurde:
 - 3.1 dass der beschlagnahmte Betrag von insgesamt CHF 15'733.55 eingezogen wird (Art. 70 StGB);

3.2 dass folgende Gegenstände zur Verwertung eingezogen werden (Art. 70 StGB):

- 1 Armbanduhr Rolex, Model 179'171, Seriennummer EE. _____ [Seriennummer], inkl. Kaufbeleg (Ass. 201)
- 1 Portemonnaie Gucci, inkl. Kaufbeleg und Zollpapier (Ass. 202)
- 1 Armbanduhr Calvin Klein, aus Metall (Ass. 203)
- 1 Armbanduhr Calvin Klein, aus Kunststoff (Ass. 204)
- 1 Armbanduhr Bering, inkl. Garantiezertifikat (Ass. 205)
- 1 Armband Swarovski, inkl. Kaufbeleg (Ass. 206)
- 1 Armreif Swarovski, inkl. Kaufbeleg (Ass. 206)
- 1 Fingerring Swarovski, inkl. Kaufbeleg (Ass. 206)
- 3 Echtheitszertifikate Swarovski (Ass.-Nr. 403)
- 9 Handtaschen Longchamp (4x violett / 2x blau / 2x orange / 1x grün) (Ass. 207)
- 1 Handtasche Marc Jacobs schwarz (Ass.-Nr. 100)
- 1 Portefeuille Marke Coach braun (Ass.-Nr. 112)
- 1 Rucksack Marc Jacobs, Nylon schwarz (Ass.-Nr. 400);

3.3 dass folgende Gegenstände als Beweismittel in den Akten bleiben:

- 1 Agenda, schwarz (HDS- Nr. 2.11)
- 1 Notizbuch, türkis (HDS-Nr. 1.6)
- 1 Heft mit Eintragungen (Thai) (HDS-Nr. 703.01)
- 1 CPU Computer, Plenty, schwarz (Festplatte)
- 1 Mobiltelefon Samsung GT-E1200R, EF. _____ [Mobiltelefonnummer] (Ass.-Nr. 600.1)
- 1 Mobiltelefon Samsung GT-E1200Y, EG. _____ [Mobiltelefonnummer] (Ass.-Nr. 600.2)
- 1 Mobiltelefon Samsung GT-E1200R, EH. _____ [Mobiltelefonnummer] (Ass.-Nr. 600.3)
- 1 Mobiltelefon Samsung GT-E1200R, EI. _____ [Mobiltelefonnummer] (Ass.-Nr. 600.4)
- 1 Mobiltelefon Samsung GT-E1200R, EJ. _____ [Mobiltelefonnummer] (Ass.-Nr. 600.5)
- 1 Mobiltelefon Samsung GT-E1200M, ohne SIM-Karte (Ass.-Nr. 600.6)
- 1 Mobiltelefon Samsung GT-E1200M, EK. _____ [Mobiltelefonnummer] (Ass.-Nr. 600.7)
- 1 Mobiltelefon Samsung Hero, GT-E1081t, EL. _____ [Mobiltelefonnummer] (Ass.-Nr. 601)
- 1 Mobiltelefon Samsung Galaxy, GT-S7270, EM. _____ [Mobiltelefonnummer] (Ass.-Nr. 602)

- 1 Mobiltelefon Samsung Note 2, GT-N7100, EN. _____ [Mobiltelefonnummer] (Ass.-Nr. 603)
- 1 iPad mini (Ass.-Nr. 604)
- 2 Karton mit Preisliste, deutsch und französisch (HDS-Nr. 1.XX)
- Brief vom 4. Oktober 2014 inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief ohne Datum inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 6. Oktober 2014 inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 7. Oktober 2014 inkl. Couvert von A. _____ an EO. _____, Thailand
- Brief vom 7. Oktober 2014 inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 8./9. Oktober 2014 inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 10./11./12. Oktober 2014 inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 13. Oktober 2014 inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 15. Oktober 2014 inkl. innseitig beschriftetem Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 15. Oktober 2014 inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 16. Oktober 2014 inkl. innseitig beschriftetem Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 20. Oktober 2014 inkl. innseitig beschriftetem Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 21. Oktober 2014 inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 21. Oktober 2014 inkl. innseitig beschriftetem Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 22. Oktober 2014 inkl. innseitig beschriftetem Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 23. Oktober 2014 inkl. Couvert von A. _____ an Thai Police, Thailand
- Brief vom 24. Oktober 2014 inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand

- Brief vom 29. Oktober 2014 inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 3. November 2014 inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 5. November 2014 inkl. Couvert von A. _____ an DL. _____, Thailand
- 1 Heft, rot, mit aufgelisteten Beträgen, gehört EP. _____ (Pers-Nr. 103) (HDS-Nr. 701)
- 1 Mietvertrag für 3-Zimmerwohnung, 2. OG rechts, Mietzins CHF 2'800, Mieter: EQ. _____, ER. _____ [Adresse] (HDS-Nr. 702)
- 1 Ringheft, grün, mit Auflistungen 2014-2015, gehört FN. _____ (Pers-Nr. 107) (HDS-Nr. 703)
- 1 Natel Samsung, GT-E1200M mit SIM Karte und Akku (Ass.-Nr. 927)
- Kopien von 13 Reisepässen mit von A. _____, DL. _____, ES. _____ und ET. _____
- Kopien von 23 verschiedenen Bankbüchern
- Kopien von Unterlagen aus 12 braunen Couverts
- Die forensisch gesicherten Daten von
 - Mobiletelefon Nokia
 - 1 Mobiletelefon Samsung keystone
 - 1 Mobiletelefon Alcatel
 - 1 Mobiletelefon Apple Iphone 5
 - 1 Mobiletelefon Samsung galaxy s4
 - 1 Mobiletelefon Blackberry
 - 1 Mobiletelefon Samsung unbekannte Model, schwarz
 - 1 Mobiletelefon Samsung s5200
- Kopien von folgenden Wertpapieren:
 - spezielle Lotterie bei EZ. _____ [Bank], 58. Mal, Nummer 01235313 bis 01238512, Anzahl 3'200, Registrierungsnummer EV. _____ [Nummer], 160'000 Bath (Einhundertsechzigtausend) auf den Namen der Sparerin, Frau ET. _____
 - spezielle Lotterie bei EZ. _____ [Bank], 58. Mal, Nummer 01576041 bis 01578040, Anzahl 2'000, Registrierungsnummer EW. _____ [Nummer], 100'000 Bath (Einhunderttausend) auf den Namen der Sparerin, Frau ES. _____
 - spezielle Lotterie bei EZ. _____ [Bank], 63. Mal, Nummer G 5026452 bis G 5036451, Anzahl 10'000, Registrierungsnummer EX. _____ [Nummer], 500'000 Bath (Fünfhunderttausend) auf den Namen der Sparerin, Frau ES. _____

- spezielle Lotterie bei EZ. _____ [Bank], 64. Mal, Nummer (M) □ 6887818 bis (M) □ 6897817, Anzahl 10'000, Registrierungsnummer EY. _____ [Nummer], 500'000 Bath (Fünfhunderttausend) auf den Namen der Sparerin, Frau ET. _____
- spezielle Lotterie bei EZ. _____ [Bank], 65. Mal, Nummer (O) □ 1125538 bis (O) □ 1135537, Anzahl 10'000, Registrierungsnummer FA. _____ [Nummer], 500'000 Bath (Fünfhunderttausend) auf den Namen der Sparerin, Frau A. _____
- Kopien von 3 Notizbüchern (Deckblatt «Please call me Wonder Girl», Deckblatt «WWA», Schwarzer Ledereinband).
- Brief vom 2. Dezember 2014 von DL. _____, Thailand an A. _____
- Brief vom 11. Dezember 2014 von DL. _____, Thailand an A. _____
- Brief vom 8. Januar 2015 von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 10. Januar 2015 von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 29. Januar 2015 von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 5. Februar 2015 von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 12. Februar 2015 von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 14. Juni 2015 von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 7. Dezember 2015 von DL. _____, Thailand an A. _____
- Brief vom 11. Dezember 2015 von DL. _____, Thailand an A. _____
- Brief vom 28. Januar 2015 von ET. _____, Taiwan an A. _____
- Brief vom 20. Dezember 2015 von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Brief vom 27. Dezember 2015 von A. _____ an DL. _____, Thailand
- Kopie Brief vom 8. Juli 2016 von DL. _____, Thailand an A. _____
- 1 Kuvert weiss (leer) und Notizzettel (Ass.-Nr. 101)
- 4 Kassenbelege (Ass.-Nr. 112.1)
- 3 Notizzettel (Ass.-Nr. 112.2)
- 1 Halbtax-Abonnement und div. Tickets (Ass.-Nr. 114)
- 2 Banküberweisungsbelege FB. _____ [Bank] Blanko (Ass.-Nr. 115)
- 2 A4-Notizzettel (Ass.-Nr. 116)
- 1 Papier A4 mit Kopie Ausweis FD. _____ [Unternehmen] auf DH. _____ (Ass.-Nr. 117)
- 1 Bankbüchlein FC. _____ [Bank] (Ass.-Nr. 304)
- 1 Visakarte FE. _____ [Bank], Nr. [Nummer] (Ass.-Nr. 305)
- 1 Bankkarte FF. _____ [Unternehmen] auf A. _____ (Ass.-Nr. 306)

- div. Boarding Pass, Arrival Card und FG. _____
[Telekommunikationsunternehmen]-Beleg (Ass.-Nr. 308)
- 1 Reisebestätigung DN. _____ (Ass.-Nr. 404)
- 1 Visitenkarte FH. _____ [Studio] in FR. _____ (Ass.-Nr. 405)
- 2 Arrivalcards Thai Migration Büro (Ass.-Nr. 406)

II.

A. _____ wird freigesprochen:

1. vom Vorwurf des Menschenhandels, angeblich gewerbsmässig begangen in der Zeit von ca. 2010 bis 2. Oktober 2014 in FO. _____, FP. _____, FQ. _____, FR. _____, FS. _____, FT. _____, FV. _____, FW. _____, FX. _____, FY. _____, FZ. _____, GA. _____ und GB. _____ zum Nachteil der nachfolgend aufgeführten thailändischen Staatsangehörigen:
 - 1.1 unbekannte Person für P. _____ (Ziff. 1.1 AKS);
 - 1.2 eine bis zwei unbekannte Personen für Q. _____ und R. _____ alias R2. _____ alias R3. _____ (Ziff. 1.2 AKS);
 - 1.3 U. _____, geboren am [Geburtsdatum] 1987 in Samut Prakan (Ziff. 1.58 AKS);
 - 1.4 unbekannte Thailänderin (auf Foto in MMS vom 17. Februar 2012 um 12:27:25 Uhr von der Nummer [Mobiltelefonnummer] an V. _____) (Ziff. 1.60 AKS);
 - 1.5 X. _____, geboren am [Geburtsdatum] 1975 in Nong Khai (Ziff. 1.64 AKS);
 - 1.6 Y. _____, geboren am [Geburtsdatum] 1982 in Roi Et (Ziff. 1.65 AKS);
 - 1.7 Z. _____, geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Khon Kaen (Ziff. 1.77 AKS);
 - 1.8 AB. _____, geboren am [Geburtsdatum] 1990 in Bangkok (Ziff. 1.84 AKS);
 - 1.9 AC. _____, geboren am [Geburtsdatum] 1975 in Maha Sarakham (Ziff. 1.87 AKS);
 - 1.10 AD. _____, geboren am [Geburtsdatum] 1976 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 1.88 AKS);
2. vom Vorwurf der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts, angeblich mehrfach und mit Bereicherungsabsicht sowie teilweise versucht begangen in der Zeit von ca. 2010 bis 2. Oktober 2014 in Thailand und der Schweiz für
 - 2.1 eine unbekannte Thailänderin, genannt «AE. _____ [Spitzname]» (Ziff. 3.60 AKS);
 - 2.2 Z. _____, geboren am [Geburtsdatum] 1983 in Khon Kaen (Ziff. 3.69 AKS);

2.3 AD._____, geboren am [Geburtsdatum] 1976 in Nakhon Ratchasima (Ziff. 3.80 AKS);

2.4 AF._____, geboren am [Geburtsdatum] 1991 in Buri Ram (*Versuch*) (Ziff. 3.81 AKS)

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung betreffend das Verfahren vor erster Instanz,

unter Auferlegung von **einem Fünftel der oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 15'000.00, insgesamt ausmachend **CHF 3'000.00** an den **Kanton Bern**,

sowie unter Ausrichtung einer **amtlichen Entschädigung** von **CHF 1'366.30** (inklusive Auslagen und MWST) an Rechtsanwalt B._____ für die **amtliche Verteidigung** der Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		6.00	200.00	CHF	1'200.00
Entschädigung Praktikant		0.10	100.00	CHF	10.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	58.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'268.60	CHF	97.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'366.30

III.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

1. des **Menschenhandels, gewerbsmässig** begangen in der Zeit von ca. 2010 bis 2. Oktober 2014 in FO._____, FP._____, FQ._____, FR._____, FS._____, FT._____, FV._____, FW._____, FX._____, FY._____, FZ._____, GA._____ und GB._____ zum Nachteil der nachfolgend aufgeführten thailändischen Staatsangehörigen:

1.1 unbekannte Person, «die von S._____ [Spitzname] kam» (Ziff. 1.6 AKS);

1.2 unbekannte Thailänderin, genannt «W._____ [Spitzname]» (Ziff. 1.62 AKS);

1.3 AA._____ («AA._____ [Spitzname]»), geboren am [Geburtsdatum] 1984 in Roi Et (Ziff. 1.79 AKS);

2. der **Förderung der Prostitution**, begangen in der Zeit von 2012 bis 2. Oktober 2014 zum Nachteil einer unbekannten Person, «die von S._____ [Spitzname] kam» (Ziff. 2.4 AKS);

3. der **Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts, mehrfach** und **mit Bereicherungsabsicht** begangen in der Zeit von ca. 2010 bis 2. Oktober 2014 in Thailand und der Schweiz für

3.1 eine unbekannte Person, «die von S._____ [Spitzname] kam» (Ziff. 3.6 AKS);

- 3.2 eine unbekannte Thailänderin, genannt «W._____ [Spitzname]»
(Ziff. 3.62 AKS);
- 3.3 AB._____, geboren am [Geburtsdatum] 1990 in Bangkok (Ziff. 3.76 AKS);

und gestützt hierauf sowie gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.1
hiervor in Anwendung der Artikel

34, 40, 42 Abs. 1 aStGB

6 Abs. 1, 22 Abs. 1, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 182, 195 Bst. c (bzw. aArt. 195 Abs. 3), 305^{bis}
Ziff. 1 und 2 Bst. c StGB

116 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3 Bst. a AuG

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **10 ½ Jahren**.

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 748 Tagen wird im Umfang von 748 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Zudem wird festgestellt, dass A._____ die Strafe am 19. Oktober 2016 vorzeitig angetreten hat;

2. zu einer **Geldstrafe** von **260 Tagessätzen** zu je CHF 30.00, insgesamt ausmachend CHF 7'800.00.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt;

3. zur Bezahlung einer **Ersatzforderung** an den Kanton Bern für nicht mehr vorhandene Vermögenswerte, die der Einziehung unterlagen, im Betrag von **CHF 150'000.00**;

4. zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 153'120.45**;

5. zu **vier Fünfteln der oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 15'000.00, ausmachend **CHF 12'000.00**.

IV.

1. **Es wird festgestellt**, dass

1.1 die Straf- und Zivilklägerin F._____ ihre Forderungen gemäss Ziff. I.2.4 hier-
vor an den Kanton Bern abgetreten hat;

1.2 die Straf- und Zivilklägerin H._____ ihre Forderungen gemäss Ziff. I.2.5 hier-
vor an den Kanton Bern abgetreten hat.

2. Das **Gesuch gemäss Art. 73 StGB** der Straf- und Zivilklägerinnen F._____ und H._____ wird **insofern gutgeheissen**, als:

- 2.1 der beschlagnahmte Betrag in Höhe von CHF 15'733.55 gemäss Ziff. I.3.1 hier-
vor zur Deckung der Schadenersatzforderungen gemäss Ziff. I.2.4 Bst. a und b
bzw. Ziff. I.2.5 Bst. a und b hiervor im Umfang von 52.6 %, ausmachend
CHF 8'275.85, der Straf- und Zivilklägerin F._____ und im Umfang von
47.4 %, ausmachend CHF 7'457.70, der Straf- und Zivilklägerin H._____
zugesprochen wird;
- 2.2 der Verwertungserlös nach Abzug der Verwertungskosten der zur Verwertung
eingezogenen Gegenstände gemäss Ziff. I.3.2 hiervor
- (a) in erster Linie bis zur Deckung der Schadenersatzforderungen gemäss
Ziff. I.2.4 Bst. a und b bzw. Ziff. I.2.5 Bst. a und b hiervor unter Anrechnung der
Beträge gemäss Ziff. IV.2.1 hiervor im Umfang von 52.6 % der Straf- und Zivil-
klägerin F._____ und im Umfang von 47.4 % der Straf- und Zivilklägerin
H._____
- (b) sowie in zweiter Linie bis zur Deckung der Genugtuungsforderungen
gemäss Ziff. I.2.4 Bst. c bzw. Ziff. I.2.5 Bst. c hiervor im Umfang von 66.6 % der
Straf- und Zivilklägerin F._____ und im Umfang von 33.3 % der Straf- und
Zivilklägerin H._____
- zugesprochen wird;
- 2.3 die Ersatzforderung in Höhe von CHF 150'000.00 gemäss Ziff. III.3 des Sanktio-
nenpunkts hiervor
- (a) in erster Linie bis zur Deckung der Schadenersatzforderungen gemäss
Ziff. I.2.4 Bst. a und b bzw. Ziff. I.2.5 Bst. a und b hiervor unter Anrechnung der
Beträge gemäss Ziff. IV.2.1 und IV.2.2 Bst. a hiervor im Umfang von 52.6 % an
die Straf- und Zivilklägerin F._____ und im Umfang von 47.4 % an die Straf-
und Zivilklägerin H._____
- (b) sowie in zweiter Linie bis zur Deckung der Genugtuungsforderungen
gemäss Ziff. I.2.4 Bst. c bzw. Ziff. I.2.5 Bst. c hiervor unter Anrechnung der Be-
träge gemäss Ziff. IV.2.2 Bst. b hiervor im Umfang von 66.6 % an die Straf- und
Zivilklägerin F._____ und im Umfang von 33.3 % an die Straf- und Zivilkläge-
rin H._____
- zediert wird.

Soweit weitergehend, wird das Gesuch abgewiesen.

V.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Fürsprecher B._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		228.65	200.00	CHF	45'730.00
Entschädigung Praktikant		196.25	100.00	CHF	19'625.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	3'329.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	68'684.50	CHF	5'494.75
Total				CHF	74'179.25
abzüglich Vorschuss				CHF	67'748.40
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'430.85
volles Honorar				CHF	81'693.75
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	3'329.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	85'023.25	CHF	6'801.85
Total				CHF	91'825.10
nachforderbarer Betrag				CHF	17'645.85

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		105.00	200.00	CHF	21'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	463.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	21'463.10	CHF	1'652.65
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	23'115.75
volles Honorar				CHF	26'250.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	463.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	26'713.10	CHF	2'056.90
Total				CHF	28'770.00
nachforderbarer Betrag				CHF	5'654.25

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		24.00	200.00	CHF	4'800.00
Entschädigung Praktikant		0.40	100.00	CHF	40.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	234.55
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'074.55	CHF	390.75
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'465.30
volles Honorar				CHF	6'000.00
Honorar Praktikant				CHF	50.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	234.55
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'284.55	CHF	483.90
Total				CHF	6'768.45
nachforderbarer Betrag				CHF	1'303.15

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 102'760.30 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 24'603.25, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung von C._____, E._____, I._____, J._____, K._____ und L._____ durch Fürsprecherin D._____ wurde/wird im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		78.10	200.00	CHF	15'619.20
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	189.70
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	15'808.90	CHF	1'264.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	17'073.60
volles Honorar				CHF	19'524.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	189.70
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	19'713.70	CHF	1'577.10
Total				CHF	21'290.80
nachforderbarer Betrag				CHF	4'217.20

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		122.70	200.00	CHF	24'540.80
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	544.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	25'085.30	CHF	1'931.55
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	27'016.85
volles Honorar				CHF	30'676.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	544.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	31'220.50	CHF	2'404.00
Total				CHF	33'624.50
nachforderbarer Betrag				CHF	6'607.65

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		5.00	200.00	CHF	1'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	57.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'057.20	CHF	81.40
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'138.60
volles Honorar				CHF	1'250.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	57.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'307.20	CHF	100.65
Total				CHF	1'407.85
nachforderbarer Betrag				CHF	269.25

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 45'229.05 und Fürsprecherin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 11'094.10, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

3. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung von N._____ durch Rechtsanwältin M._____ wurde/wird im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		17.84	200.00	CHF	3'568.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	212.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	3'780.80	CHF	302.45
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'083.25
volles Honorar				CHF	4'460.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	212.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	4'672.80	CHF	373.80
Total				CHF	5'046.60
nachforderbarer Betrag				CHF	963.35

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		77.62	200.00	CHF	15'524.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	783.90
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	16'307.90	CHF	1'255.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	17'563.60
volles Honorar				CHF	19'405.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	783.90
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	20'188.90	CHF	1'554.55
Total				CHF	21'743.45
nachforderbarer Betrag				CHF	4'179.85

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		2.50	200.00	CHF	500.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	10.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	510.60	CHF	39.30
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	549.90
volles Honorar				CHF	650.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	10.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	660.60	CHF	50.85
Total				CHF	711.45
nachforderbarer Betrag				CHF	161.55

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 22'196.75 und Rechtsanwältin

M._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'304.75, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

4. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung von F._____ durch Rechtsanwältin G._____ wurde/wird im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		46.70	200.00	CHF	9'340.00
Entschädigung Praktikant		17.50	100.00	CHF	1'750.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	188.30
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	11'278.30	CHF	902.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	12'180.55
volles Honorar				CHF	13'862.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	188.30
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	14'050.80	CHF	1'124.05
Total				CHF	15'174.85
nachforderbarer Betrag				CHF	2'994.30

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		53.80	200.00	CHF	10'760.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	524.45
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	11'284.45	CHF	868.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	12'153.35
volles Honorar				CHF	13'450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	524.45
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	13'974.45	CHF	1'076.05
Total				CHF	15'050.50
nachforderbarer Betrag				CHF	2'897.15

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		6.93	200.00	CHF	1'385.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	52.95
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'437.95	CHF	110.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'548.65

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 24'333.90 und Rechtsanwältin G._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausma-

chend CHF 5'891.45, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

5. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung von H._____ durch Rechtsanwältin G._____ wurde/wird im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		15.35	200.00	CHF	3'070.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	43.60
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	3'113.60	CHF	249.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'362.70
volles Honorar				CHF	3'837.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	43.60
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	3'881.10	CHF	310.50
Total				CHF	4'191.60
nachforderbarer Betrag				CHF	828.90

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		49.35	200.00	CHF	9'870.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	291.85
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'161.85	CHF	782.45
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	10'944.30
volles Honorar				CHF	12'337.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	291.85
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	12'629.35	CHF	972.45
Total				CHF	13'601.80
nachforderbarer Betrag				CHF	2'657.50

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		6.93	200.00	CHF	1'385.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	52.95
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'437.95	CHF	110.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'548.65

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 14'307.00 und Rechtsanwältin G._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'486.40, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

VI.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Folgende Gegenstände werden eingezogen und verbleiben bei den Akten:
 - 1 Notizheft, rot (Ass.-Nr. 901)
 - 1 Notizheft, schwarz (Ass.-Nr. 902)
 - 1 Notizbuch, «Abrechnungen» (Ass.-Nr. 904)
 - 1 Notizbuch, «Buchhaltung» (Ass.-Nr. 905)
 - 1 Notizbuch, «Notizen THA» (Ass.-Nr. 906)
 - 1 Notizblock, grün (Ass.-Nr. 907)
 - 1 Notizblock (Ass.-Nr. 908)
3. Folgende Gegenstände werden nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde dem Amt für Bevölkerungsdienste, Migrationsdienst, zuhanden der Beschuldigten herausgegeben:
 - 1 Reisepass THA Nr. AA3032500, ltd. auf A._____ (Ass.-Nr. 303)
 - 1 Thai National ID-Karte, ltd. auf A._____ (Ass.-Nr. 307)
3. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles der Beschuldigten (PCN-Nr. [Nummer]) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz).
4. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. [Nummer]) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
5. Mündlich eröffnet und begründet:
 - den anwesenden Parteien

Zu eröffnen:

 - der Beschuldigten, a.v.d Fürsprecher B._____
 - den Straf- und Zivilklägerinnen 1, 2 und 6 – 9, a.v.d Fürsprecherin D._____
 - der Zivilklägerin 3, a.v.d Rechtsanwältin M._____
 - den Straf- und Zivilklägerinnen 4 und 5, a.v.d. Rechtsanwältin G._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwältin O._____

Mitzuteilen:

 - der Vorinstanz
 - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (Urteil mit Begründung; unverzügliche Mitteilung)
- dem Amt für Bevölkerungsdienste, Migrationsdienst (Dispositiv vorab zur Information, Motiv und Gegenstände gemäss Ziff. VI.3 hiervor nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Justizvollzugsanstalt Hindelbank (unverzügliche Mitteilung)
- dem Staatssekretariat für Migration (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Meldestelle für Geldwäscherei (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 6. März 2020
(Ausfertigung: 2. Juni 2020)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Kiener
Der Gerichtsschreiber:

Engel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 GD, _____ 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.